



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Evaluations- und Erfahrungsbericht für das Jahr 2013

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung



Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: 0228 99 6845 – 2550

Telefax: 0228 6845 – 3040

E-Mail: nachhaltigkeit@ble.de

Internet: www.ble.de

Redaktion

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 221 - Grundsatzangelegenheiten der Gruppe 22, Anerkennungs- und
Akkreditierungsfragen, Kontrollverfahren Biomasse

Der Evaluations- und Erfahrungsbericht ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil des Evaluations- und Erfahrungsberichtes darf in irgendeiner Form ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersetzt oder verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Gestaltung

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Foto/Bildnachweis

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Bildarchiv des Bundesprogramms Ökologischer Landbau
Bild der Titelseite:
Fotolia.com

Stand

31.10.2014



Inhalt

Vorwort	4
I. Allgemeines	5
1. Einführung	5
2. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse aus dem Jahr 2013	6
3. Methodik	7
II. Zuständigkeiten der BLE	10
III. Zertifizierungssysteme, freiwillige Regelungen und nationale Systeme anderer Mitgliedsstaaten	12
1. Von der BLE anerkannte Zertifizierungssysteme nach § 33 Nummer 1 und 2 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV	12
2. Freiwillige Regelungen nach § 32 Nummer 3 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV	13
3. Nationale Systeme anderer Mitgliedstaaten	13
4. Wirtschaftsteilnehmer	14
IV. Zertifizierungsstellen	25
1. DE-Zertifizierungen und freiwillige Kontrollen im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme	27
2. Zertifizierungen und Kontrollen im Rahmen der von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen	32
V. Übermittlung der Daten zur Nachhaltigkeit an die staatliche Datenbank Nabisy	33
VI. Biokraftstoffe für die eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt wurde	39
1. Herkunft und Ausgangsstoffe der Biokraftstoffe	41
2. Quotenjahr 2013 und Herkunft der Ausgangsstoffe	48
3. Biokraftstoffarten	51
4. Treibhausgasemissionen und Einsparungspotenzial von Biokraftstoffen, für die eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt wurde	56
VII. Biobrennstoffe die zur Vergütung nach dem EEG angemeldet wurden	60
1. Herkunft und Ausgangsstoffe der Pflanzenöle	60
2. Brennstoffarten	62
3. Treibhausgasemissionen und Einsparungspotenzial von Biobrennstoffen die zur Vergütung nach dem EEG angemeldet wurden	64
VIII. Anlagenregister	67
IX. Ausbuchungskonten	68
X. Ausblick	70
XI. Umrechnungstabellen und Glossar	71



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

als zuständige Behörde legt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in diesem Jahr den vierten Evaluations- und Erfahrungsbericht in Folge vor. Er informiert über die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien in Deutschland und gibt einen Überblick über die Entwicklung in diesem Bereich.

Eine Besonderheit in diesem Berichtsjahr ist das Inkrafttreten der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV). Nach dieser Verordnung ist es den Wirtschaftsteilnehmern unter bestimmten Voraussetzungen möglich, durch die Verwendung von Abfällen und Reststoffen eine doppelte Anrechnung auf die energetische Biokraftstoffquote zu erlangen.

Dieser Bericht wurde für die Fachwelt sowie auch für die interessierte Öffentlichkeit erstellt und soll einen ausführlichen Überblick über die Thematik darstellen.

Dr. Hanns-Christoph Eiden

Präsident der
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Bonn, 31.10.2014



I. Allgemeines

1. Einführung

Am 05.06.2009 wurde die Erneuerbare-Energien-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Ziel dieser Richtlinie ist es unter anderem, den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen innerhalb der EU zu steigern, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren und die Treibhausgasemissionen zu verringern. Jeder Mitgliedstaat hat auf nationaler Ebene Maßnahmen zu treffen und geeignete Instrumente zu entwickeln, um die vorgegebenen Ziele oder darüber hinausgehende nationale Ziele zu erreichen.

Die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie kann nach Mitteilung 2010/C 160/01 der Kommission folgendermaßen erfolgen:

1. durch nationale Systeme,
2. durch Anwendung einer freiwilligen Regelung, die von der Kommission zu diesem Zweck anerkannt wurde,
oder
3. durch Einhaltung der Bestimmungen einer bilateralen oder multilateralen Übereinkunft der Europäischen Union mit Drittländern, die von der Kommission zu diesem Zweck anerkannt wurde.

Die Bundesregierung hat am 04.08.2010 den Nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energie beschlossen. Am 28.09.2010 veröffentlichte die Bundesregierung darüber hinausgehend ihr Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Die in Artikel 27 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geforderte Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten in nationales Recht bis zum 05.12.2010 erfolgte durch Veröffentlichung der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung vom 23.07.2009 (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30.09.2009 (Biokraft-NachV) im Bundesgesetzblatt. Diese Nachhaltigkeitsverordnungen setzen die Erneuerbare-Energien-Richtlinie um und stellen einen Teil der Maßnahmen des Nationalen Aktionsplanes und des Energiekonzeptes der Bundesregierung dar.

Die Europäische Kommission hat bis zum Stichtag 31.12.2013 Durchführungsbeschlüsse zur Anerkennung von 14 freiwilligen Regelungen für den Bereich der Erneuerbare-Energien-Richtlinie veröffentlicht. Diese freiwilligen Regelungen sind seitdem neben den durch die BLE anerkannten Zertifizierungssystemen sowie nationalen Systemen anderer Mitgliedstaaten im Bereich Nachhaltige Biomasseherstellung tätig.



2. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse aus dem Jahr 2013

Es lassen sich folgende wichtige Ergebnisse aus dem Jahr 2013 zusammenfassen:

- Zum Stichtag 31.12.2013 waren 2 Zertifizierungssysteme und 26 Zertifizierungsstellen durch die BLE anerkannt.
- Die Kommission hat bis Ende 2013 insgesamt 14 freiwillige Regelungen anerkannt.
- Die von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen haben im Berichtsjahr weltweit 857 Betriebe zertifiziert.
- Für 123.696 TJ Biokraftstoffe wurde eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt.
- Für 13,5 % dieser Biokraftstoffe wurden Doppelgewichtungsnachweise ausgestellt.
- Knapp 22 % der Biokraftstoffe bestehen aus Ausgangsstoffen die in Deutschland angebaut wurden.
- Das wichtigste Biomasseerzeugnis war Biodiesel.
- Der wichtigste Ausgangsstoff für die Biodieselherstellung war Raps.
- Die wichtigsten Ausgangsstoffe für die Bioethanolherstellung waren Mais und Zuckerrüben.
- Der Anteil der Biokraft- und Biobrennstoffe die keiner energetische Verwendung in Deutschland zugeführt wurden betrug 178.265 TJ.
- Die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller Biokraftstoffe betrug knapp 51 % gegenüber fossilen Kraftstoffen.
- Die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller Biobrennstoffe betrug knapp 94 % gegenüber fossilen Brennstoffen.

3. Methodik

Dieser vorliegende Evaluations- und Erfahrungsbericht beschreibt die bestehenden Prozesse und Maßnahmen und analysiert die der BLE vorliegenden Daten. Hierbei werden auch die für die Umsetzung in Deutschland relevanten Sachverhalte, wie z.B. die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG in anderen Mitgliedstaaten und die Anerkennung von freiwilligen Regelungen durch die Europäische Kommission mit einbezogen.

Die Ergebnisse der Analyse werden unter verschiedenen Blickwinkeln dargestellt, verglichen, erläutert und bewertet.

Die Evaluation bezieht sich auf die der BLE im Rahmen ihrer Funktion als zuständige Behörde nach § 66 Biokraft-NachV bzw. § 74 BioSt-NachV übermittelten Daten durch die Wirtschaftsteilnehmer.

Seit dem 01.01.2011 sind die beiden nationalen Verordnungen BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV ohne Einschränkungen anzuwenden. Damit sind Vergleiche mit den Jahren 2011 und 2012 möglich.

Die neugefasste 36. BImSchV ist seit dem 01.01.2013 anzuwenden, so dass in diesem Bericht keine Vergleiche mit den Vorjahren möglich waren.

Die folgenden Darstellungen lassen keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Teilnehmerzahl einzelner freiwilliger Regelungen bzw. nationaler Systeme anderer Mitgliedstaaten zu.

Daten zur Nachhaltigkeit gelieferter Biokraft- und Biobrennstoffe sind von den Wirtschaftsteilnehmern obligatorisch in Nabisy einzustellen, sofern sie für den deutschen Markt relevant werden können. Vorsorglich eingestellte Mengen, die letztendlich nicht in Deutschland einer energetischen Verwendung zugeführt werden, sind in Nabisy enthalten, ohne Deutschland zugerechnet zu werden. Für die korrekte Verbuchung trägt der Wirtschaftsteilnehmer Sorge.

Die dazu notwendigen Daten werden organisiert erhoben und systematisch dokumentiert.

Mit der hier durchgeführten Evaluation soll die Basis für Optimierungsprozesse geschaffen werden.

Soweit dies anhand der vorliegenden Daten möglich ist, soll die Evaluation darüber hinaus die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen.

Soweit Informationen über die Anzahl von Nabisy-Nutzern oder Zertifizierungen genannt werden, ist zu beachten, dass Wirtschaftsbeteiligte im Falle der parallelen Nutzung unterschiedlicher Zertifizierungssysteme und im Falle, dass Wirtschaftsbeteiligte sowohl als Produzent als auch Lieferant tätig sind, mehrfach gezählt sind. Ein Rückschluss auf die Anzahl der an den Maßnahmen teilnehmenden Unternehmen ist daher unzulässig.



Als zu erreichende Ziele im Hinblick auf die Messung der Wirkung werden

- die Erhöhung des Anteils „Erneuerbarer Energien“ bei der Energieversorgung in Deutschland im Kraftstoffbereich und in der Stromherstellung,
- die Senkung der Treibhausgasemissionen durch den Einsatz nachhaltiger Biomasse und
- die Entwicklung effizienterer Verfahren und Ausgangsstoffe für die Energieherstellung aus Biomasse

betrachtet und im Rahmen der BioSt-NachV sowie Biokraft-NachV die Veränderungen analysiert, die im jeweiligen Kalenderjahr erfolgte.

Konkret werden u. a. die Bereiche

- Effektivität der Nachhaltigkeitsverordnungen in Bezug auf die von der Bundesregierung angestrebten Ziele

und

- Optimierung der Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie analysiert.

Für die Ermittlung, Messung und Bewertung der Daten wurden geeignete Methoden gewählt.

Dabei wurden zunächst die von den Wirtschaftsteilnehmern in die Nabisy eingegebenen Produktdaten, d.h. alle Nachhaltigkeitsnachweise hinsichtlich der Kraftstoffart, der Menge, des Energiegehalts und der zur Herstellung verwendeten Rohstoffe sowie deren Herkunft betrachtet und ausgewertet.

Des Weiteren wurden diejenigen Nachweise betrachtet, für die für das jeweilige Quotenjahr eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt wurde sowie Nachweise die zur Vergütung nach dem EEG angemeldet wurden. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Teilnachweise, die aus mehrfachen Zusammenfassungen bzw. Teilungen über die Handelskette bis zum Letztverwender entstanden sind. Diese Nachweise sind anhand der von den Hauptzollämtern bzw. Netzbetreibern gesetzten Verwendungsvermerke zu identifizieren.

Da die Angaben zur Herkunft der Biomasse in der Vergangenheit für die Wirtschaftsteilnehmer freiwillig waren, ist diese Information in zusammengefassten Nachweisen zwangsläufig mit Unschärfen behaftet.

Daher wurden die Analyseergebnisse zur Herkunftsangabe auf Basis der gesamten eingestellten Nachweise zu den Daten mit dem Verwendungsvermerk ins Verhältnis gesetzt.

Vorrangig steht der Sachstand zum 31.12.2013 und die Entwicklung der Umsetzung der Maßnahme im Zeitverlauf (jährlich) bezogen auf die Ausgangswerte in Form eines statistischen Vergleichs im Mittelpunkt. Sofern möglich, werden aus dem jährlichen Vergleich Bewertungen und Schlussfolgerungen gezogen.

In Verbindung damit werden auch die Kontrollmaßnahmen der BLE bzw. Verwaltungsabläufe analysiert, bewertet und optimiert.



II. Zuständigkeiten der BLE

Die BLE ist in Deutschland die zuständige Behörde für die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im gesetzlich geregelten Bereich der Nachhaltigkeitsverordnungen. Sie ist zudem neben der Bundesfinanzverwaltung für die Umsetzung der Sechsendreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV) zuständig.

Die BLE ist im Einzelnen unter anderem zuständig für

- im Biokraftstoffbereich - das Bereitstellen von Daten für die Biokraftstoffquotenstelle und die Hauptzollämter, die für die Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Biokraftstoffquote oder eine Steuerentlastung erforderlich sind,
- im Biostrombereich - das Bereitstellen von Daten für die Netzbetreiber, die für die Vergütung und den Nawaro-Bonus der Anlagenbetreiber notwendig sind,
- im Biostrombereich - das Führen eines Registers aller Anlagen, die flüssige Biobrennstoffe verstromen,
- die Verwaltung von Daten zur Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen bzw. flüssiger Biomasse über die webbasierte staatliche Datenbank Nachhaltige Biomasse-System (Nabisy) und die Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen auf Antrag der Wirtschaftsbeteiligten,
- die Evaluierung der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in Deutschland und die jährliche Erstellung eines Erfahrungsberichts für die Bundesregierung,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen und der 36. BImSchV,
- die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungssystemen nach den Nachhaltigkeitsverordnungen und der 36. BImSchV,
- die Bekanntgabe und Überwachung der geeigneten Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen für die doppelte Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen nach der 36. BImSchV und
- den Betrieb der staatlichen Datenbank Nabisy für die im Bereich der doppelten Anrechenbarkeit von flüssigen und gasförmigen Biokraftstoffen aus Abfall und Reststoffen nach der 36. BImSchV zusätzlich zu den Nachhaltigkeitsnachweisen und Nachhaltigkeits-Teilnachweisen zu erstellenden Doppelgewichtungsnachweisen und Doppelgewichtungs-Teilnachweisen.

Darüber hinaus hat die BLE in den Jahren 2012 und 2013 im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 74 BioSt-NachV bzw. § 66 Biokraft-NachV bzw. § 14 Absatz 3 der 36. BImSchV folgende Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnungen und der 36. BImSchV durchgeführt:

- Pflege und Erweiterung der BLE-Internetseite mit Informationen und Unterlagen in Deutsch und Englisch,
- Pflege und Weiterentwicklung einer durchgängigen Systematik zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen und –stellen sowie zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen,
- Pflege und Weiterentwicklung der staatlichen Datenbank Nabisy zur Dokumentation der Herkunft der Biokraftstoffe und der Nachhaltigkeitsnachweise, Allgemeines zur Dokumentation und Plausibilisierung der Nachhaltigkeitsanforderungen, Datenaustausch mit Datenbanken anderer Mitgliedstaaten,
- Pflege und Erweiterung des Anlagenregisters gemäß § 61 BioSt-NachV,
- Pflege und Erweiterung des Informationsregisters gemäß § 66 BioSt-NachV bzw. § 60 Biokraft-NachV,
- Ausrichtung der Sitzung des Fachbeirats Nachhaltige Bioenergie,
- Veranstaltungen mit Zertifizierungssystemen und den Zertifizierungsstellen und der Wirtschaft,
- Vorträge bei Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren, wie z.B. Verbände, Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Ländervertreter und zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten,
- Präsenz auf verschiedenen Fachveranstaltungen und Messen,
- Zusammenarbeit und Abstimmung der Umsetzung mit den durchführenden Behörden anderer Mitgliedstaaten in den Gremien CA-RES (Concerted Action-Renewable Energy Sources Directive) und REFUREC (Renewable Fuels Regulators Club) und
- Schulungen des Prüfdienstes der BLE im Bereich Nachhaltige Biomasseherstellung,
- Prüfung der Geeignetheit einzelner Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen für eine Tätigkeit im Rahmen der 36. BImSchV und deren Bekanntgabe im Bundesanzeiger und
- Erarbeitung von Konkretisierungen zur Umsetzung der 36. BImSchV.



III. Zertifizierungssysteme, freiwillige Regelungen und nationale Systeme anderer Mitgliedstaaten

Die nachhaltige Biomasseherstellung ist über die gesamte Wertschöpfungskette zu gewährleisten und zu kontrollieren. Dies erfolgt im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme, von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen oder nationaler Systeme anderer Mitgliedstaaten.

Zertifizierungssysteme stellen die Erfüllung der Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und des zur Umsetzung erlassenen nationalen Rechts für die Herstellung und Lieferung der Biomasse organisatorisch sicher und enthalten Vorgaben zur näheren Bestimmung der Anforderungen zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises.

1. Von der BLE anerkannte Zertifizierungssysteme nach § 33 Nummer 1 und 2 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV

Bis zum 31.12.2013 wurde bei der BLE folgende Anzahl von Anträgen zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen eingereicht:

Anzahl eingereichter Anträge bis zum 31.12.2013 insgesamt	4
davon abgelehnt	1
davon anerkannt	3
davon Anerkennung aufgehoben	1
derzeit durch die BLE anerkannt ISCC System GmbH, Köln REDcert GmbH, Bonn	2

Tabelle 1

Die ISCC System GmbH und die REDcert GmbH sind auch als geeignete Zertifizierungssysteme im Rahmen der Ende 2012 in Kraft getretenen 36. BImSchV bekannt gegeben.

Staaten, für die die BLE den von ihnen anerkannten Zertifizierungssystemen eine Anerkennung erteilt hat:

- alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
- Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Georgien, Ghana, Guatemala, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Laos, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Nicaragua, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russland, Schweiz, Serbien, Singapur, Sudan, Südafrika, Republik Korea, Tansania, Thailand, Togo, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Weißrussland.

2. Freiwillige Regelungen nach § 32 Nummer 3 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV

Nach Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/28/EG kann die Europäische Kommission beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Regelungen, in denen Normen für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen vorgegeben werden, genaue Daten für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 enthalten oder als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von Biokraftstoff mit den in Artikel 17 Absätze 3 bis 5 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen.

Diese freiwilligen Regelungen gelten nach § 41 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV in Deutschland als anerkannt, solange und soweit sie von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sind. Bis zum Stichtag 31.12.2013 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende 14 freiwilligen Regelungen anerkannt:

Freiwillige Regelungen	Unternehmenssitz	Anerkannt am
Consortium 2BS	Frankreich	10.08.2011
Greenergy	Großbritannien	10.08.2011
Bonsucro	Großbritannien	10.08.2011
ISCC System GmbH	Deutschland	10.08.2011
Roundtable on Responsible Soy Association (RTRS)	Argentinien	10.08.2011
Abengoa	Spanien	10.08.2011
Roundtable for Sustainable Biofuels (RSB)	Schweiz	10.08.2011
ENSUS UK	Großbritannien	14.05.2012
Red Tractor Farm Assurance Combinable Crops & Sugar Beet Scheme	Großbritannien	06.08.2012
Scottish Quality Farm Assured Combinable Crops Limited	Großbritannien	13.08.2012
REDcert GmbH	Deutschland	15.08.2012
NTA 8080	Niederlande	20.08.2012
Roundtable on Sustainable Palm Oil RED (RSPO)	Malaysia	13.12.2012
Biograce GHG calculation tool		21.06.2013

Tabelle 2

3. Nationale Systeme anderer Mitgliedstaaten

Nationale Systeme anderer Mitgliedstaaten stellen ebenfalls die Erfüllung der Anforderungen nach den Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für die Herstellung und Lieferung der Biomasse organisatorisch sicher und regeln die Vorgaben der Anforderungen zum Nachweis ihrer Erfüllung sowie zur Kontrolle dieses Nachweises.

Im Jahr 2013 lagen zusätzlich zu den Daten der nationalen Systeme aus Ungarn und Slowenien Daten des nationalen Systems Österreichs in Nabisy vor. Im österreichi-



schen Staatsgebiet ansässige Unternehmen sind verpflichtet, die Daten zur Nachhaltigkeit in der österreichischen Datenbank e1Na zu registrieren.

4. Wirtschaftsteilnehmer

Im Bereich Nachhaltige Bioenergie arbeiten grundsätzlich Wirtschaftsteilnehmer der gesamten Wertschöpfungskette nach den Vorgaben eines Zertifizierungssystems, einer freiwilligen Regelung oder einem nationalen System anderer Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Verwender (Anlagenbetreiber und Nachweispflichtiger).

Im Einzelnen sind dabei folgende Wirtschaftsteilnehmer zu berücksichtigen:

Anbaubetriebe

Ein Anbaubetrieb ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Biomasse anbaut und erntet.

Ersterfasser

Wirtschaftsteilnehmer, die die Biomasse, die für die Herstellung der flüssigen Biobrennstoffe bzw. der Biokraftstoffe erforderlich ist, erstmals von den Anbaubetrieben zum Zwecke des Weiterhandelns aufnehmen.

Sammler

Wirtschaftsteilnehmer, die die für die Herstellung der Biokraftstoffe erforderliche Biomasse im Fall von Abfällen und Reststoffen erstmals von den Betrieben oder Privathaushalten, bei denen die Abfälle und Reststoffe anfallen, zum Zwecke des Weiterhandelns aufnehmen.

Konversionsbetriebe

Wirtschaftsteilnehmer, die flüssige oder gasförmige Biomasse auf die für die Endverwendung erforderliche Qualitätsstufe bringen. Dies können beispielsweise Ölmühlen, Veresterungsanlagen, Biogasaufbereitungsanlagen oder Ethanolanlagen sein.

Die zertifizierungsbedürftigen Betriebe entlang der Herstellungs- und Lieferkette im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme werden als Schnittstellen bezeichnet.

Eine Besonderheit unter den Konversionsbetrieben stellt eine Altanlage dar. Sogenannte Altanlagen im Sinne des § 8 Absatz 2 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV sind vor dem 23.01.2008 erstmalig in Betrieb genommene Anlagen, die flüssige oder gasförmige Biomasse auf die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz in Anlagen zur Stromherstellung oder als Biokraftstoffe aufbereiten bzw. Biokraftstoffe herstellen. Bis zum 31.03.2013 war es für Altanlagen optional, die bei Anbau, Transport und Verwendung entstandene Treibhausgas-Emissionen nachzuweisen. Im Bereich der freiwilligen Regelungen ist der Begriff einer Altanlage weiter gefasst. Hier genügt es bereits, wenn sich innerhalb der Wertschöpfungskette eine Altanlage befindet, damit die Altanlagenregelung zum Tragen kommt.

Lieferanten bzw. Händler in der Wertschöpfungskette

Lieferanten sind Wirtschaftsteilnehmer zwischen dem Ersterfasser und dem Konversionsbetrieb bzw. zwischen der letzten Schnittstelle und dem Inverkehrbringer von Biokraftstoffen bzw. dem Anlagenbetreiber welcher aus Biobrennstoffen generierten Strom einspeist. Sofern Lieferanten nicht der zollamtlichen Überwachung unterliegen, müssen sie Teilnehmer eines BLE-anerkannten Zertifizierungssystems oder einer EU-anerkannten freiwilligen Regelung sein.

Anlagenbetreiber

Jeder, der flüssige Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung, in der jeweils geltenden Fassung zur Stromerzeugung in seiner BHKW-Anlage einsetzt.

Nachweispflichtiger

Nachweispflichtige sind Wirtschaftsteilnehmer, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet sind, im Laufe des Kalenderjahres einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen oder die eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach dem Energiesteuergesetz beantragen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG in nationales Recht sieht in Deutschland eine Zertifizierungspflicht für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette, die sogenannten Schnittstellen vor. Zu diesen gehören der Ersterfasser sowie alle Konversionsbetriebe. Die Schnittstellen erhalten ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer in der Regel von 12 Monaten. Alle anderen Wirtschaftsteilnehmer werden stichprobenartig kontrolliert und erhalten dann eine Konformitätsbescheinigung. Diese ist mit einem Zertifikat vergleichbar. Im Rahmen der von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen gibt es eine solche Unterscheidung nicht. In der Regel erhalten dort alle kontrollierten Wirtschaftsteilnehmer ein Zertifikat.



4.1 Wirtschaftsteilnehmer die der BLE gemeldet wurden

Zum Stichtag 31.12.2013 waren bei der BLE 2.570 Teilnehmer entlang der Wertschöpfungskette registriert, die Biokraftstoffe bzw. Biobrennstoffe produziert bzw. gehandelt haben. Diese sind Teilnehmer eines BLE-anerkannten Zertifizierungssystems und/oder einer EU-anerkannten freiwilligen Regelung oder sie stehen unter Überwachung eines nationalen Systems.

Die meisten dieser Teilnehmer gehören den von der BLE anerkannten Zertifizierungssystemen ISCC DE und REDcert DE an. Bei den freiwilligen Regelungen und nationalen Systemen sind nur die Teilnehmer berücksichtigt, die der BLE gemeldet wurden, weil die von ihnen hergestellten oder gehandelten Biokraft- oder Biobrennstoffe für den deutschen Markt relevant sein können.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer nimmt stetig zu. Zum Stichtag 31.12.2013 konnte ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2.359 Teilnehmer) in Höhe von ca. 9 % verzeichnet werden.

4.2 Teilnehmer der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme

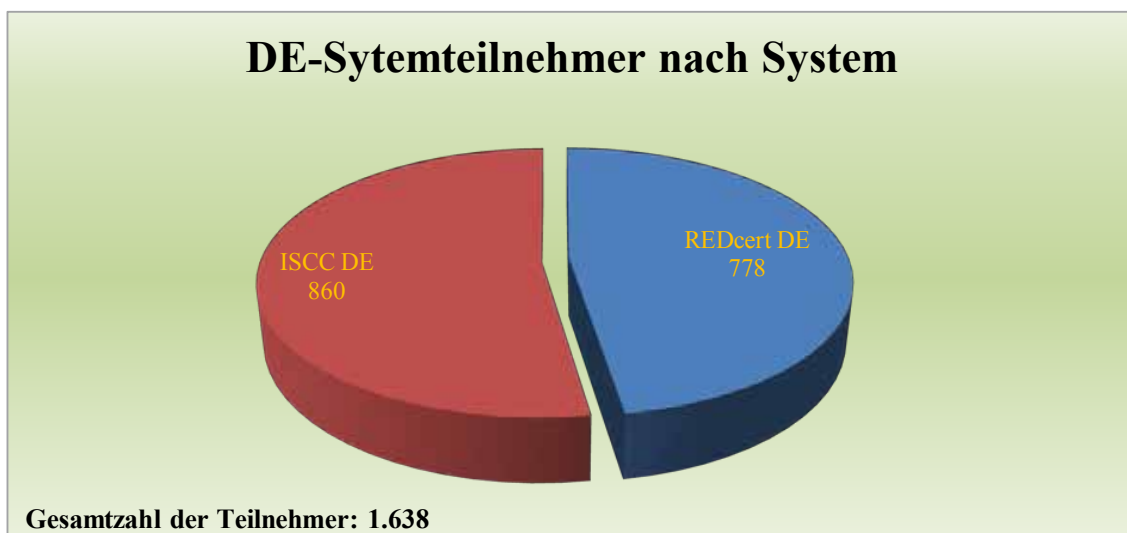


Diagramm T-1

Die Anzahl der Teilnehmer an BLE anerkannten Zertifizierungssystemen ist wie im Vorjahr weiterhin rückläufig. Der Rückgang belief sich auf knapp 16 % im Vergleich zu 2012.

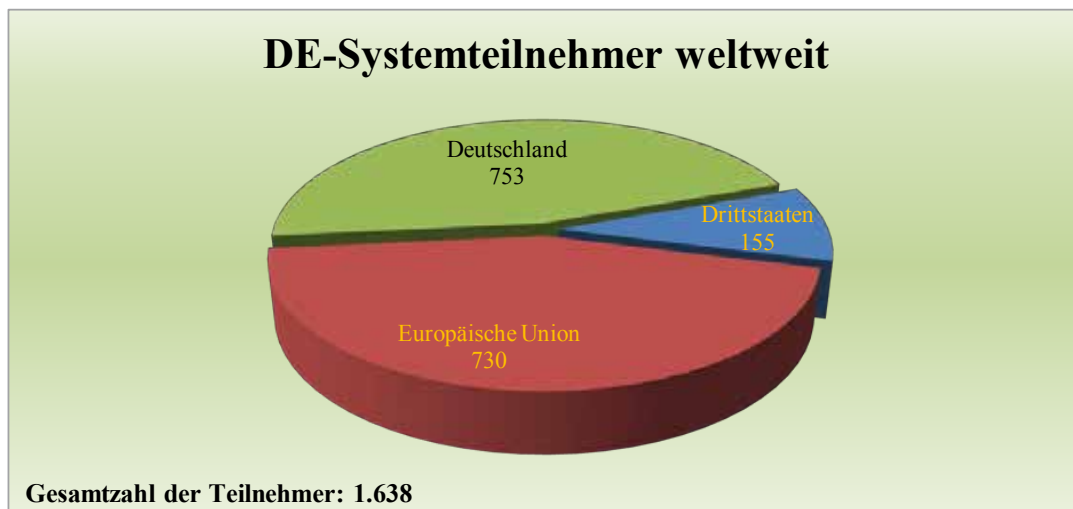


Diagramm T-2

Die Teilnehmer der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme haben Ihren Sitz vorwiegend in Deutschland und der Europäischen Union.

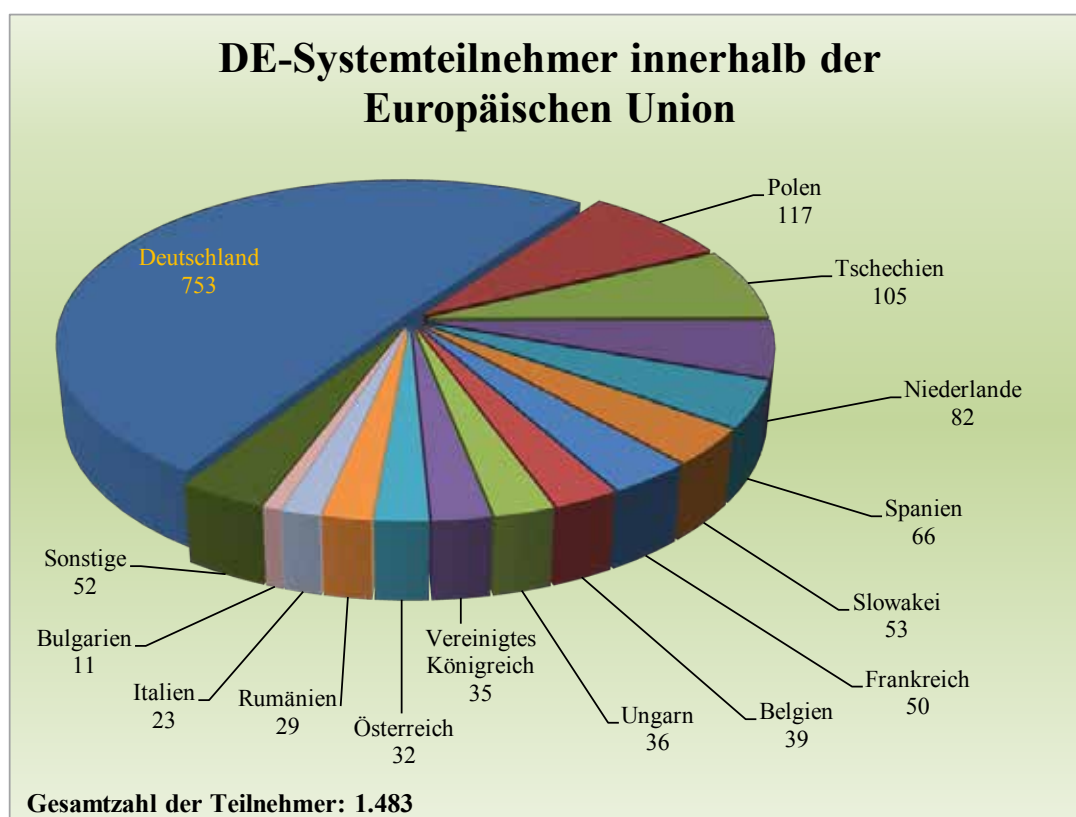


Diagramm T-3



Der Rückgang wird auch bei der Gesamtteilnehmerzahl mit Sitz innerhalb der Europäischen Union deutlich. Während im Jahr 2012 noch 1.744 Teilnehmer gemeldet waren, sind es zum Stichtag 31.12.2013 nur noch 1.483 Teilnehmer. Dies entspricht einer Abnahme von knapp 15%.

Unter Sonstige wurden folgende Mitgliedstaaten mit den jeweiligen Teilnehmern zusammengefasst: Litauen (8), Dänemark (7), Slowenien (6), Lettland (5), Finnland (5), Schweden (5), Estland (4), Portugal (3), Luxemburg (3), Griechenland (3), Irland (2) und Kroatien (1).

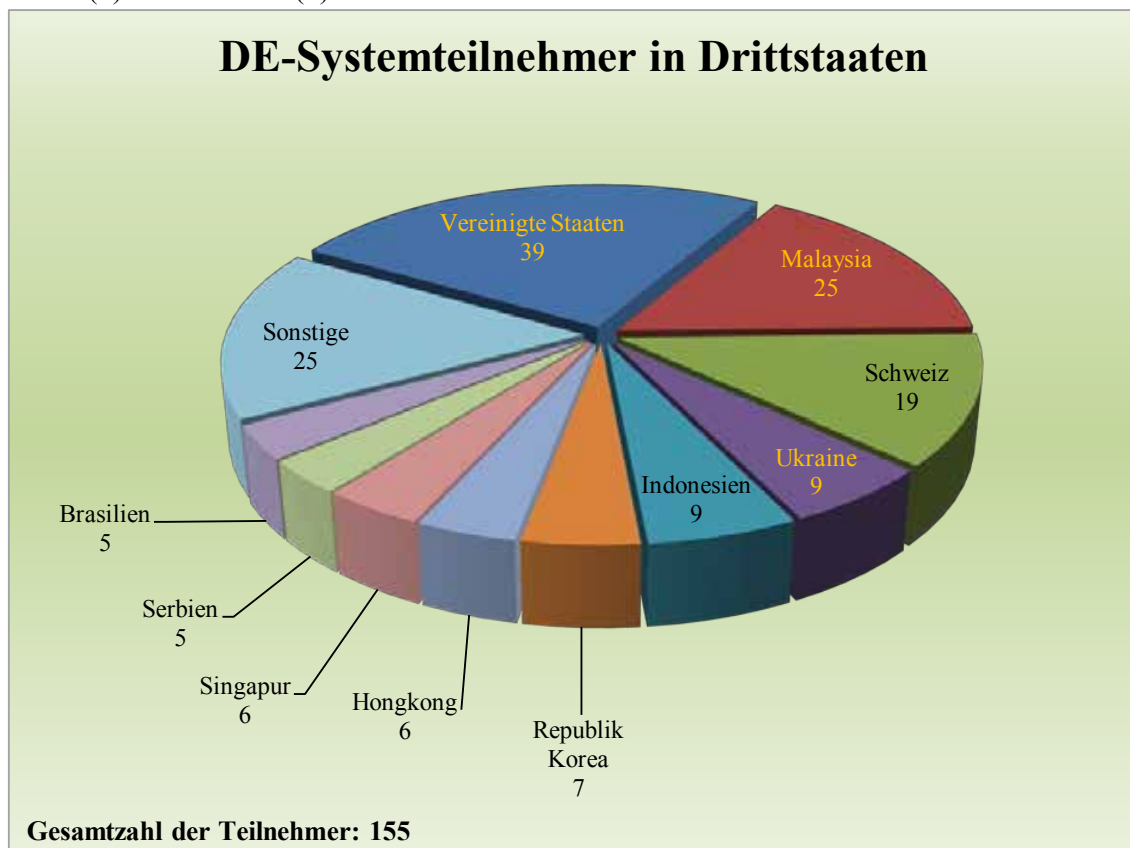


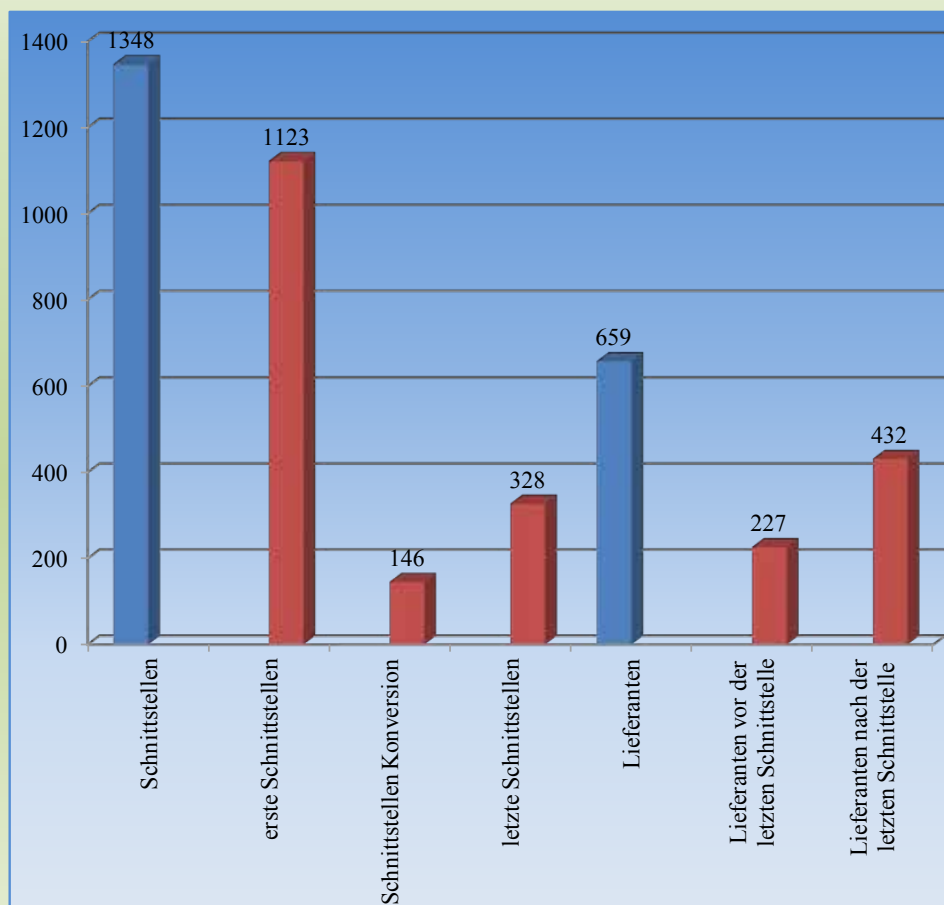
Diagramm T-4

Bei den Teilnehmern aus Drittstaaten ist der Rückgang mit rund 22 % noch deutlicher. Im Jahr 2012 waren noch 199 Teilnehmer aus Drittstaaten gemeldet.

Die Mehrheit der Teilnehmer stammt dieses Jahr wieder aus den Vereinigten Staaten und Malaysia. Bezogen auf die Teilnehmerzahl tauscht die Schweiz ihren fünften Platz aus dem Vorjahr mit Platz drei und verdrängt die Ukraine und Indonesien auf Platz vier und fünf.

Unter Sonstige wurden folgende Drittstaaten mit den jeweiligen Teilnehmern zusammengefasst: Thailand (4), Argentinien (3), Costa Rica (3), Türkei (3), Vereinigte Arabische Emirate (2), Norwegen (2), Indien (1), Peru (1), Paraguay (1), Israel (1), Philippinen (1), Guatemala (1), Bosnien und Herzegowina (1) und Australien (1).

DE-Systemteilnehmer nach Funktion



Gesamtzahl der Teilnehmer: 1.638

Diagramm T-5

Während bei den Schnittstellen die Teilnehmerzahl im Vergleich zum Vorjahr (2012: 1.726) um knapp 22 % abnimmt steigt die Zahl der Lieferanten (2012: 408) um ca. 62 %. In dieser Darstellung ist zu beachten, dass einzelne Unternehmen mehrere Funktionen haben können. Diese Unternehmen sind in Diagramm T-5 mehrmals aufgeführt.



4.3 Wirtschaftsbeteiligte als Nutzer von durch die Europäische Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen oder von nationalen Systemen anderer Mitgliedstaaten

Nach Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/28/EG kann die Europäische Kommission beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Regelungen, in denen Normen für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen vorgegeben werden, genaue Daten für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 enthalten oder als Nachweis dafür herangezogen werden dürfen, dass Lieferungen von Biokraftstoff mit den in Artikel 17 Absätze 3 bis 5 aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnungen werden diese freiwilligen Regelungen von Deutschland neben den eigenen Zertifizierungssystemen formlos anerkannt. Ebenso verhält es sich bei nationalen Systemen einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG.

Daten von Teilnehmern an freiwilligen Regelungen und an nationalen Systemen anderer Mitgliedstaaten sind in den Bericht nur insoweit eingeflossen, wie sie der BLE gemeldet wurden. Teilnehmer der freiwilligen Regelungen die nicht auf dem deutschen Markt aktiv werden möchten, werden der BLE in der Regel nicht gemeldet.

Teilnehmer der durch die Europäische Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen

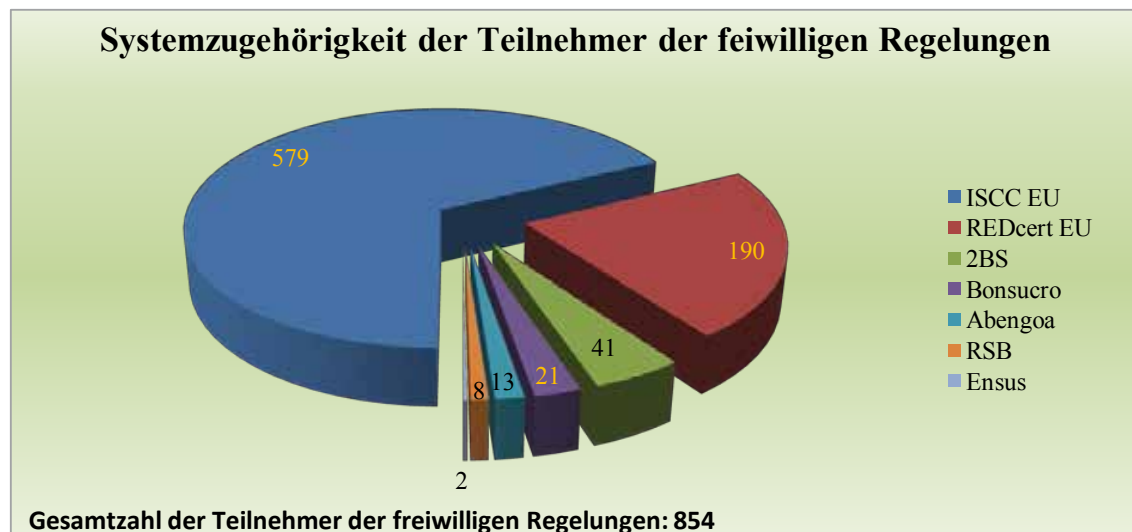


Diagramm T-6

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Teilnehmer der durch die Europäische Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen mehr als verdoppelt.



Diagramm T-7

Auch die Anzahl der Teilnehmer von freiwilligen Regelungen, die ihren Sitz in Deutschland haben ist um ca. 100 Prozent gestiegen. Alle drei beteiligten Zertifizierungssysteme steigerten ihren Anteil annähernd analog.

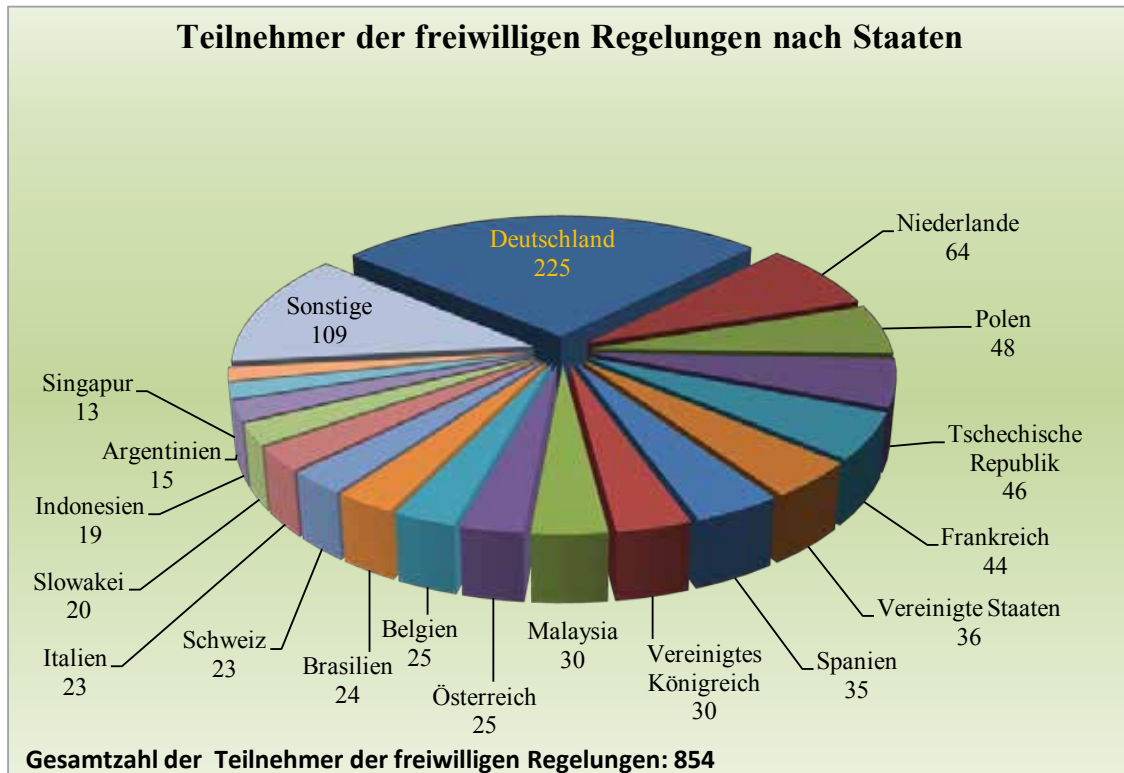


Diagramm T-8

Auch bei den freiwilligen Regelungen haben die Teilnehmer mit Sitz in Deutschland den größten Anteil. Dieser Anteil hat sich, wie auch der Anteil der Teilnehmer mit Sitz in den Niederlanden, im Vergleich zum Vorjahr mindestens verdoppelt. Der Anteil der Teilnehmer mit Sitz in Polen hat sich sogar verdreifacht, wodurch Polen den dritten Vorjahresplatz von den Vereinigten Staaten übernimmt.

Unter Sonstige wurden folgende Staaten zusammengefasst:

Ungarn und Rumänien (jeweils 9);
Dänemark (7);
Peru (6);
Bulgarien (5);
Litauen, Slowenien, Republik Korea, Schweden, Indien, Volksrepublik China und Finnland (jeweils 4);
Irland, Belarus, Türkei, Hongkong, Guatemala und Norwegen (jeweils 3);
Republik China, Sierra Leone, Lettland, Griechenland, Costa Rica, Kanada, Kroatien und Mauritius (jeweils 2);
Nicaragua, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Russische Föderation, Ukraine, Thailand, Luxemburg, Paraguay, Japan, Tunesien und Monaco (jeweils 1)

4.4 Lieferanten unter deutscher zollamtlicher Überwachung

Sofern Lieferanten unter zollamtlicher Überwachung i. S. d. § 17 Absatz 3 Nummer 2 Biokraft-NachV stehen, müssen sie nicht Teilnehmer eines von der BLE anerkannten Zertifizierungssystems oder einer von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Regelung sein. Voraussetzung hierfür ist, dass das Massenbilanzsystem von Lieferanten regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter aus Gründen der steuerlichen Überwachung nach dem Energiesteuergesetz oder der Überwachung der Biokraftstoffquotenverpflichtung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz unterliegt und die Lieferanten Erhalt und Weitergabe der Biokraftstoffe mit Ort und Datum einschließlich der Angaben des Nachhaltigkeitsnachweises in der elektronischen Datenbank Nabisy dokumentieren.

Im Antragsverfahren auf Zugang zu Nabisy lässt sich die BLE durch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Hauptzollamt bescheinigen, dass der Antragsteller tatsächlich unter zollamtlicher Überwachung steht. Sobald diese Bescheinigung vorliegt, wird dem Wirtschaftsbeteiligten der Zugang freigeschaltet.

Zum Stichtag 31.12.2013 waren 292 unter zollamtlicher Überwachung stehende Lieferanten in Nabisy registriert.

4.5 Teilnehmer an nationalen Systemen anderer Mitgliedstaaten

Einige der in Nabisy hinterlegten Teilnehmer gehören nationalen Systemen anderer Mitgliedstaaten an. Im Jahr 2013 kamen Daten des nationalen Systems Österreichs hinzu. Von diesem System wurden 73 Teilnehmer gemeldet während das nationale System Ungarn drei weitere Teilnehmer meldete. Das nationale System Slowenien meldete im Jahr 2013 keine weiteren Daten. Die relativ geringe Anzahl an Meldungen bedeutet jedoch nicht, dass Biokraftstoffe bzw. flüssige Biobrennstoffe oder deren Ausgangsstoffe aus den Mitgliedstaaten keine Relevanz im deutschen Markt haben. Vielmehr liegt dies zum Teil an der späten Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG in einzelnen Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund haben sich bereits interessierte Wirtschaftsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten meist den von der BLE anerkannten Zertifizierungssystemen oder den von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen angeschlossen.



4.6 Entwicklung der Anzahl der potentiellen Nabisy-Nutzer

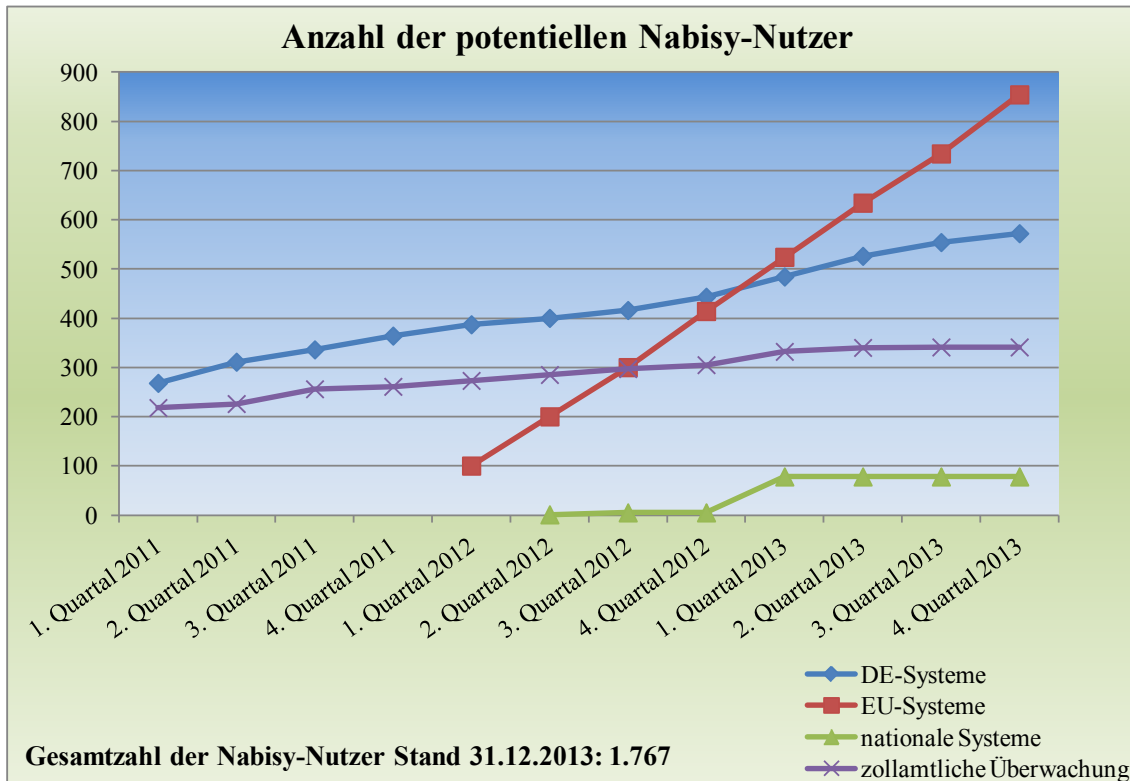


Diagramm T-9

Zwar ist die Teilnehmerzahl der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme im Jahr 2013 gesunken. Der Anteil dieser Teilnehmer, die die Möglichkeit haben, Nabisy zu nutzen, steigt jedoch weiterhin. Auch die Zahl der Nabisy-Nutzer, die von den freiwilligen Regelungen gemeldet wurden, steigt und ist seit dem ersten Quartal 2013 höher als der Anteil der Nabisy-Nutzer der DE-Systeme.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie war von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Die entsprechenden Verordnungen wurden notifiziert. Um eine Zertifizierung nach der 36. BImSchV zu erhalten und von der doppelten Anrechnungsfähigkeit profitieren zu können, muss ein Wirtschaftsbeteiligter jedoch Teilnehmer bei einem von der BLE anerkannten Zertifizierungssystem sein.

Wirtschaftsbeteiligte, die sowohl internationalen Handel betreiben als auch in Deutschland die Doppelanrechnung auf die Biokraftstoffquote erhalten möchten, sind insoweit gezwungen, Teilnehmer an einem von der BLE anerkannten Zertifizierungssystem und einer freiwilligen Regelung zu sein.

IV. Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen sind unabhängige natürliche oder juristische Personen, die Zertifikate für Wirtschaftsteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette ausstellen und die Erfüllung der Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und des zu seiner Umsetzung erlassenen nationalen Rechts bei allen Betrieben der Wertschöpfungskette kontrollieren. Zertifikate bescheinigen, dass die spezifischen Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Herstellung nachhaltiger Biokraftstoffe bzw. flüssiger Biobrennstoffe erfüllt sind. In Deutschland ist für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen im Rahmen der nachhaltigen Biomasseherstellung die BLE zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zertifizierungsstellen im Rahmen von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme oder freiwilligen Regelungen tätig werden.

Für die Schnittstellen, die einen Doppelgewichtungsnachweis im Rahmen der 36. BImSchV für Biokraftstoffe aus Abfall und Reststoff ausstellen, sowie für die ihnen vorgelagerten Schnittstellen muss das nach § 10 Absatz 1 der 36. BImSchV erforderliche Zertifikat durch eine nach § 42 Nummer 1 der Biokraft-NachV anerkannte Zertifizierungsstelle ausgestellt worden sein. Diese muss darüber hinaus geeignet sein, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 7 der 36. BImSchV erfüllt werden. Die BLE gibt für den Bereich der 36. BImSchV die geeigneten Zertifizierungsstellen im Bundesanzeiger bekannt und überwacht diese. Nach § 42 Nummer 1 und 2 sowie § 43 i. V. m. § 56 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV wurden bei der BLE bis zum 31.12.2013 folgende Anzahl an Anträgen zur Anerkennung von Zertifizierungsstellen eingereicht:

Anträge auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle	45
davon abgelehnt	6
davon anerkannt	39
davon Anerkennung aufgehoben oder wegen Nichttätigkeit der Zertifizierungsstellen erloschen	13
Anzahl der zum 31.12.2013 anerkannten Zertifizierungsstellen	26

Tabelle 3



Von den in Tabelle 3 genannten 26 anerkannten Zertifizierungsstellen wurden zudem 21 Zertifizierungsstellen für die Tätigkeiten im Rahmen der von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen zum Stichtag 31.12.2013 anerkannt. Ebenso wurden 22 Zertifizierungsstellen als geeignet für Tätigkeiten im Rahmen der 36. BImSchV im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Dies sind im Einzelnen:

Anerkannte Zertifizierungsstellen	Anerkannt am	Geeignet nach 36. BImSchV Datum der Bekanntgabe
SGS Germany GmbH, Deutschland	23.08.2010	27.12.2012
DQS GmbH, Deutschland	23.08.2010	23.07.2013
TÜV SÜD GmbH, Deutschland	23.08.2010	27.12.2012
GUT Zertifizierungsgesellschaft mbH, Deutschland	23.08.2010	27.12.2012
Global-Creative-Energy GmbH, Deutschland	30.08.2010	27.12.2012
Peterson Control Union Deutschland GmbH, Deutschland	30.08.2010	27.12.2012
Agrizert Zertifizierungs GmbH, Deutschland	29.09.2010	27.12.2012
IFTA AG, Deutschland	01.12.2010	27.12.2012
DEKRA Certification GmbH, Deutschland	01.12.2010	27.12.2012
ABCERT AG, Deutschland	09.12.2010	27.12.2012
LACON GmbH, Deutschland	15.12.2010	nicht beantragt
ÖHMI Euro Cert GmbH, Deutschland	20.12.2010	27.12.2012
QAL Umweltgutachter GmbH, Deutschland	20.12.2010	27.12.2012
Agro Vet GmbH, Österreich	21.12.2010	27.12.2012
ACG Agrar-Control GmbH, Deutschland	05.01.2011	nicht beantragt
TÜV Rheinland Cert GmbH, Deutschland	06.01.2011	27.12.2012
ASG cert GmbH, Deutschland	14.03.2011	27.12.2012
Bureau Veritas Certification Germany GmbH, Deutschland	14.03.2011	27.12.2012
LKSmbH, Deutschland	21.04.2011	27.12.2012
TÜV Thüringen e. V., Deutschland	21.04.2011	nicht beantragt
TÜV Nord Cert GmbH, Deutschland	25.09.2011	27.12.2012
proTerra GmbH, Deutschland	27.09.2011	27.12.2012
DVGW Cert GmbH, Deutschland	09.05.2012	27.12.2012
ELUcert GmbH, Deutschland	22.10.2012	27.12.2012
SC@PE international ltd.	06.12.2013	nicht beantragt
Intertek Certification GmbH	13.02.2013	13.02.2013

Tabelle 4

1. DE-Zertifizierungen und freiwillige Kontrollen im Rahmen der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG in nationales Recht sieht in Deutschland eine Zertifizierungspflicht für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung von Biokraftstoffen bzw. Biobrennstoffen, sogenannte Schnittstellen vor. Zu diesen gehören die Ersterfasser sowie alle Konversionsbetriebe. Darüber hinaus finden Konformitätsfeststellungen sowie gesetzlich vorgeschriebene Stichprobenkontrollen entlang der Herstellungs- und Lieferkette statt.

Gesamtzahl der von DE-Zertifizierungsstellen zertifizierten Betriebe im Jahr 2013	857
davon innerhalb Deutschlands	479
davon innerhalb der EU ohne Deutschland	340
davon in Drittstaaten	38

Tabelle 5

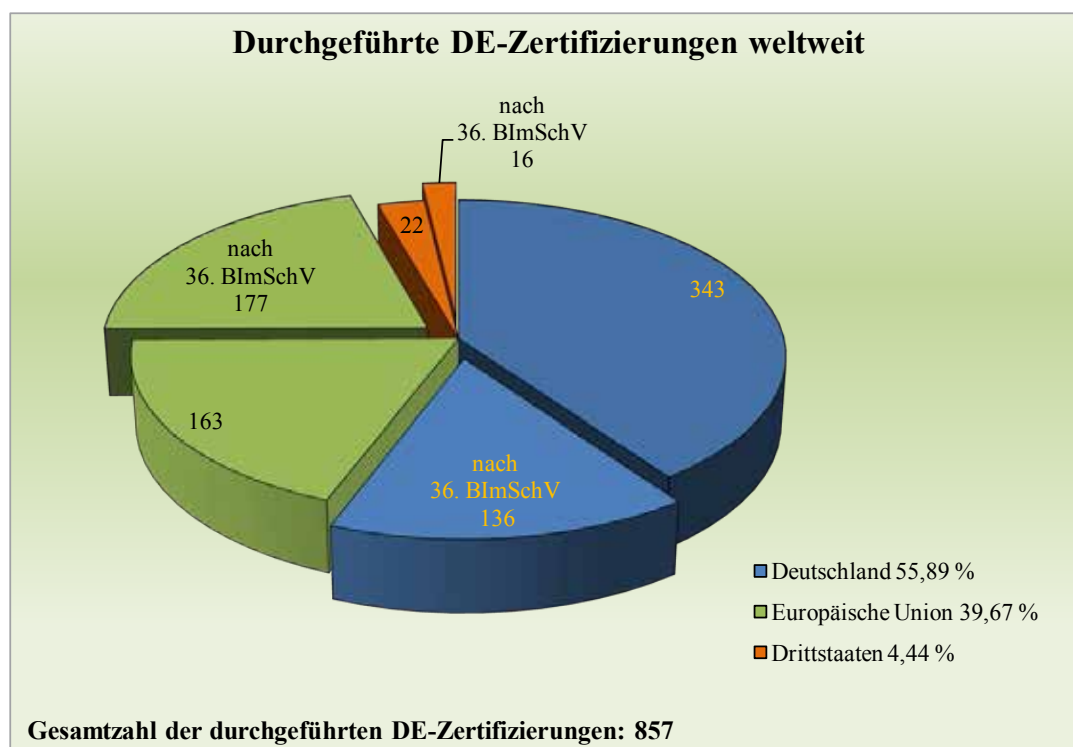


Diagramm Z-1



Die nach den Vorgaben der von der BLE anerkannten Zertifizierungssysteme (REDCert-DE und ISCC-DE) tätigen Zertifizierungsstellen führten, wie in den letzten Jahren, die meisten jährlichen Zertifizierungen, rund 56 %, in Deutschland durch. Der Anteil der Zertifizierungen in anderen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern beläuft sich auf rund 40 % bzw. 4 %.

Die Anzahl der Zertifizierungen ist im Vergleich zum Jahr 2012 um knapp 32 % weiterhin rückläufig. Gleichzeitig steigt die Zahl der Zertifizierungen, die nach den Vorgaben der EU-Systeme durchgeführt werden.

Erstmalig im Jahr 2013 konnten DE-Zertifizierungen nach der 36. BImSchV durchgeführt werden. Über ein Drittel der gesamten Zertifizierungen wurden nach dieser Verordnung durchgeführt (vgl. Diagramm Z-1).

1.1 Durchgeführte DE-Zertifizierungen innerhalb der Europäischen Union

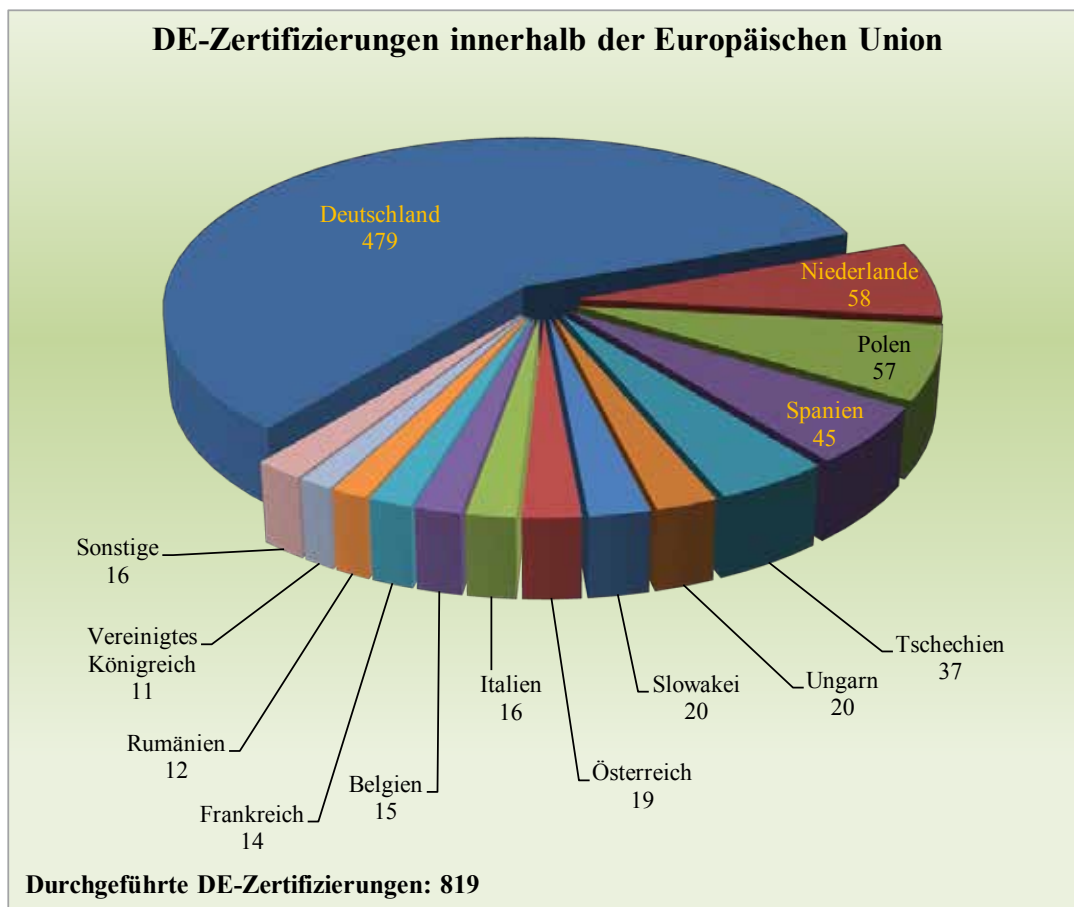


Diagramm Z-2

Wurden im Jahr 2012 noch 1.173 Zertifizierungen durch DE-Zertifizierungsstellen innerhalb der Europäischen Union durchgeführt, waren es im Jahr 2013 nur noch 819 Zertifizierungen. Nach Deutschland wurden die meisten DE-Zertifizierungen in den Niederlanden, Polen, Spanien und Tschechien durchgeführt.

Unter „Sonstige“ werden die Staaten aufgeführt, in denen weniger als zehn Zertifizierungen im Berichtsjahr durchgeführt wurden. Dies sind die Staaten Bulgarien, Slowenien, Finnland, Estland, Litauen, Dänemark und Schweden.



1.2 Durchgeführte DE-Zertifizierungen innerhalb von Drittstaaten

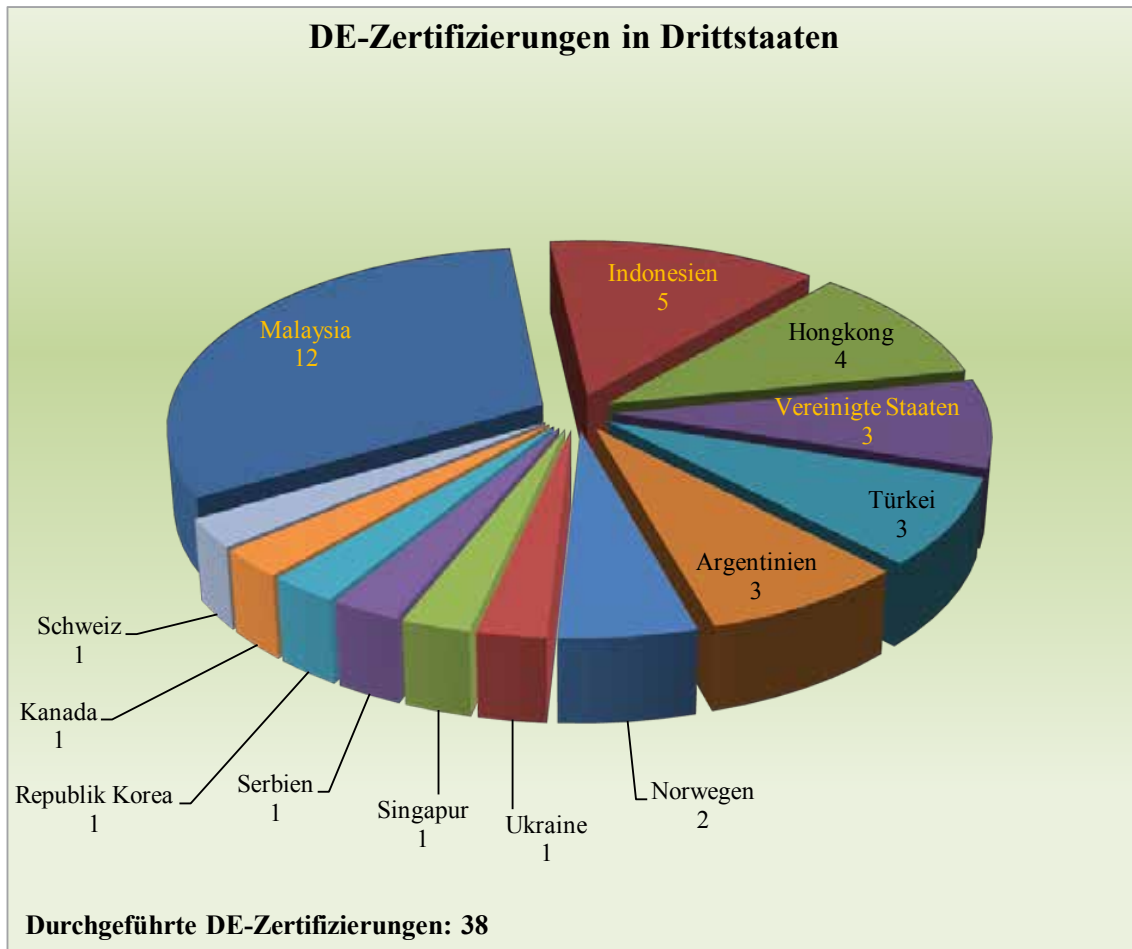


Diagramm Z-3

Ein noch stärkerer Rückgang ist im Bereich der Drittstaaten zu verzeichnen. Dort wurden im Vergleich zum Vorjahr nur halb so viele DE-Zertifizierungen durchgeführt.

1.3 Entzogene DE-Zertifikate

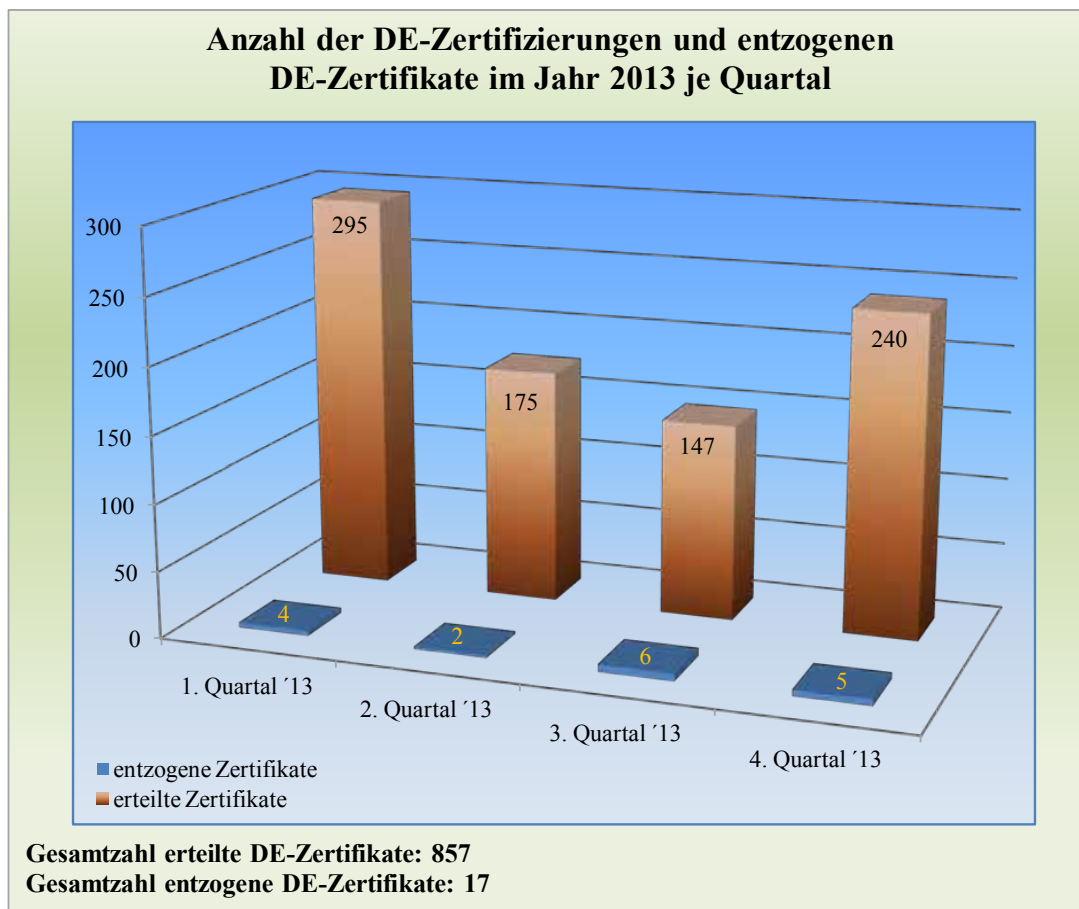


Diagramm Z-4

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 857 DE-Zertifikate ausgestellt. Von diesen DE-Zertifikaten wurden 17 DE-Zertifikate wieder entzogen.



1.4 Entwicklung der DE-Zertifizierungen im Zeitraum 2010 bis 2013

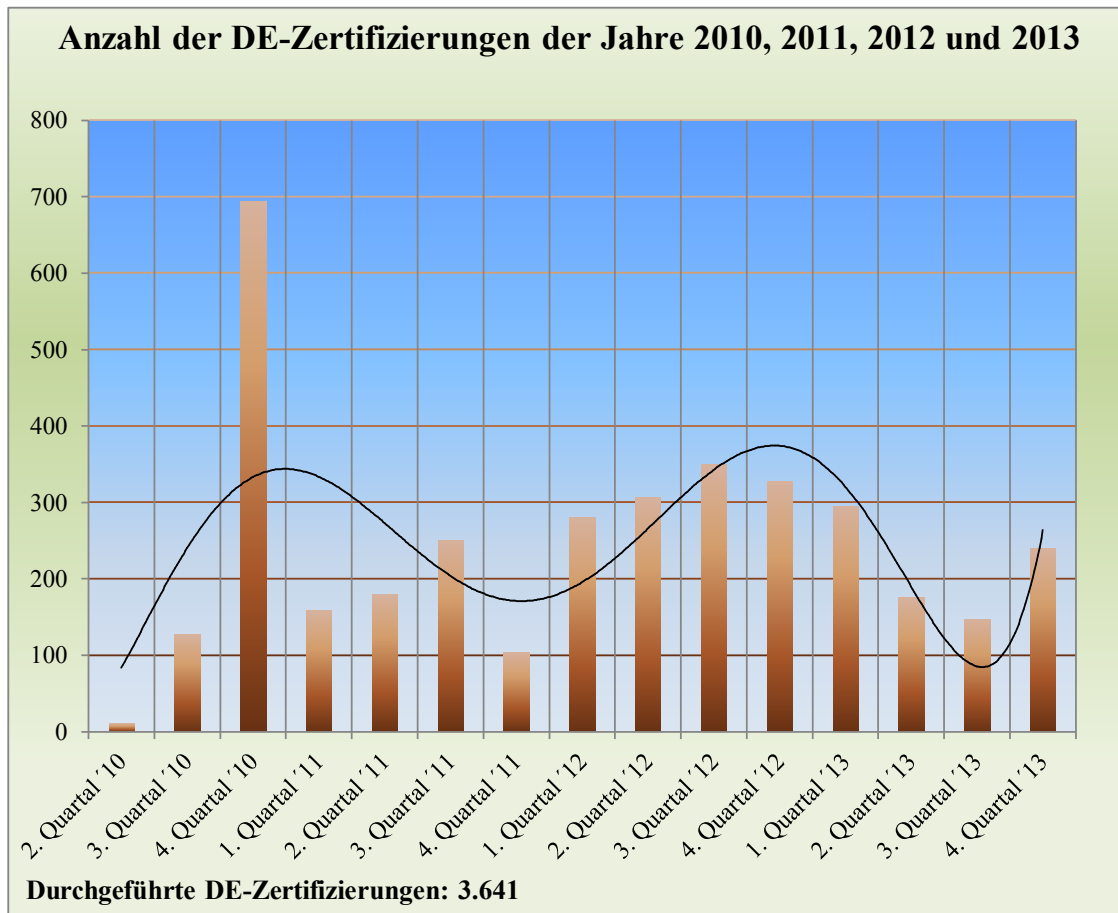


Diagramm Z-5

2. Zertifizierungen und Kontrollen im Rahmen der von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Regelungen

Die BLE ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung von Zertifizierungsstellen, welche ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Deutschland haben.

Im Falle, dass diese Zertifizierungsstellen auch Zertifizierungen nach den Vorgaben von EU-Systemen vornehmen und die Zertifizierungsentscheidung in Deutschland erfolgt, sind auch diese Zertifikate der BLE zu übermitteln. Begutachter der BLE führen weltweit Begleitungen der Zertifizierungsstellen durch, soweit die Staaten der BLE zugestanden haben, Begleitbegutachtungen auf ihrem Hoheitsgebiet durchführen zu können.

Die Begutachtungen betreffen gleichermaßen Audits unter den Vorgaben der DE-Systeme und der EU-Systeme.

V. Übermittlung der Daten zur Nachhaltigkeit an die staatliche Datenbank Nabisy

Nach dem Beschluss der Kommission 2011/13/EU vom 12. Januar 2011 müssen die Wirtschaftsbeteiligten den Mitgliedstaaten bestimmte Arten von Informationen über jede Lieferung Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe übermitteln.

In Deutschland sind der BLE als zuständiger Behörde von den Biokraftstoff- bzw. Biobrennstoffherstellern Informationen zu der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von für den deutschen Markt relevanten Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen zu übermitteln. Für jede Sendung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen sind diese Informationen von den Wirtschaftsbeteiligten in der webbasierten staatlichen Datenbank Nabisy zu hinterlegen. Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise enthalten die in Nabisy hinterlegten Daten zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien und sind in der Lieferkette weiterzureichen.

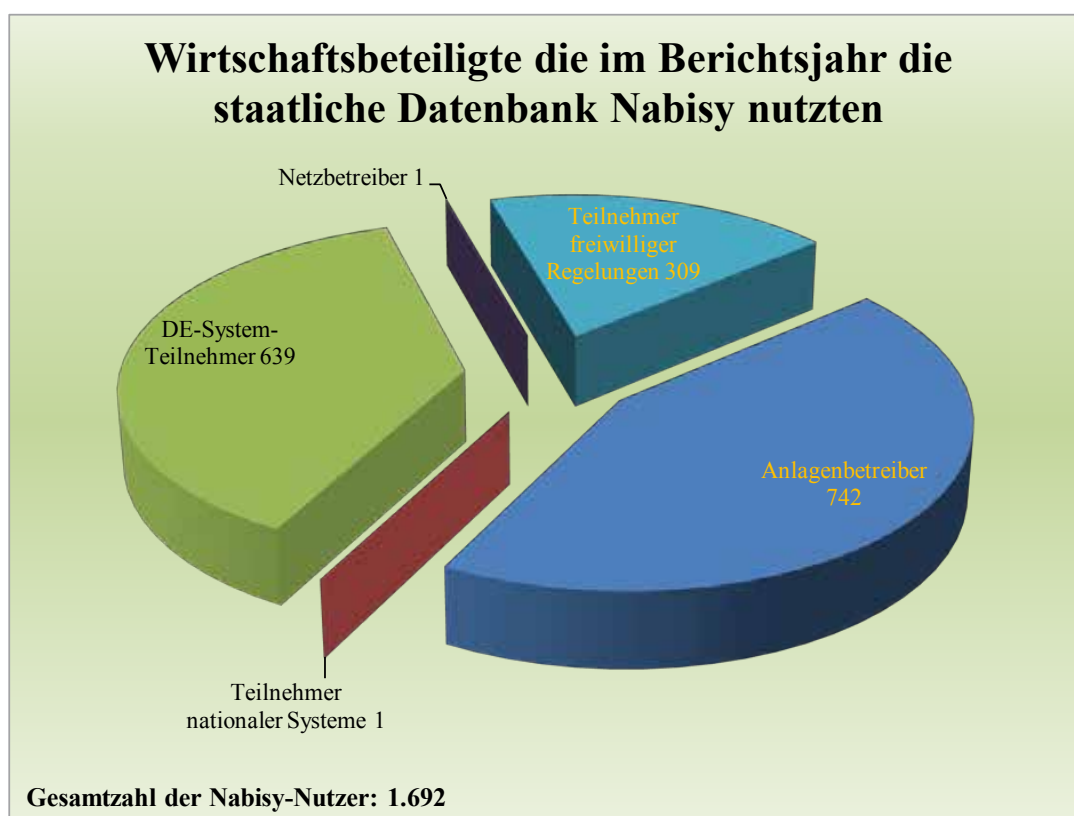


Diagramm Nabisy-1

Im Berichtsjahr wurde die staatliche Datenbank Nabisy von 1.692 Wirtschaftsbeteiligten genutzt. Den größten Anteil haben Anlagenbetreiber, die flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt haben.



Im Biokraftstoffbereich ist die Vorlage von Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nachhaltigkeits-Teilnachweisen bei der Zollverwaltung eine Voraussetzung für die Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Biokraftstoffquote. Anlagenbetreiber haben im Biostrombereich nur bei Vorlage von Nachhaltigkeitsnachweisen oder Nachhaltigkeits-Teilnachweisen einen Anspruch auf Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und ggf. den NAWARO-Bonus.

Nachhaltigkeitsnachweise werden von den zertifizierten Wirtschaftsteilnehmern ausgestellt, die die flüssige oder gasförmige Biomasse auf die erforderliche Qualitätsstufe für den Einsatz als Biokraftstoff aufbereiten oder die aus der eingesetzten Biomasse Biobrennstoffe herstellen (Aussteller). Nach den Nachhaltigkeitsverordnungen werden diese Wirtschaftsteilnehmer als letzte Schnittstelle bezeichnet. Diese Terminologie wird von der freiwilligen Regelung nicht verwandt. Daher wird in diesem Bericht allgemein von dem Nachhaltigkeitsnachweis ausstellenden Wirtschaftsteilnehmer gesprochen.

Ein ausgestellter Nachhaltigkeitsnachweis identifiziert eine Menge Biokraftstoff bzw. Biobrennstoff als nachhaltig. Werden Biokraftstoffe bzw. Biobrennstoffe in der Lieferkette bis zum Nachweispflichtigen bzw. Anlagenbetreiber gehandelt, werden die jeweiligen Mengen bedarfsgerecht geteilt oder zusammengefasst. Um dies abbilden zu können, ist es erforderlich einen Nachhaltigkeitsnachweis entsprechend aufzuteilen oder mit anderen Nachhaltigkeitsnachweisen zusammenzufassen. Dabei entstehen Nachhaltigkeits-Teilnachweise.

Seit dem 01.01.2013 ist es möglich, Nachhaltigkeitsnachweise in Verbindung mit einem Doppelgewichtungsnachweis zu erstellen. Der Doppelgewichtungsnachweis wird automatisch durch Nabisy erstellt, wenn alle Anforderungen erfüllt sind und der ausstellende Wirtschaftsteilnehmer die Option beim Erstellen auswählt.

Nachfolgend werden jeweils die Muster eines Nachhaltigkeitsnachweises, eines Doppelgewichtungsnachweises, eines Nachhaltigkeitsteilnachweises und eines Doppelgewichtungsteilnachweises abgebildet.

NACHHALTIGKEITSNACHWEIS

für flüssige Biomasse nach §§ 15 ff. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) oder für Biokraftstoffe nach §§ 15 ff. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Nummer:

Lieferdokument:

Schnittstelle:	Nachweis-Empfänger:	Zertifizierungssystem:

1. Allgemeine Angaben zur Biomasse / zum Biokraftstoff:

Art: Anbauland / Entstehungsland:

Menge (t oder m³): Energiegehalt (MJ):

Die flüssige Biomasse / der Biokraftstoff ist aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden, und die Reststoffe stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.

ja nein

2. Nachhaltiger Anbau der Biomasse bzw. nachhaltige Herstellung des Biokraftstoffs nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

Die Biomasse erfüllt die Anforderungen nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV/ Biokraft-NachV.

ja nein

3. Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 BioSt-NachV/ Biokraft-NachV:

Das Treibhausgas-Minderungspotenzial ist wie folgt erfüllt:

- Treibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ): Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (g CO_{2eq}/MJ):
- Erfüllung des Minderungspotenzials* zur Stromerzeugung als Kraftstoff
bei einem Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplung zur Wärmeerzeugung
- Erfüllung des Minderungspotenzials bei einem Einsatz
in folgenden Ländern/Regionen (z.B. Deutschland, EU):

Der Nachhaltigkeitsnachweis wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Die Identifizierung des Nachweises erfolgt über seine einmalig vergebene Nummer.

Ort und Datum der Ausstellung:

Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17 BioSt-NachV / Biokraft-NachV **:

Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden. ja nein

- Die Dokumentation erfolgte nach den Anforderungen des folgenden Zertifizierungssystems:
- Die Dokumentation erfolgte in der folgenden elektronischen Datenbank:
- Die Dokumentation erfolgte auf die folgende andere Art:

Letzter Lieferant (Name, Adresse):

Ort und Datum:

* Hinweis: Im Falle, dass Rohstoffe aus mehreren Anbau- oder Entstehungsländern in dem Nachhaltigkeitsnachweis enthalten sind, werden nur die zwei Staaten mit den größten Mengenanteilen angezeigt.

** Hinweis: auszufüllen vom letzten Lieferanten



DOPPELGEWICHTUNGSNACHWEIS

nach § 9 der Sechsendreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (36. BImSchV)

Nummer:

Nummer des Lieferdokumentes:

Schnittstelle: (Name, Adresse, Registriernummer)	Nachweis-Empfänger: (Name, Adresse)	Zertifizierungssystem: (Name, Registriernummer)

1. Angaben zum Biokraftstoff

Bezeichnung des Biokraftstoffs:

Doppelgewichtungsfähige Menge (t oder m³ 15°C):

2. Der Biokraftstoff wurde hergestellt aus:

1. Abfällen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 der 36. BImSchV

Art des Abfalls:

2. Reststoffen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 der 36. BImSchV

Art des Reststoffs:

3. zellulosehaltigem Non-Food-Material im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der 36. BImSchV

Art der Biomasse:

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Zellulose hergestellt wurde: %

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Hemizellulose hergestellt wurde: %

4. lignozellulosehaltigem Material im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 der 36. BImSchV

Art der Biomasse:

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Zellulose hergestellt wurde: %

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Hemizellulose hergestellt wurde: %

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Lignin hergestellt wurde: %

Herstellungsdatum des Biokraftstoffs:

Der Doppelgewichtungsnachweis ist auch ohne Unterschrift gültig. Für die Richtigkeit des Nachweises ist die ausstellende Schnittstelle verantwortlich. Die Identifizierung des Nachweises erfolgt über eine einmalig vergebene Nummer. Der Doppelgewichtungsnachweis kann nur anerkannt werden, wenn er zusammen mit dem dazugehörigen Nachhaltigkeitsnachweis der Einhaltung der §§ 4 bis 8 Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung geführt wird.

Ort und Datum der Ausstellung:

NACHHALTIGKEITS-TEILNACHWEIS

für flüssige Biomasse nach §§ 15 ff. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) oder für Biokraftstoffe nach §§ 15 ff. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Nummer des Teilnachweises:

Nummer des Basis-Nachweises:

Liefersdokument: 1234567890abcde

Aussteller:

Schnittstelle*:	Teilnachweis-Empfänger:	Zertifizierungssystem*:

1. Allgemeine Angaben zur Biomasse / zum Biokraftstoff:

Art: Anbauland / Entstehungsland*:

Menge (t oder m³): Energiegehalt (MJ):

Die flüssige Biomasse / der Biokraftstoff ist aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden, und die Reststoffe stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.
 ja nein

2. Nachhaltiger Anbau der Biomasse bzw. nachhaltige Herstellung des Biokraftstoffs nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

Die Biomasse erfüllt die Anforderungen nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV / Biokraft-NachV.
 ja nein

3. Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

Das Treibhausgas-Minderungspotenzial ist wie folgt erfüllt:

- Treibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ): Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (g CO_{2eq}/MJ):
- Erfüllung des Minderungspotenzials zur Stromerzeugung als Kraftstoff
- bei einem Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplung zur Wärmeerzeugung
- Erfüllung des Minderungspotenzials bei einem Einsatz in folgenden Ländern/Regionen (z.B. Deutschland, EU):

Der Nachhaltigkeits-Teilnachweis wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Die Identifizierung des Teilnachweises erfolgt über seine einmalig vergebene Nummer.

Ort und Datum der Ausstellung:

Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17 BioSt-NachV / Biokraft-NachV **:

- Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden:
 - Die Dokumentation erfolgt über die elektronischen Datenbank der BLE.
 - Die Dokumentation erfolgt nach den Anforderungen des folgenden Zertifizierungssystems:
 - Die Dokumentation erfolgt nach § 17 Abs. 3 Biokraft-NachV.
 - Die Dokumentation erfolgt in der folgenden elektronischen Datenbank:

Letzter Lieferant (Name, Adresse):

* Hinweis: Im Falle, dass Rohstoffe aus mehreren Anbau- oder Entstehungsländern in dem Nachhaltigkeits-Teilnachweis enthalten sind, werden nur die zwei Staaten mit den größten Mengenanteilen angezeigt.

** Hinweis: auszufüllen vom letzten Lieferanten

Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)



DOPPELGEWICHTUNGS-TEILNACHWEIS

nach § 9 der Sechsendreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (36. BImSchV)

Nummer des Teilnachweises:

Nummer des Basisnachweises:

Nummer des Lieferdokumentes:

Schnittstelle:	Teilnachweis-Empfänger:	Zertifizierungssystem:
(Name, Adresse, Registriernummer)	(Name, Adresse)	(Name, Registriernummer)

1. Angaben zum Biokraftstoff

Bezeichnung des Biokraftstoffs:

Doppelgewichtungsfähige Menge (t oder m³ 15°C):

2. Der Biokraftstoff wurde hergestellt aus:

1. Abfällen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1 der 36. BImSchV

Art des Abfalls:

2. Reststoffen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 der 36. BImSchV

Art des Reststoffs:

3. zellulosehaltigem Non-Food-Material im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 der 36. BImSchV

Art der Biomasse :

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Zellulose hergestellt wurde: %

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Hemizellulose hergestellt wurde: %

4. lignozellulosehaltigem Material im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 der 36. BImSchV

Art der Biomasse :

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Zellulose hergestellt wurde: %

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Hemizellulose hergestellt wurde: %

Anteil des doppelgewichtungsfähigen Biokraftstoffs, der aus Lignin hergestellt wurde: %

Der Doppelgewichtungsnachweis ist auch ohne Unterschrift gültig. Für die Richtigkeit des Nachweises ist die ausstellende Schnittstelle verantwortlich. Die Identifizierung des Nachweises erfolgt über eine einmalig vergebene Nummer. Der Doppelgewichtungsnachweis kann nur anerkannt werden, wenn er zusammen mit dem dazugehörigen Nachhaltigkeitsnachweis der Einhaltung der §§ 4 bis 8 Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung geführt wird.

Ort und Datum der Ausstellung:

VI. Biokraftstoffe für die eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt wurde

Im Folgenden ist dargestellt, für welche Mengen in Verkehr gebrachter Biokraftstoffe eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt wurde. Datenbasis sind die in Nabisy hinterlegten Vermerke der Bundesfinanzverwaltung. Ausdrücklich sei hier darauf hingewiesen, dass lediglich Aussagen über die beantragten Mengen und Energiegehalte getroffen werden konnten. Aussagen darüber, ob für alle dargestellten Mengen und Energiegehalte tatsächlich Steuerentlastungen gewährt wurden, können von der BLE nicht getroffen werden.

Die Daten zur Biokraftstoffquotenverpflichtung und Steuerentlastung wurden zusammengefasst dargestellt.

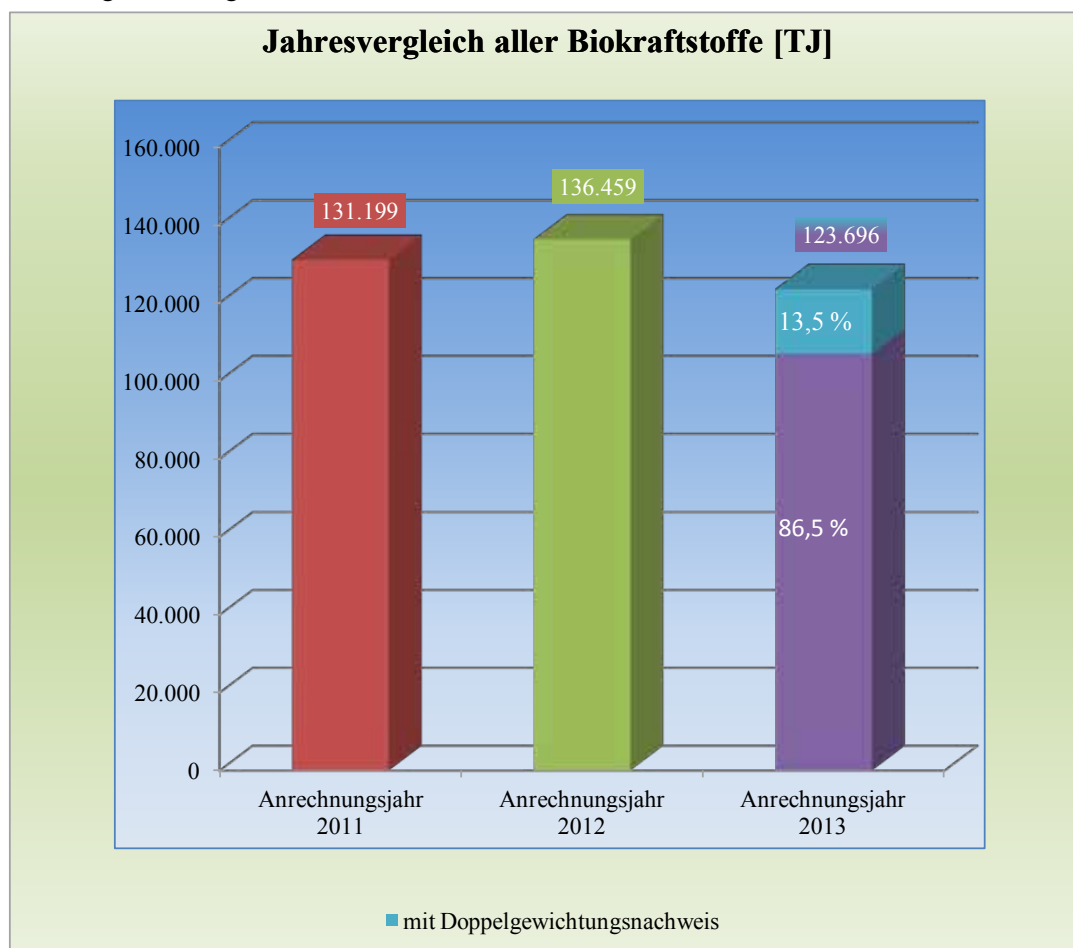


Diagramm Q-1



Diagramm Q-1 zeigt eine Übersicht der beantragten Anrechnung für die Jahre 2011, 2012 und 2013 im Vergleich.

Während im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr noch ein Anstieg zu verzeichnen war, sank im Jahr 2013 die Menge der Biokraftstoffe. Die Minderung im Jahr 2013 ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass nach Neufassung der 36. BImSchV mehr doppelgewichtungsfähige Biokraftstoffe in Verkehr gebracht wurden. Die Steuerentlastung verliert als Alternative zunehmend an Bedeutung.

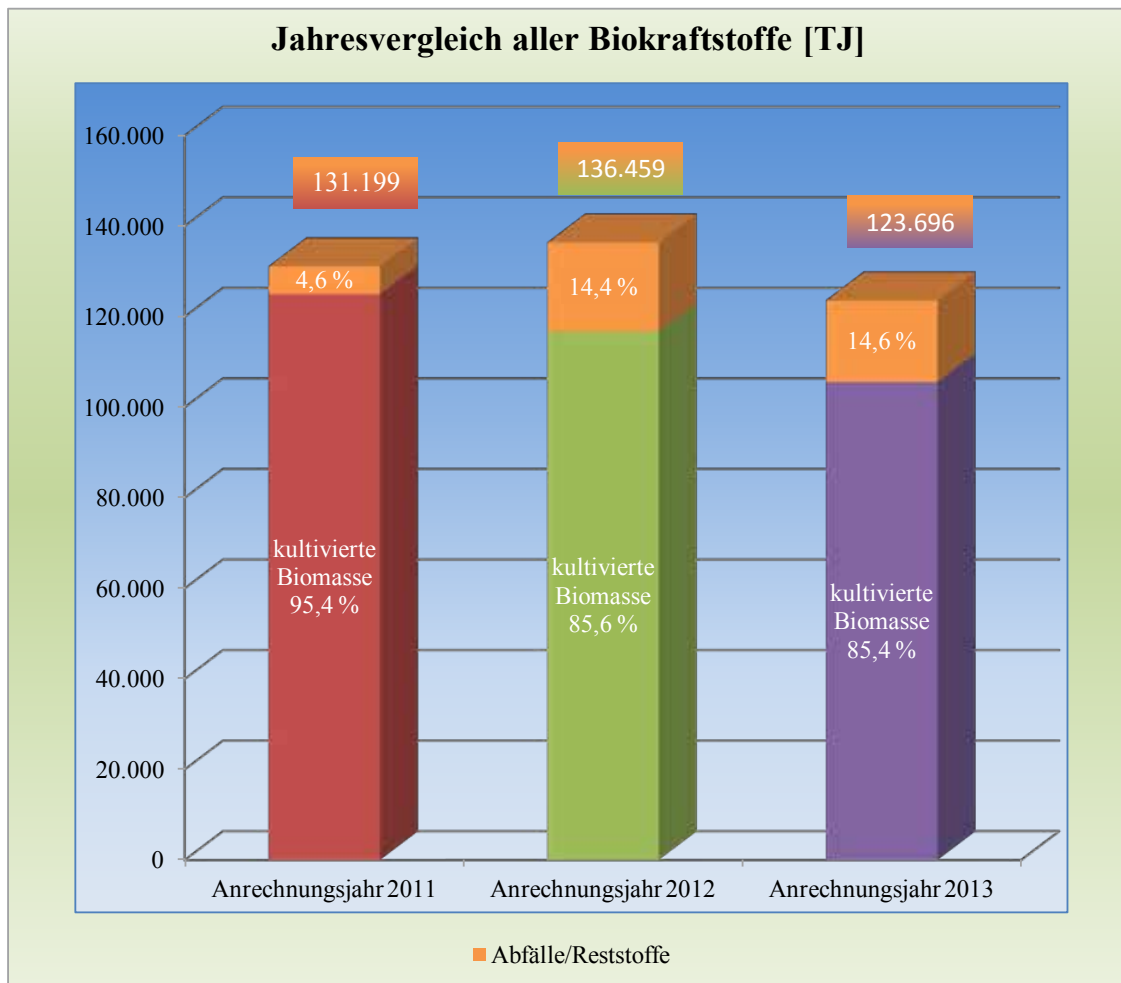


Diagramm Q-2

Der Anteil der Abfälle und Reststoffe im Biokraftstoff nimmt seit dem Jahr 2011 zu. Nahezu die gesamte Menge Abfall- und Reststoff basierter Biokraftstoffe, die in 2013 in Verkehr gebracht wurden, war mit Doppelgewichtungsnachweisen ausgestattet (vgl. Diagramm Q-1).

1. Herkunft und Ausgangsstoffe der Biokraftstoffe

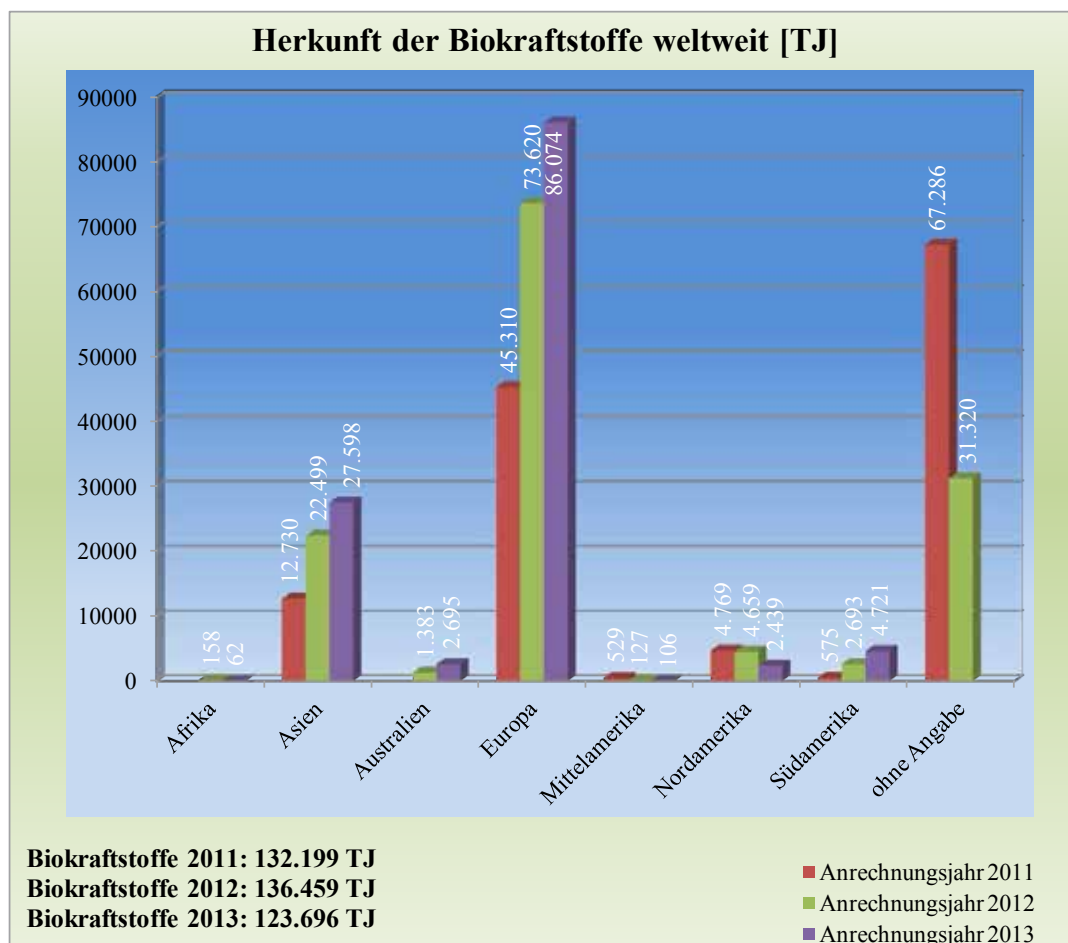


Diagramm Q-3

Die Ausgangsstoffe von Biokraftstoffen, die in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, stammten nach der hier vorgenommenen Betrachtung auf Basis der eingestellten Nachweise überwiegend aus Europa, gefolgt von Asien, Nord- und Südamerika. Während in den Jahren 2011 und 2012 noch die Option bestand, keine Angaben zur Herkunft der Biomasse zu machen, war dies im Jahr 2013 nicht mehr möglich.

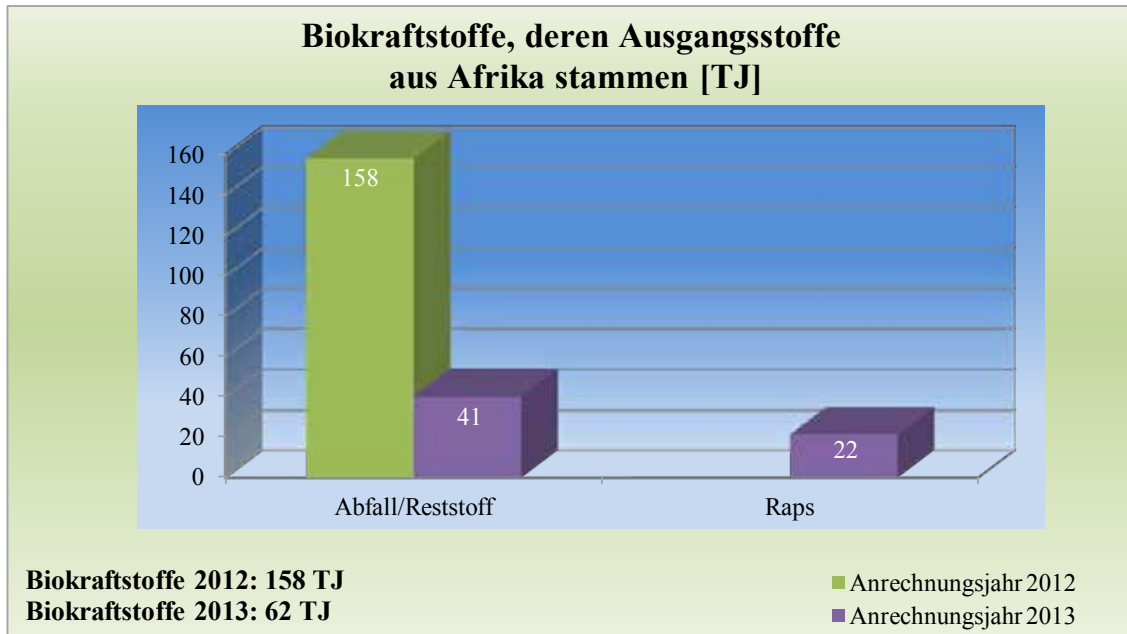


Diagramm Q-4

Erstmalig im Jahr 2012 wurden in Deutschland auch Biokraftstoffe in Verkehr gebracht, deren Ausgangsstoffe aus Afrika stammten. Diese waren hauptsächlich aus Abfällen und Reststoffen hergestellt worden.

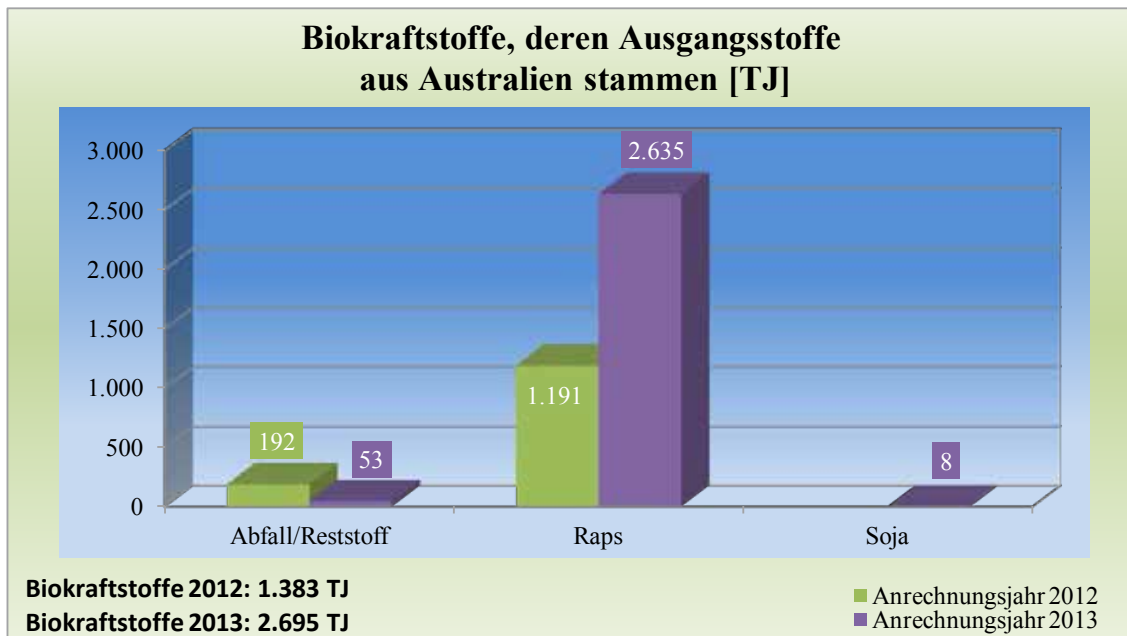


Diagramm Q-5

Aus Australien stammten vorwiegend Biokraftstoffe aus Raps.

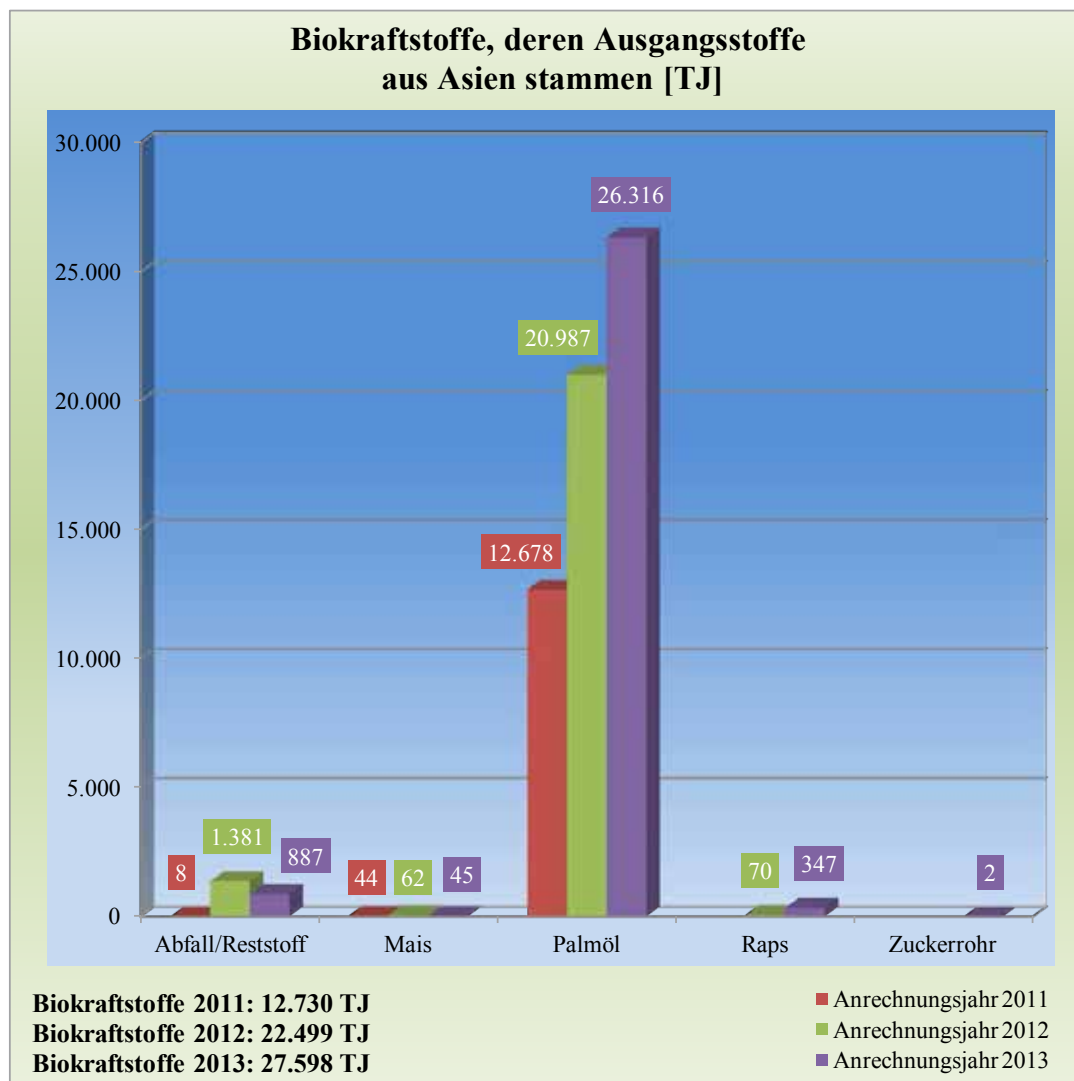


Diagramm Q-6

Bei den aus Asien stammenden Ausgangsstoffen zur Herstellung von Biokraftstoffen hat Palmöl den bedeutendsten Anteil. Abfälle und Reststoffe nahmen eine untergeordnete Rolle ein. Der Anteil anderer kultivierter Biomasse war im Verhältnis zur Gesamtmenge unbedeutend.

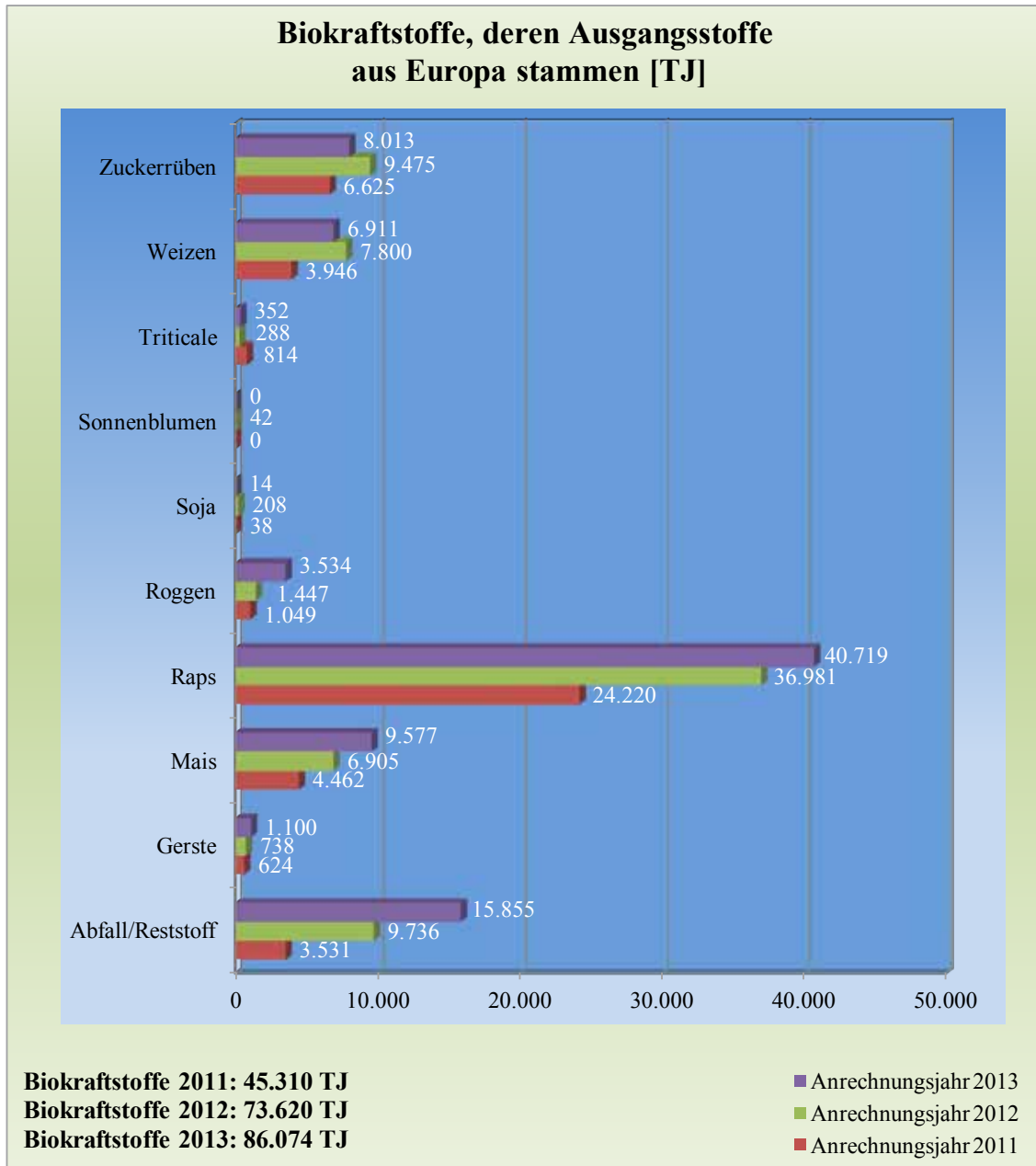


Diagramm Q-7

Der wichtigste Ausgangsstoff aus Europa war in allen Vergleichsjahren der Raps. Markant ist die Steigerung der eingesetzten Menge an Abfällen und Reststoffen. Weiterhin wichtige Ausgangserzeugnisse blieben Mais, Zuckerrüben und Weizen.

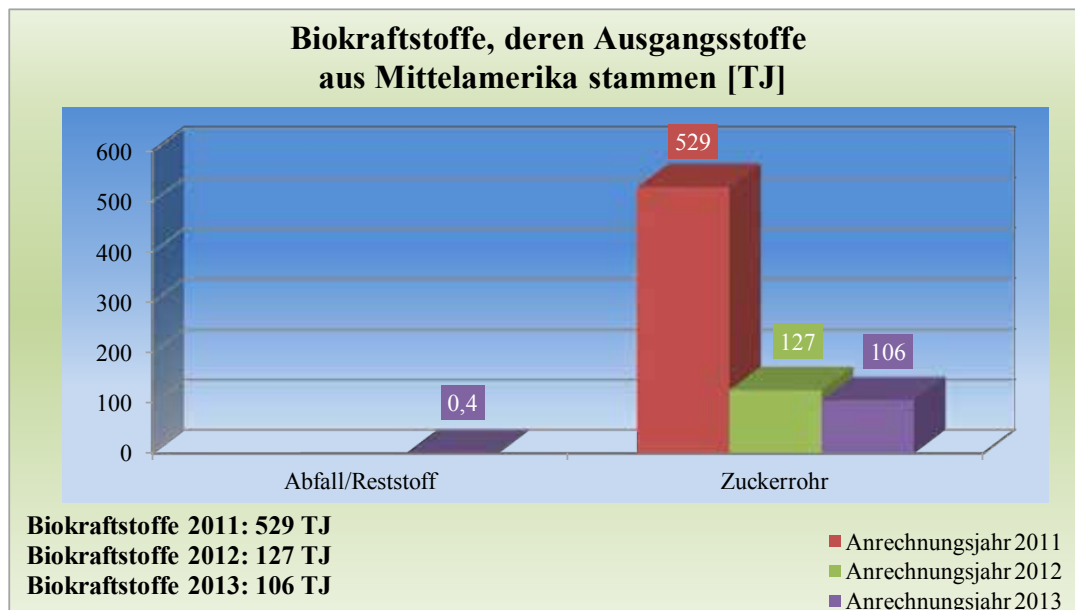


Diagramm Q-8

Wichtigster Ausgangsstoff zur Herstellung von Biokraftstoffen mit mittelamerikanischen Ursprung war Zuckerrohr.

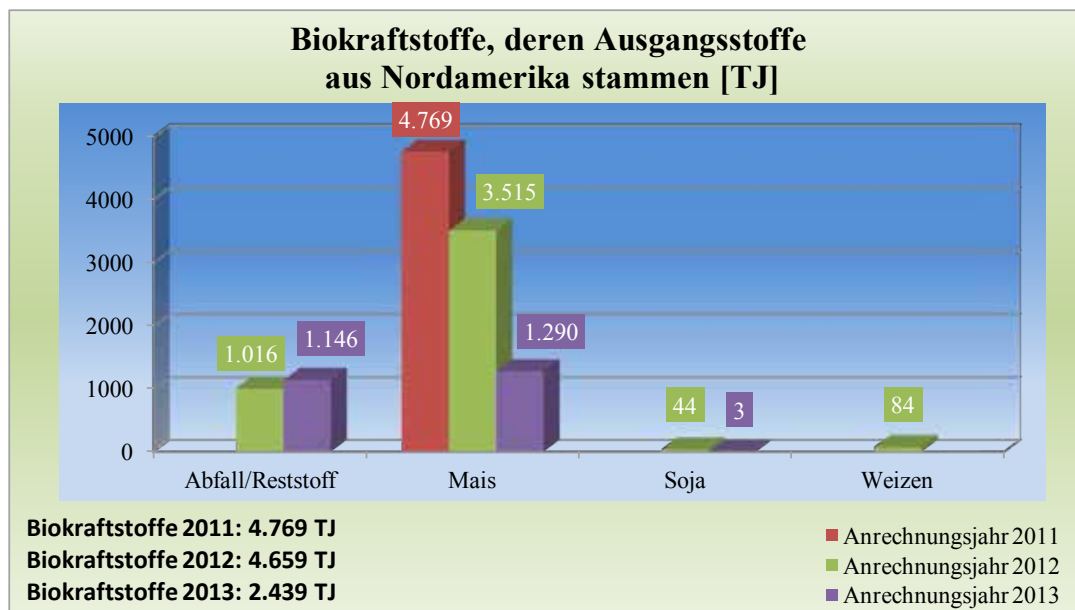


Diagramm Q-9

Während der aus Nordamerika stammende Ausgangsstoff Mais an Bedeutung verlor, wurden zunehmend Biokraftstoffe aus Abfällen und Reststoffen auf den deutschen Markt gebracht.

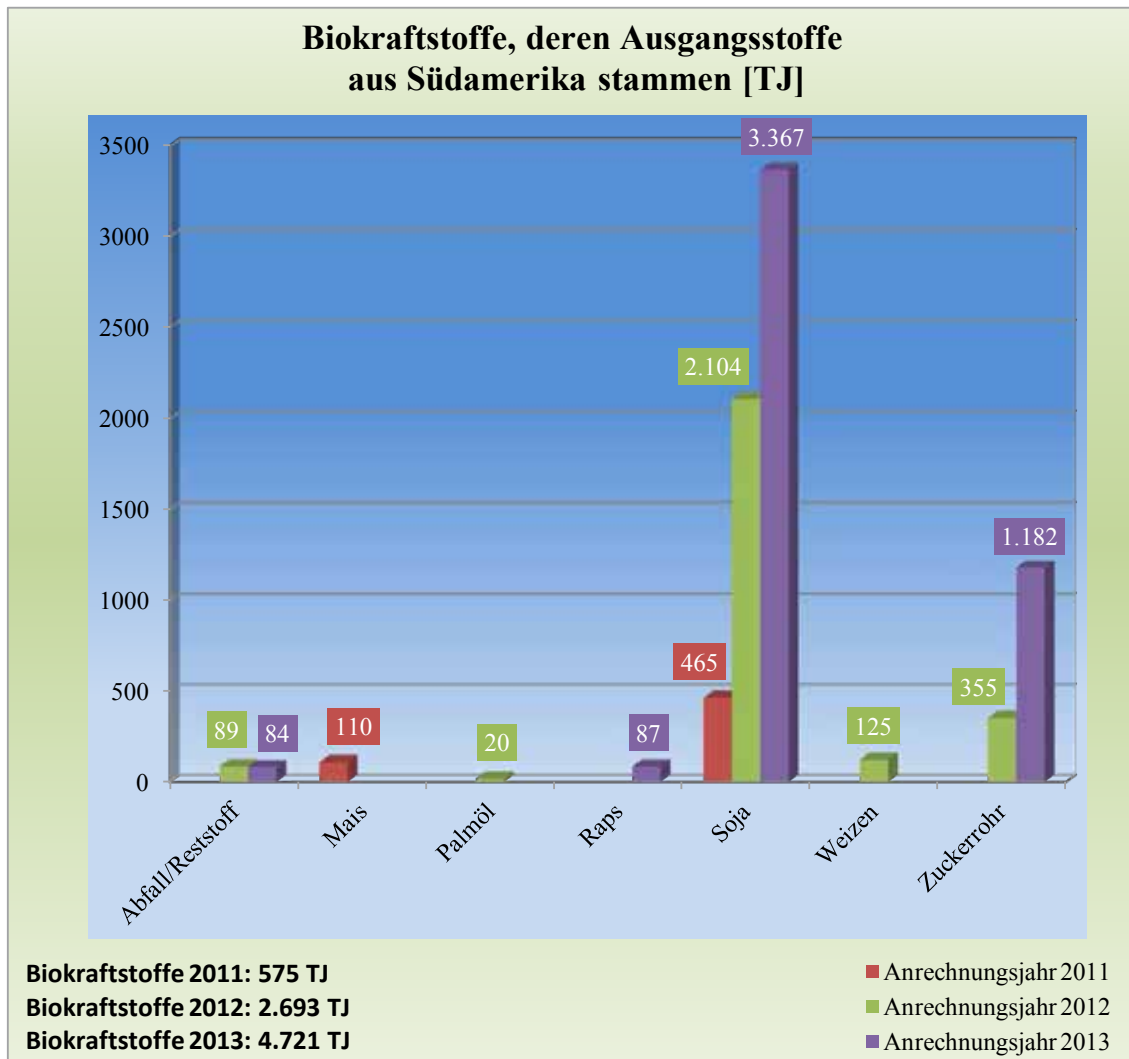


Diagramm Q-10

Im Jahr 2011 spielten Ausgangsstoffe von Biokraftstoffen, die ihren Ursprung in Anbauländern Südamerikas haben, lediglich eine untergeordnete Rolle. In den Folgejahren 2012 und 2013 war ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen insbesondere bei Soja und Zuckerrohr.

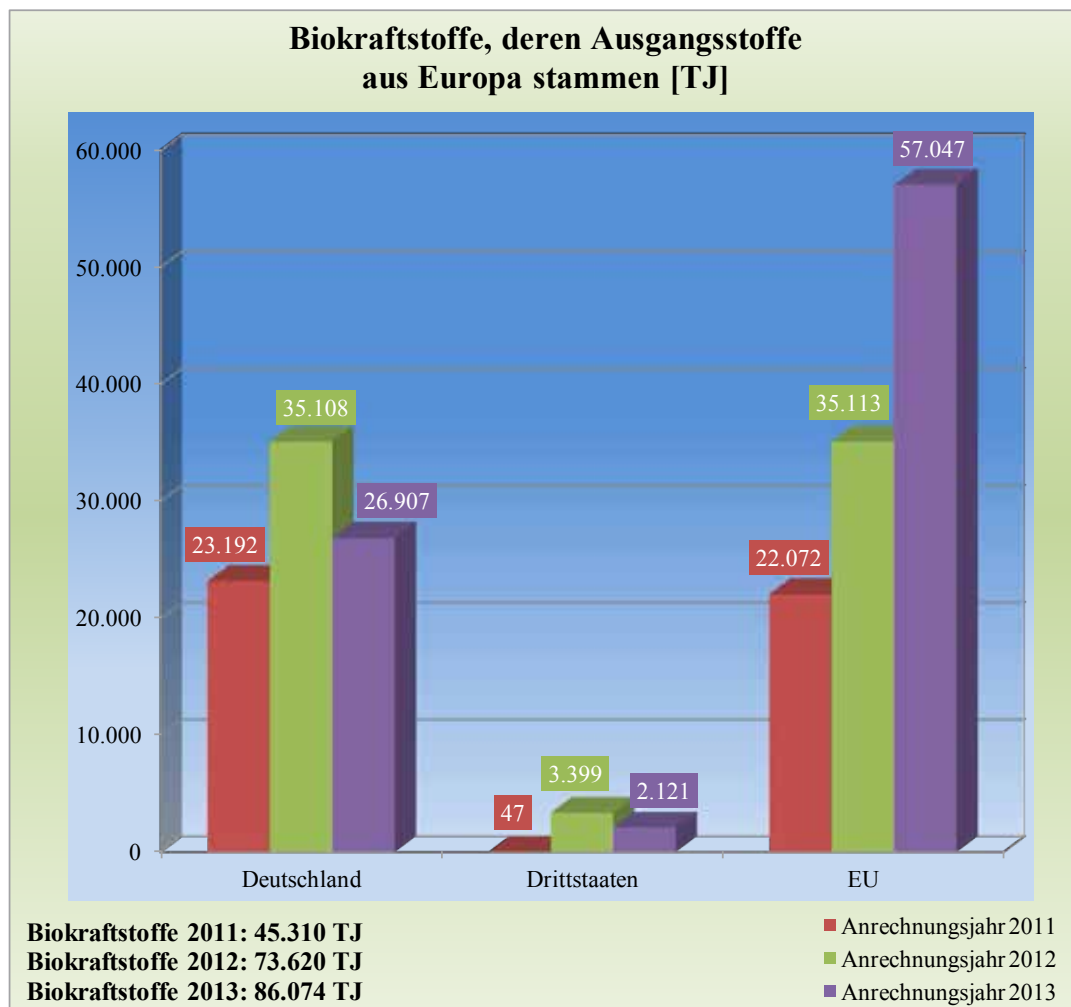


Diagramm Q-11

Der Anteil von Biokraftstoffen, deren Ausgangsstoffe aus Deutschland und aus Drittstaaten stammen, nahm im Jahr 2013 verglichen mit dem Vorjahr ab. Die Anteile aus den anderen EU-Mitgliedstaaten nehmen von Jahr zu Jahr zu.



2. Quotenjahr 2013 und Herkunft der Ausgangsstoffe

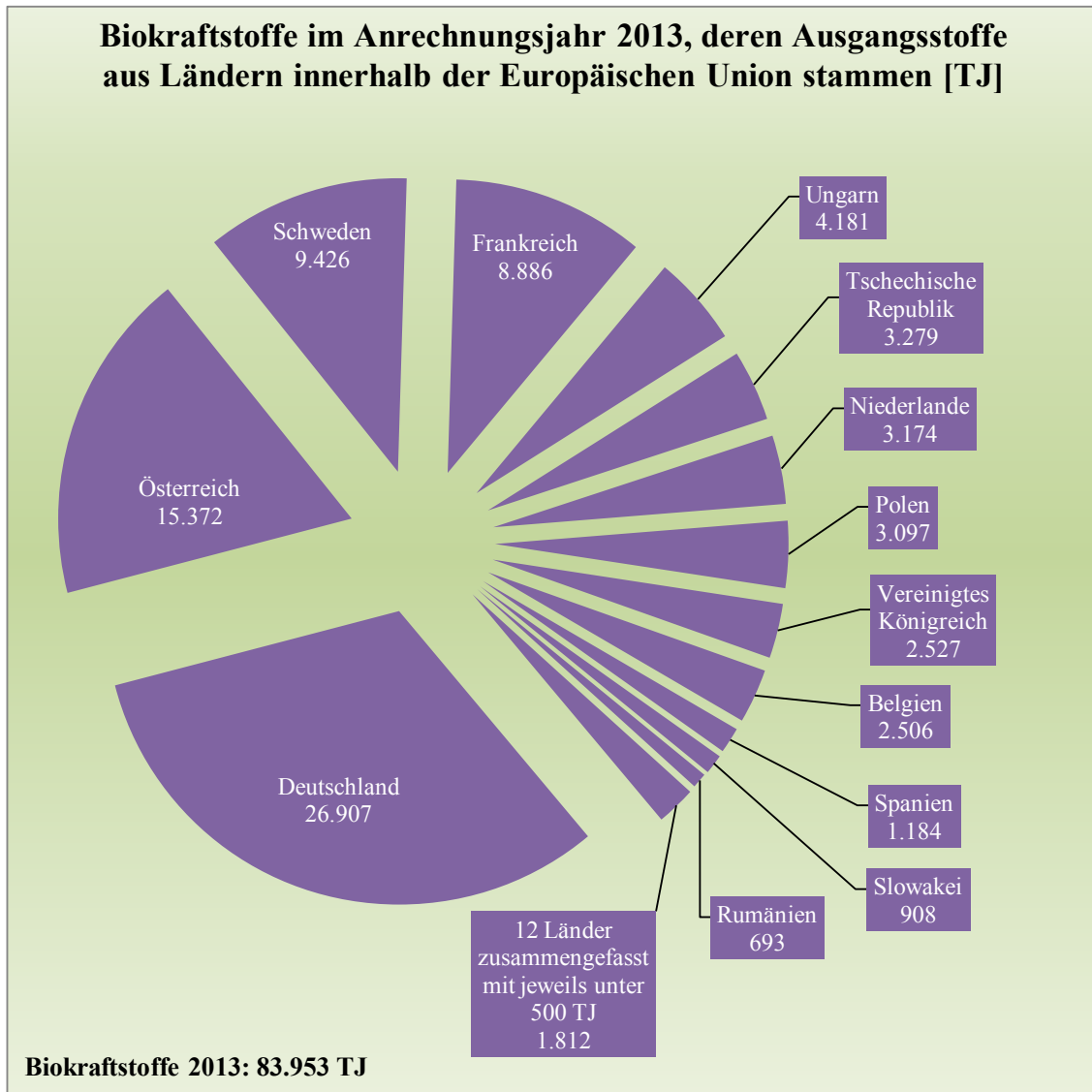


Diagramm Q-12

Der größte Anteil der Ausgangsstoffe der Biokraftstoffe, die aus der Europäischen Union stammten, ist aus Deutschland. Die EU-Mitgliedsstaaten Österreich, Schweden und Frankreich hatten auch einen vergleichsweise hohen Anteil.

Die Anteile der zwölf zusammengefassten Länder teilen sich wie folgt auf:

Litauen 491 TJ	Bulgarien 472 TJ	Slowenien 267 TJ	Lettland 259 TJ
Italien 149 TJ	Europäische Union 72 TJ	Luxemburg 44 TJ	Dänemark 21 TJ
Irland, Republik 19 TJ	Kroatien 9 TJ	Finnland 5 TJ	Estland 4 TJ

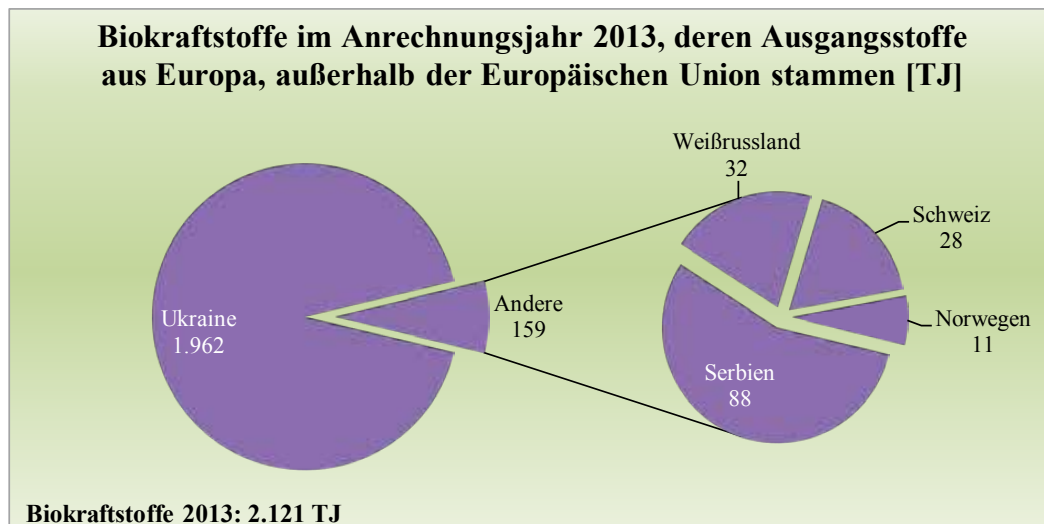


Diagramm Q-13

Bei zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendeten Ausgangsstoffen mit Provenienz aus nicht-EU-Staaten stammte der überwiegende Anteil aus der Ukraine.

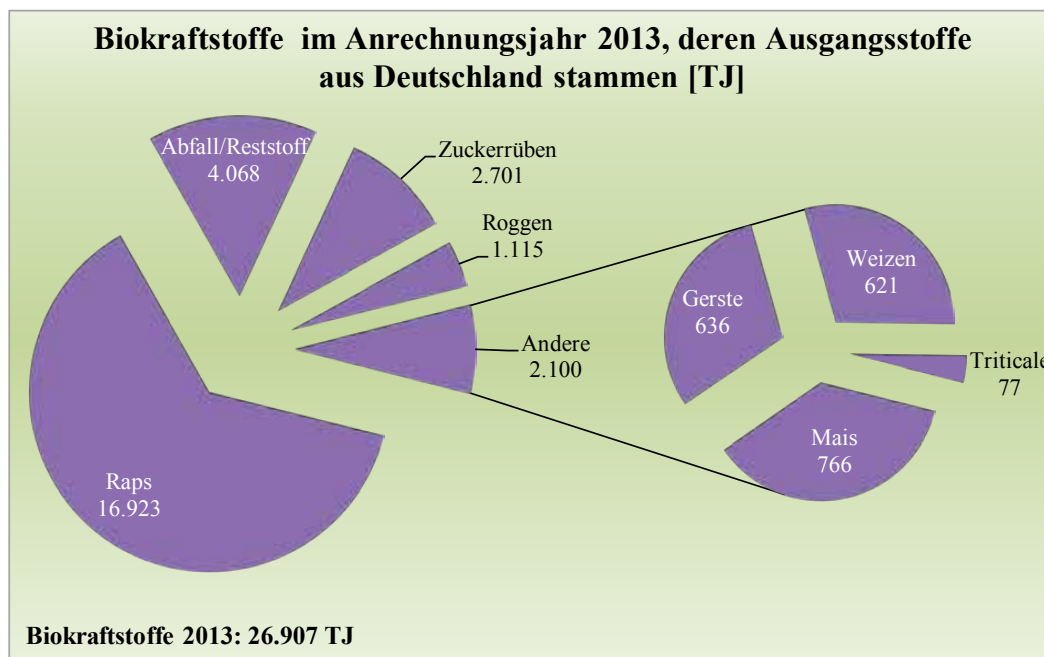


Diagramm Q-14

Biokraftstoffe, deren Ausgangsstoffe aus Deutschland stammten, bestanden hauptsächlich aus Raps, Abfällen und Reststoffen. Deutschland trug aus der gesamten Europäischen Union über 50 Prozent des Anteils an Zuckerrüben bei (vgl. Diagramm Q-15).

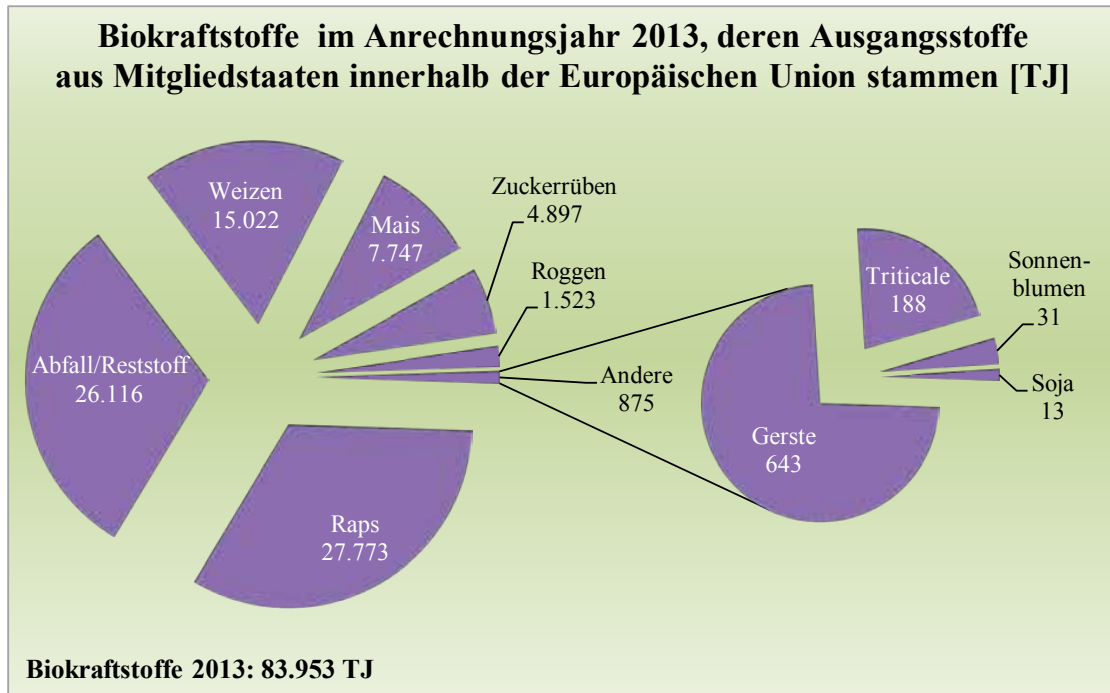


Diagramm Q-15

Auch die Biokraftstoffe, deren Ausgangsstoffe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammten, bestanden zum größten Teil aus Raps, Abfällen und Reststoffen. Anders als in Deutschland hatte Weizen hier den drittgrößten Anteil.

3. Biokraftstoffarten

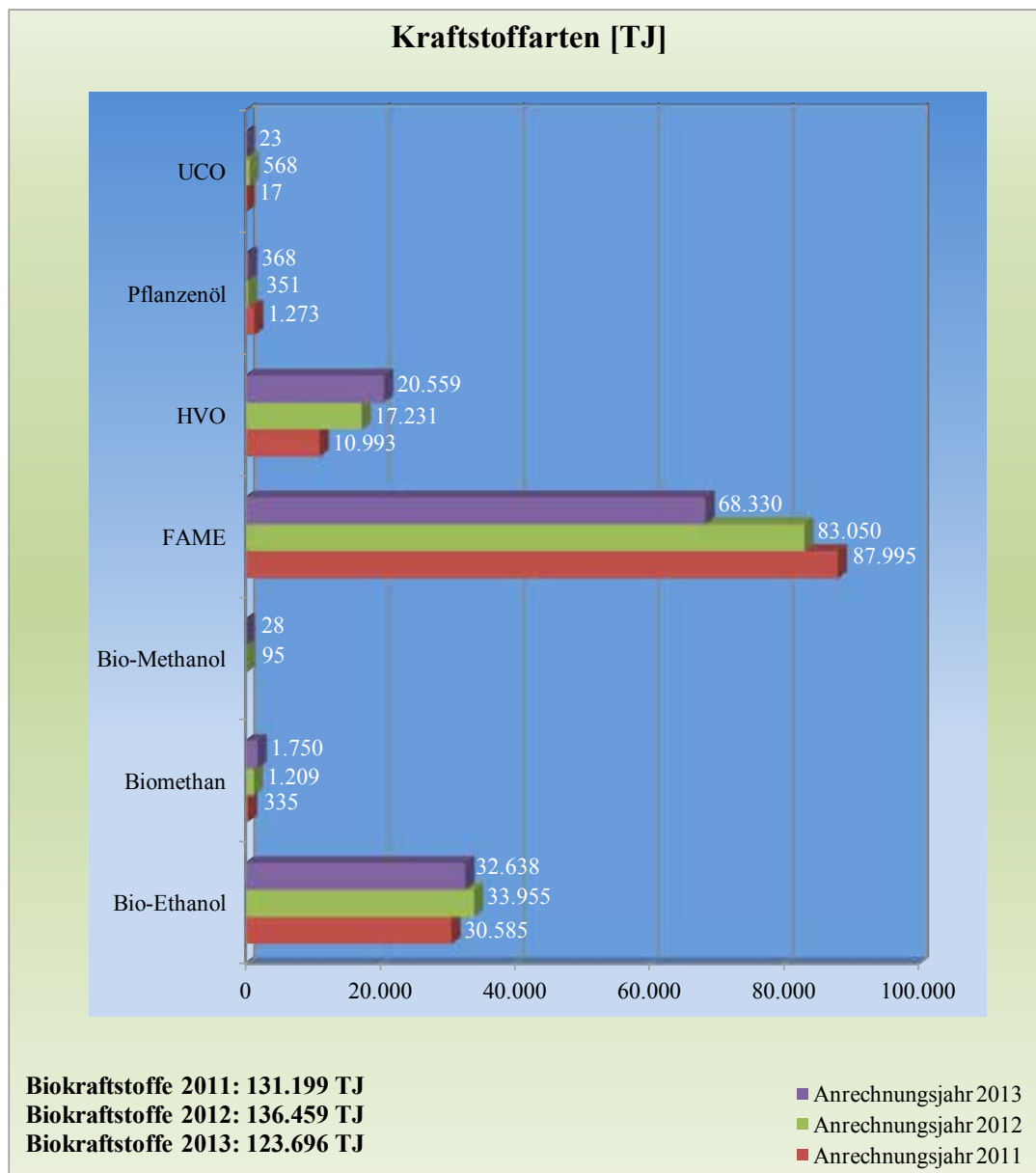


Diagramm Q-16

In allen Berichtsjahren hatte die Kraftstoffart FAME mit Abstand den größten Anteil an der Biokraftstoffgesamtmenge. Bioethanol stellte den zweithöchsten Anteil dar. UCO, Biomethanol und Biomethan spielten hingegen, besonders im Jahr 2013, eine untergeordnete Rolle.

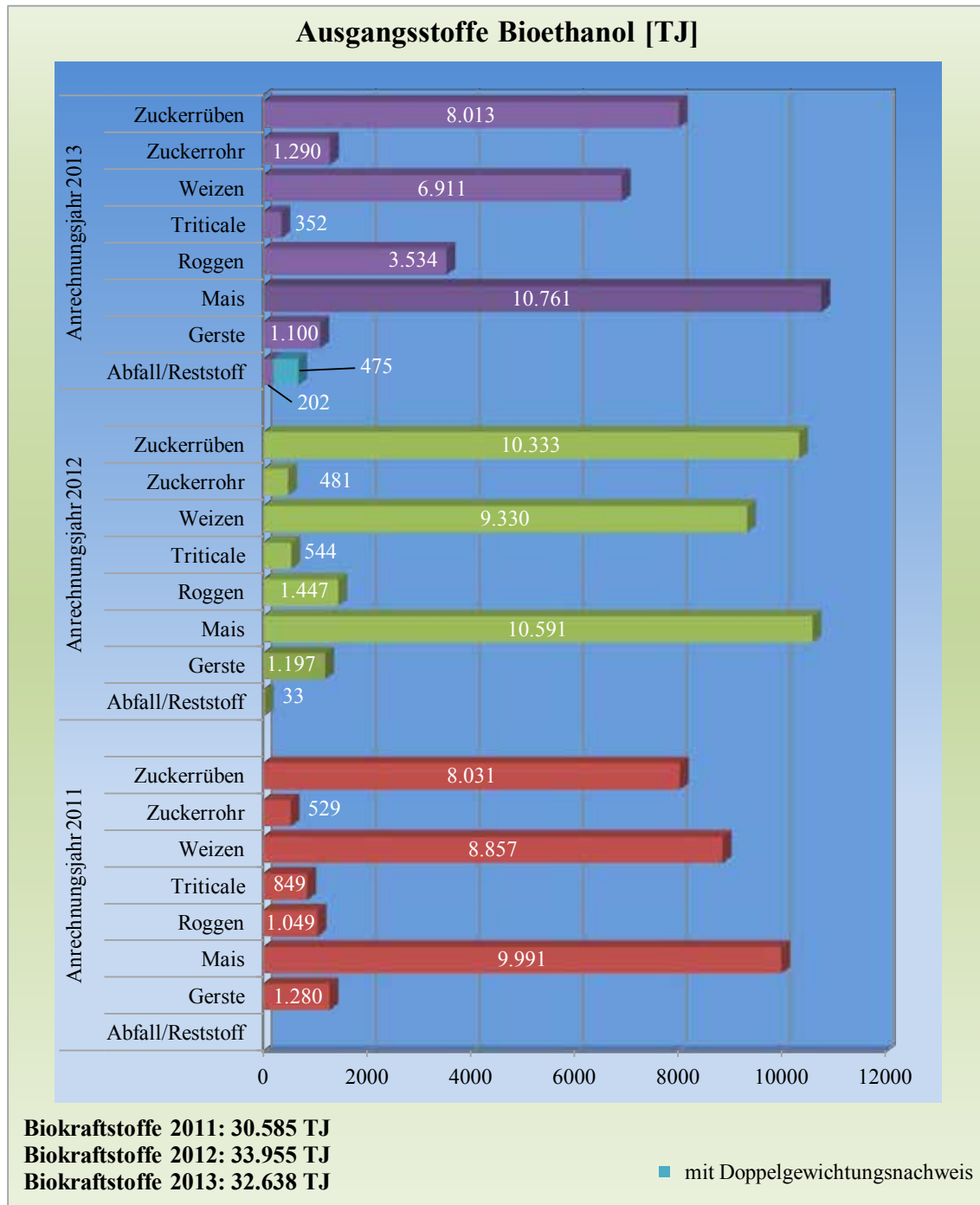


Diagramm Q-17

Bei Bioethanol waren im Jahr 2013 Mais, Zuckerrüben und Weizen als wichtigste Ausgangsstoffe zu nennen. Der Anteil aus Zuckerrohr stieg an und stammte hauptsächlich aus Südamerika (vgl. Diagramm Q-10).

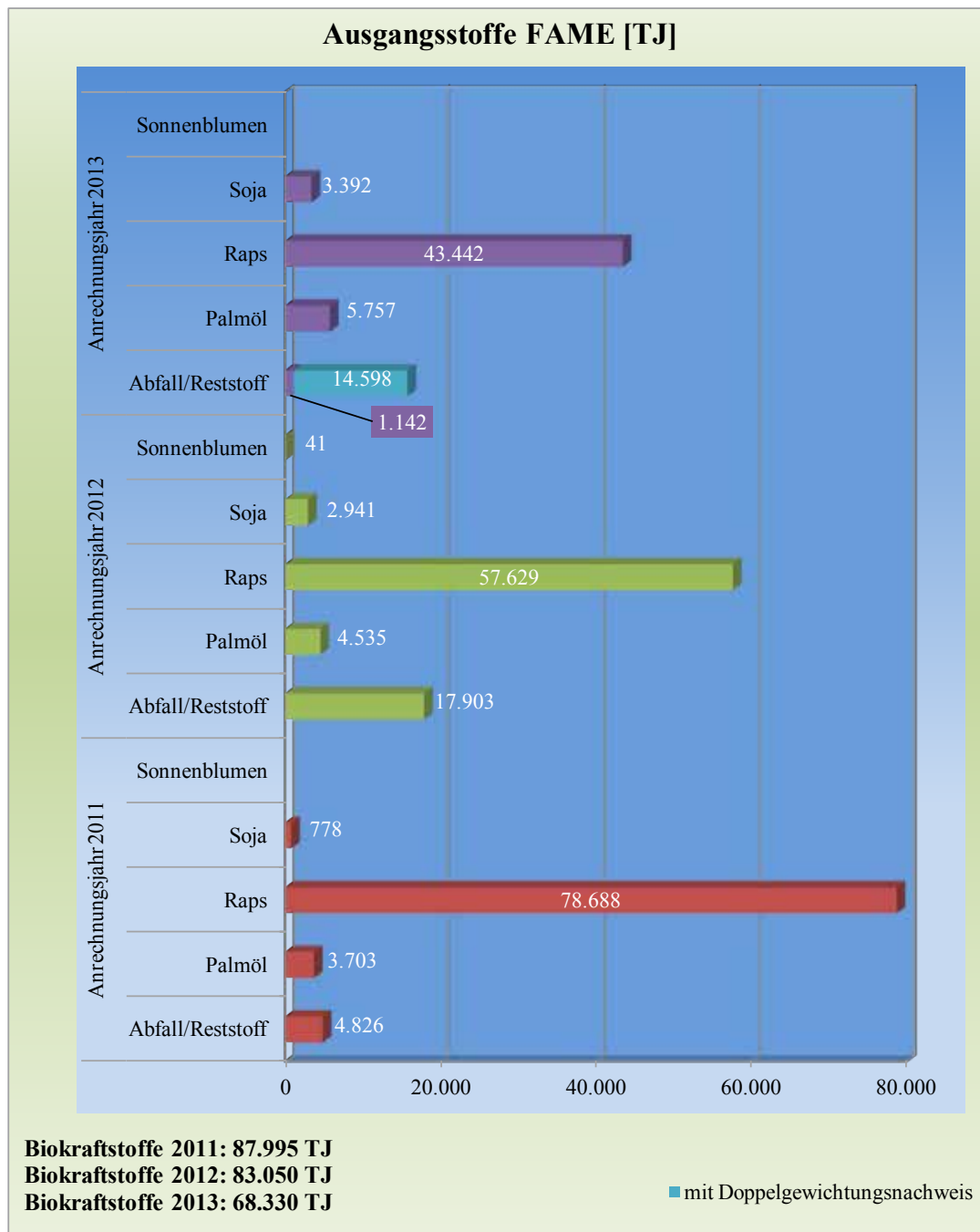


Diagramm Q-18

Biodiesel wurde hauptsächlich aus Raps hergestellt. Der Anteil von Raps wird jedoch von Jahr zu Jahr geringer.

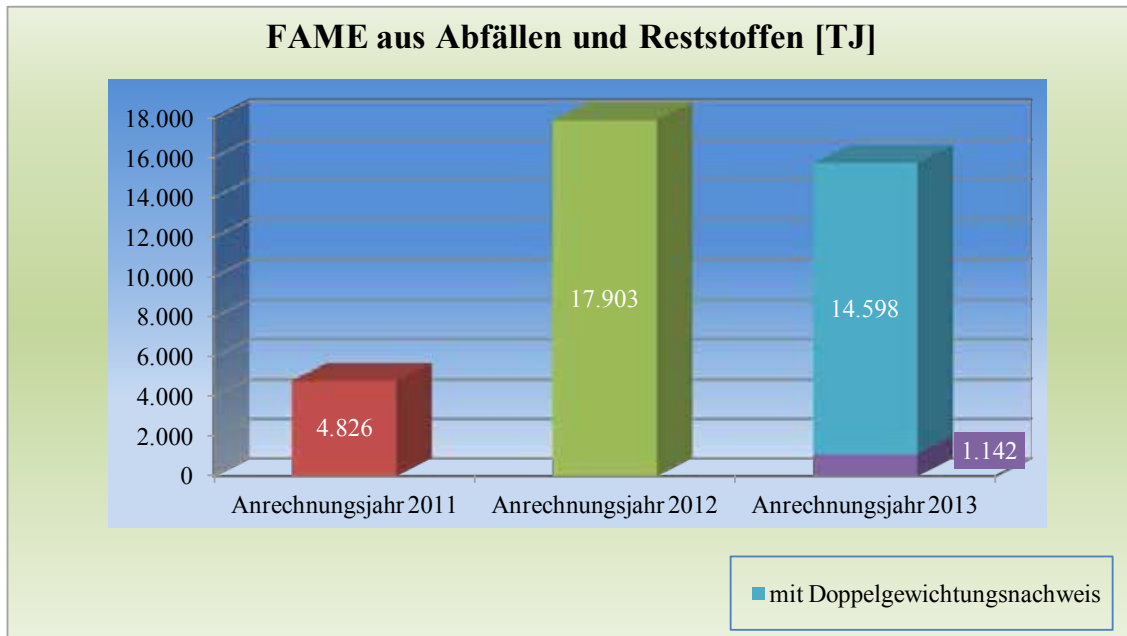


Diagramm Q-19

Im Jahr 2013 wurden für 92,7 % der in Nabisy eingestellten Mengen an FAME aus Abfällen und Reststoffen Doppelgewichtungsnachweise ausgestellt.

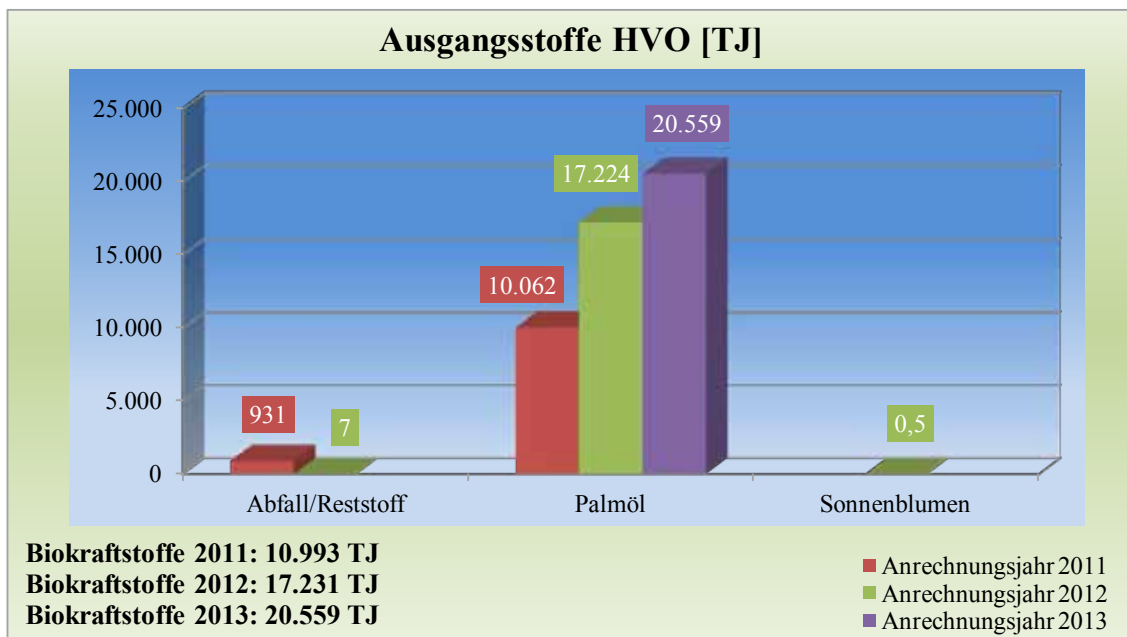


Diagramm Q-20

Hydrierte Pflanzenöle (HVO) hatten Palmöl als ihren Hauptbestandteil.

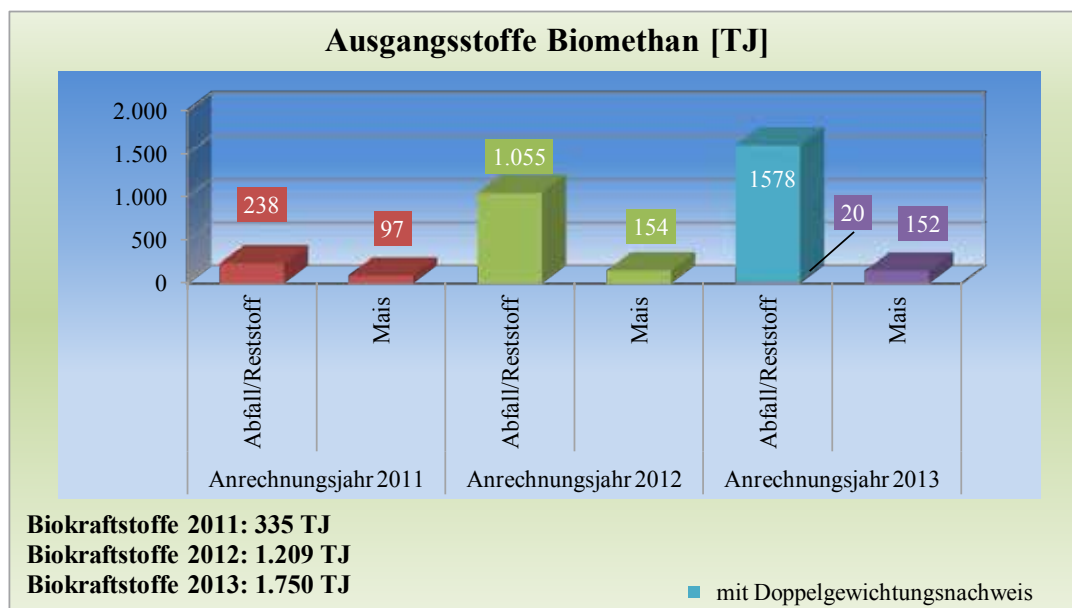


Diagramm Q-21

Biomethan als Kraftstoff nahm in allen Jahren eine untergeordnete Rolle ein und bestand aus Abfällen, Reststoffen und Mais.

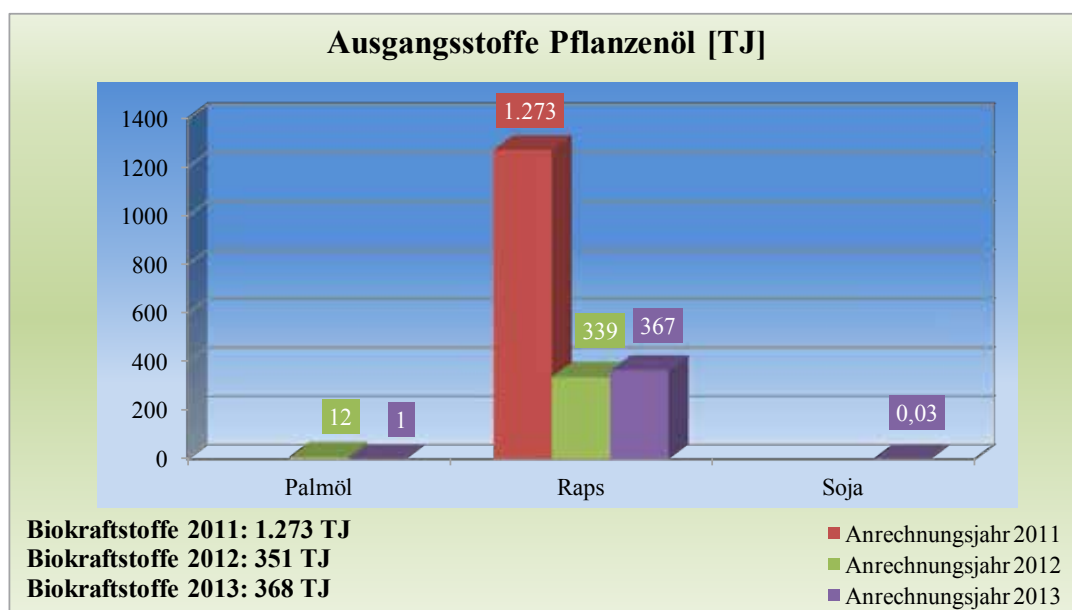


Diagramm Q-22

Auch Pflanzenöl als Kraftstoff war bezogen auf die Gesamtmenge eher unbedeutend. Hauptbestandteil war Raps.



4. Treibhausgasemissionen und Einsparungspotenzial von Biokraftstoffen, für die eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt wurde

Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist eines der Ziele der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie. Die Angaben zur Emission müssen für das Erzeugnis nach § 18 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV auf den Nachhaltigkeitsnachweisen enthalten sein. Lediglich sogenannte Altanlagen konnten die Regelung in Anspruch nehmen, erst ab dem 01.04.2013 das erforderliche Treibhausgas-Minderungspotenzial nachzuweisen. Von Altanlagen, die diese Regelung anwenden, können deshalb keine Emissionswerte dargestellt werden. Die Bezugsgrößen, die für die Emissionsberechnung zugrunde gelegt wurden, können Tabelle 6 entnommen werden.

	gesamt [TJ]	davon mit Angaben zu Emissionen [TJ]	davon ohne Angaben zu Emissionen [TJ]	davon ohne Angaben zu Emissionen [%]
Anrechnungsjahr 2011	131.199	118.105	13.094	9,98%
Anrechnungsjahr 2012	136.459	113.951	22.508	16,49%
Anrechnungsjahr 2013	123.696	120.128	3.568	2,88%

Tabelle 6

Die Emission bezeichnet den gesamten Energieverbrauch (inkl. der Werte für Abwasser, Abfall, Transport etc.), der im gesamten Herstellungsprozess für das Enderzeugnis aufgewendet werden muss und wird als CO₂-Äquivalent angegeben.

In den Evaluations- und Erfahrungsberichten der Jahre 2011 und 2012 wurden die Emissionen und damit verbundenen Einsparungen auf Basis der in Nabisy eingestellten Nachhaltigkeitsnachweise errechnet.

Die folgenden Diagramme nehmen ausschließlich Bezug auf die Emissionen der Biokraftstoffe, für die eine Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragt wurden.

Bei der Berechnung der Emissionseinsparung wurden die entstandenen Emissionen dem fossilen Vergleichswert für Biokraftstoffe gegenübergestellt. Als Vergleichswert wurde der Wert für den Biokraftstoffbereich 83,8 g CO_{2eq}/MJ herangezogen.

Es ist zu beachten, dass die dargestellten Emissionseinsparungen auf dem Vergleich von reinen Biokraftstoffen und reinen fossilen Kraftstoffen basieren. Zur Berechnung der Gesamteinsparung bei Kraftstoffen in Deutschland wäre die Summe der Emissionen von biogenen und fossilen Kraftstoffen zugrunde zu legen.

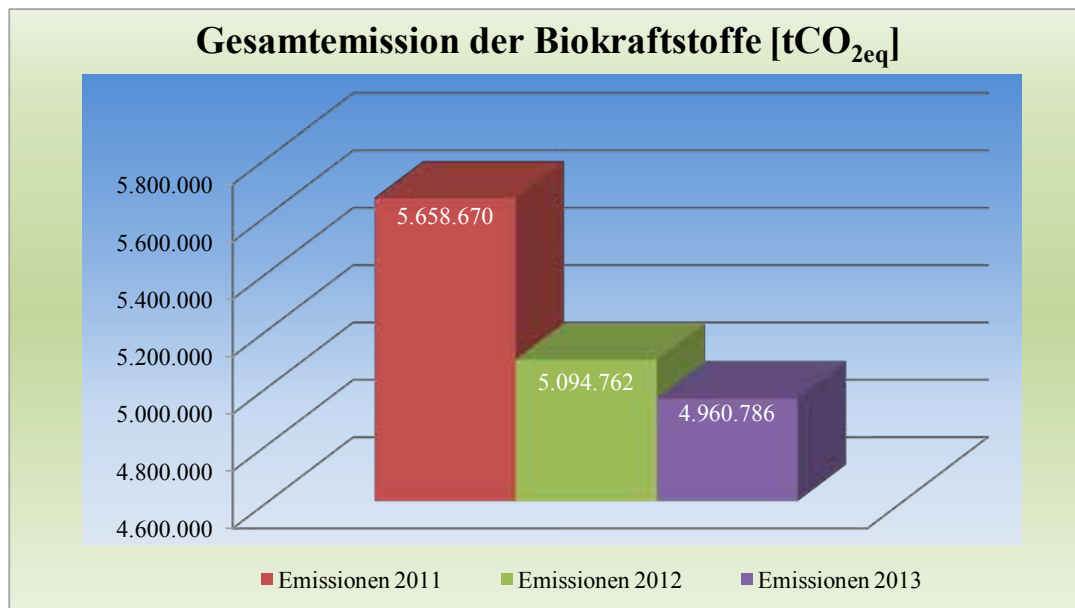


Diagramm Q-E-1

Da nicht alle Nachhaltigkeitsnachweise Angaben zu Emissionen enthalten, ist die Bezugsgröße der Biomasse geringer als die tatsächlich zur Anrechnung auf die Biokraftstoffquotenverpflichtung oder eine Steuerentlastung beantragte Menge. Die Bezugsgrößen können der Tabelle 6 (vorige Seite) entnommen werden.

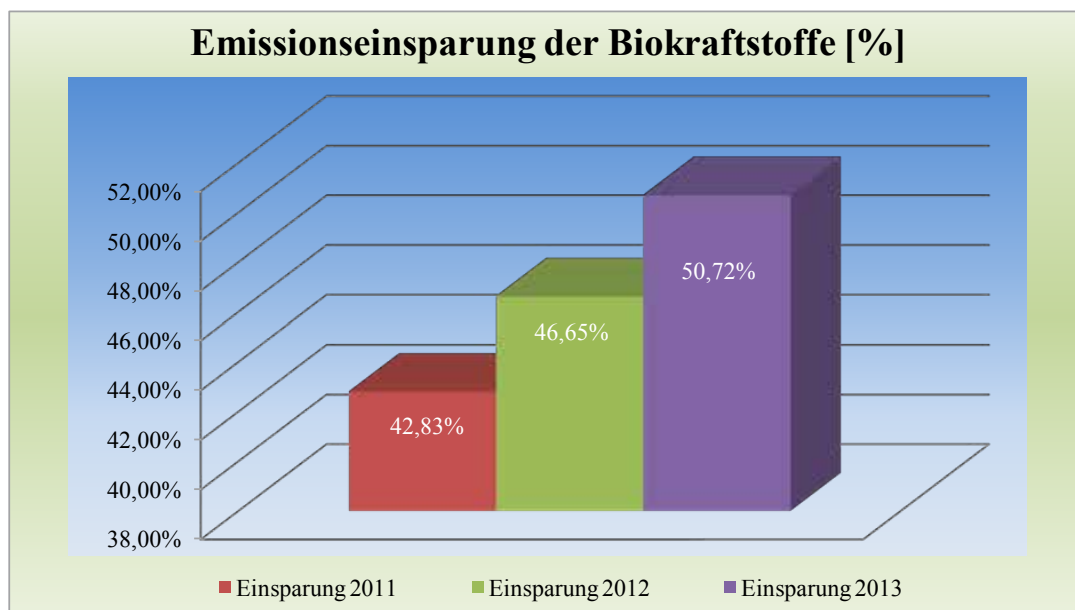


Diagramm Q-E-2

Die entstandenen Emissionen sind in den Berichtsjahren stetig gesunken. Auch dadurch konnte die Gesamteinsparung der Emissionen über die Jahre hinweg verbessert werden und liegt im Jahr 2013 bei über 50 %.

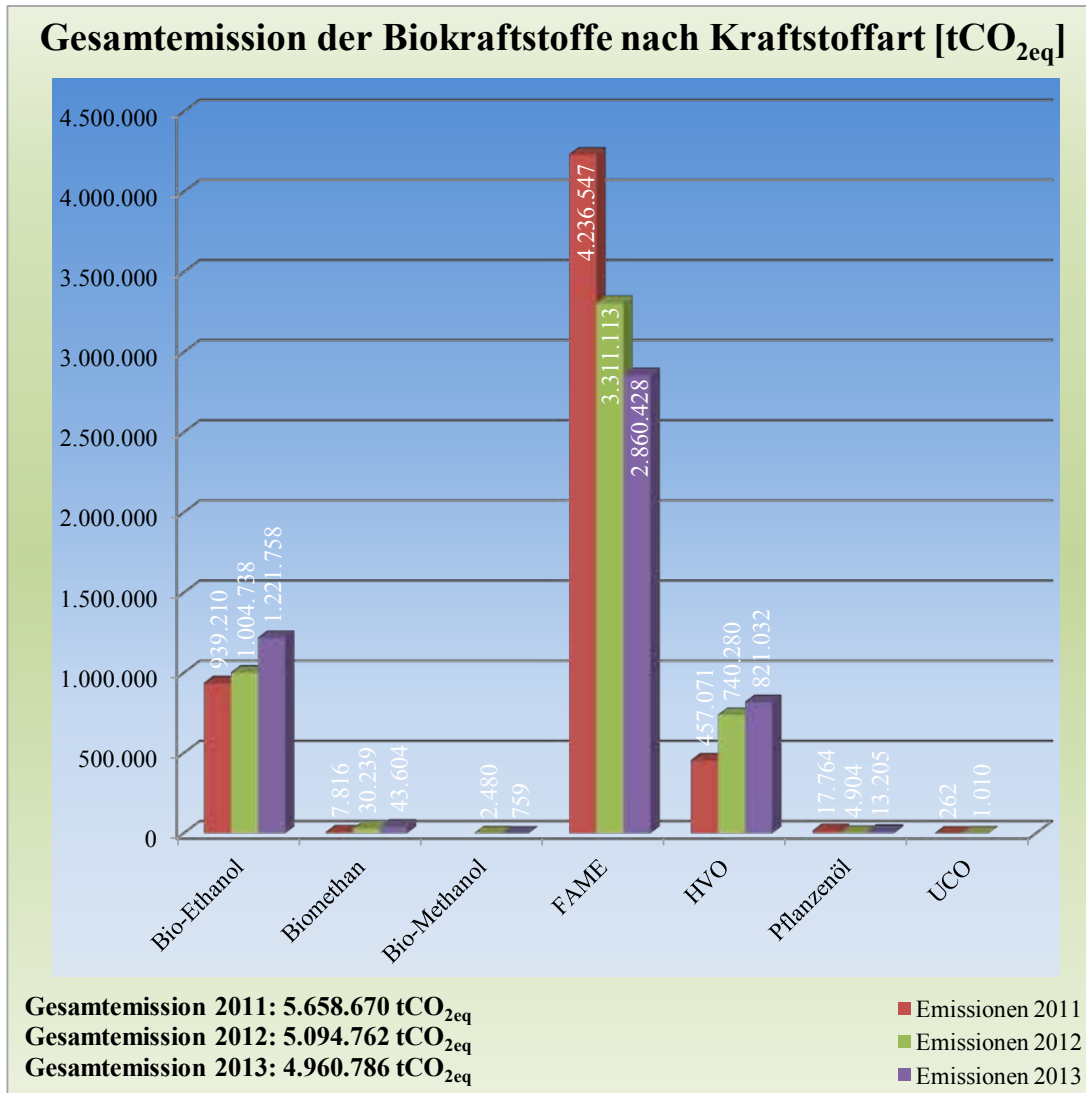


Diagramm Q-E-3

FAME, Bioethanol und HVO haben in allen Berichtsjahren den höchsten Anteil der entstandenen Emissionen. Die Schwankungen der Höhe der ausgestoßenen Emissionen spiegeln die Mengen der einzelnen Biokraftstoffe wieder. So ist die Minderung für den Biokraftstoff FAME sowie die Mehrung der Emissionen von Bioethanol und HVO mit der Höhe der Anrechnung in den einzelnen Jahren verbunden (vgl. Diagramm Q-16).

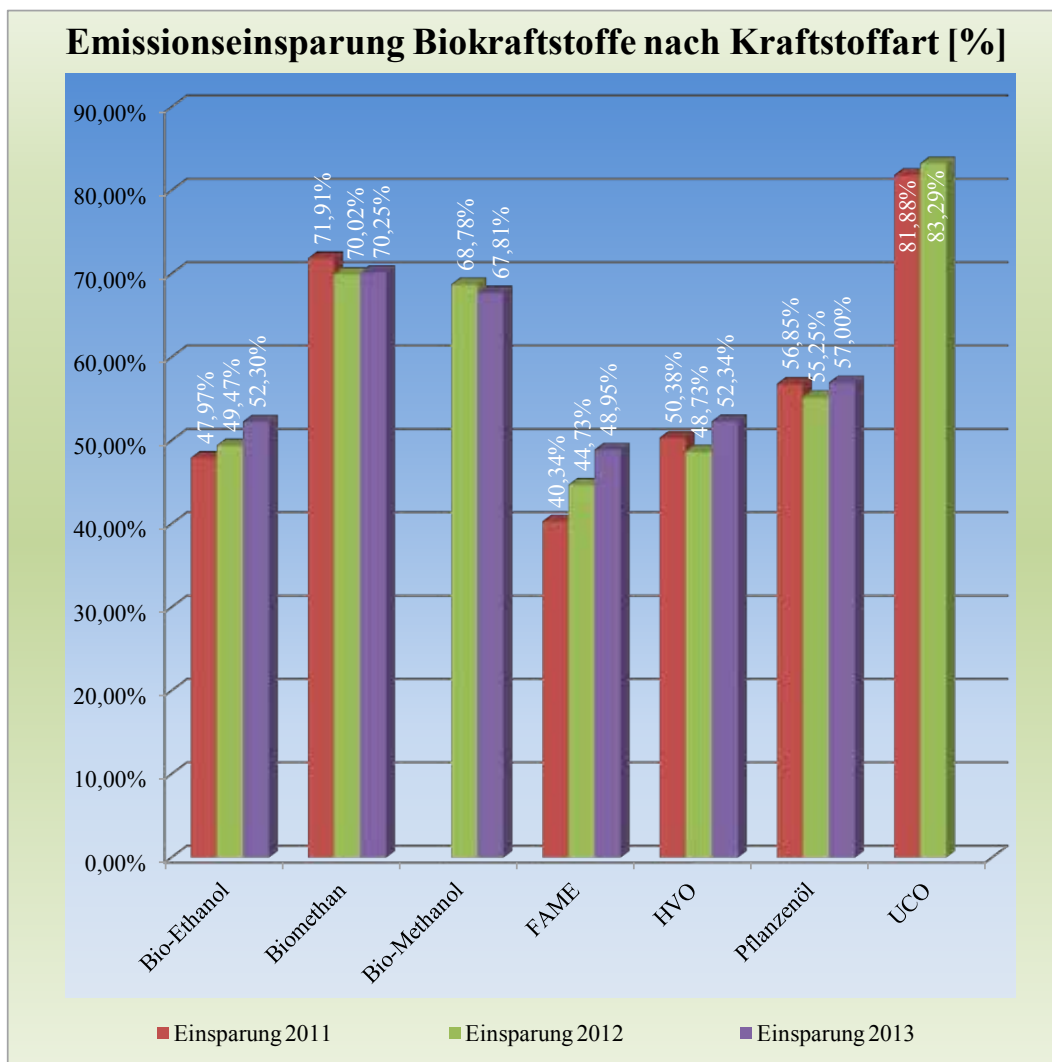


Diagramm Q-E-4

Das höchste Treibhausgasminderungspotenzial konnte UCO verzeichnen. Die ange-rechnete Menge spielte jedoch in allen Berichtsjahren eine bedeutungslose bzw. kei-ne Rolle. Der mengenmäßig wichtigste Biokraftstoff FAME hingegen, hatte das nied-rigste Einsparungspotenzial.



VII. Biobrennstoffe die zur Vergütung nach dem EEG angemeldet wurden

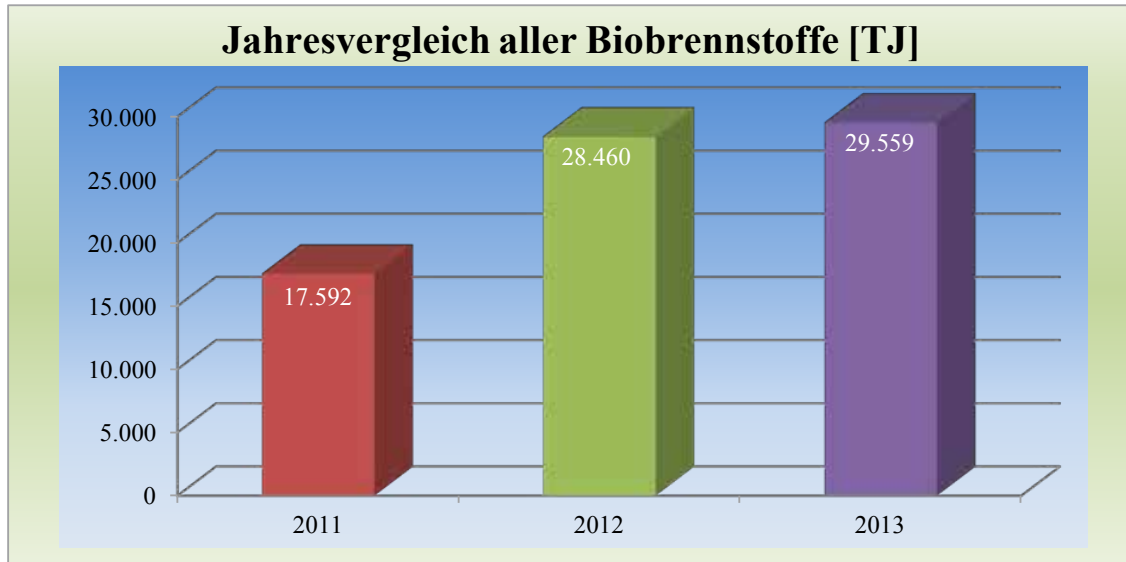


Diagramm EEG-1

Während bei der für die Verstromung und Einspeisung eingesetzten Menge an Biobrennstoffen in 2012 noch ein starker Anstieg zu verzeichnen war, ist sie für 2013 nur noch marginal gewachsen.

1. Herkunft und Ausgangsstoffe der Pflanzenöle

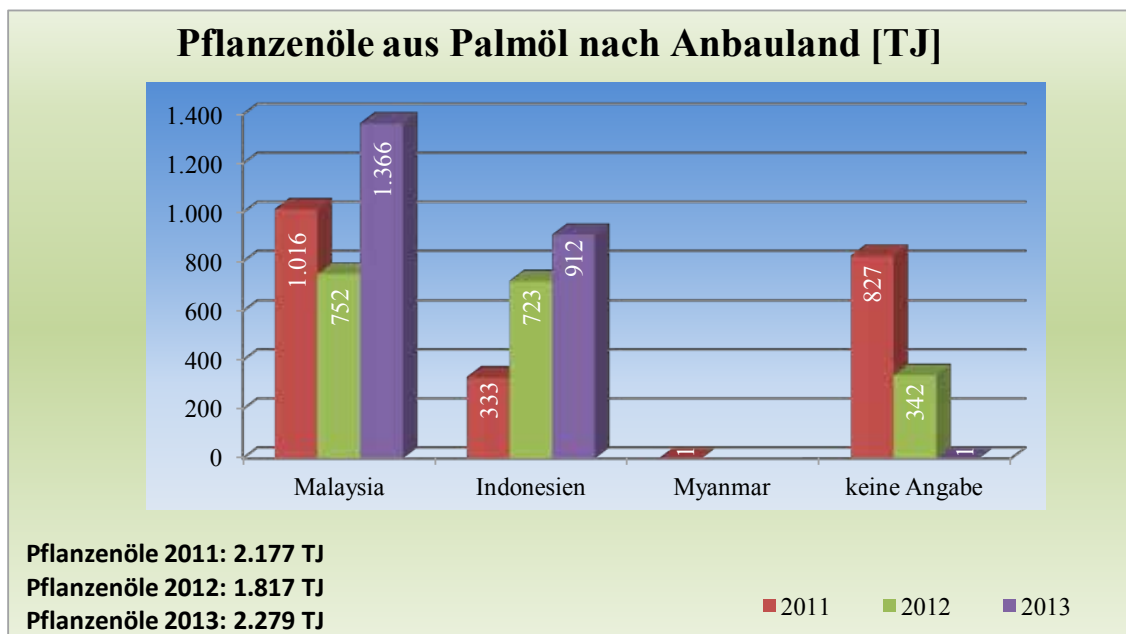


Diagramm EEG-2

Pflanzenöle aus Palmöl stammen ausschließlich aus asiatischen Staaten.

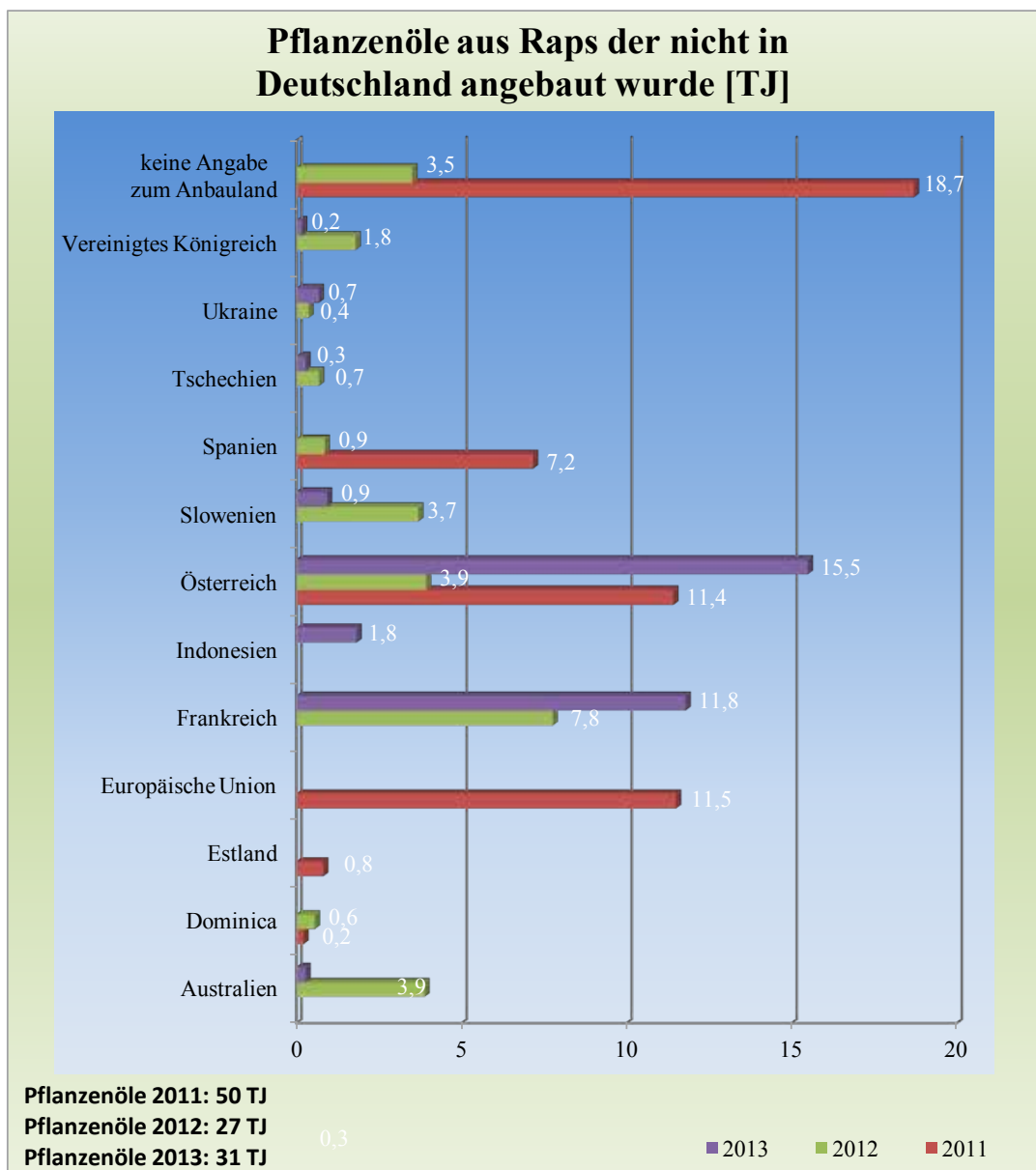


Diagramm EEG-3

In Deutschland angebaute Raps bildet den größten Anteil am insgesamt als Bio-brennstoff verwendete Rapsöl (nicht in Diagramm EEG-3 dargestellt, vgl. Tabelle 7).

Anbauland Deutschland 2011 Pflanzenöl aus Raps [TJ]	Anbauland Deutschland 2012 Pflanzenöl aus Raps [TJ]	Anbauland Deutschland 2013 Pflanzenöl aus Raps [TJ]
808	414	500

Tabelle 7

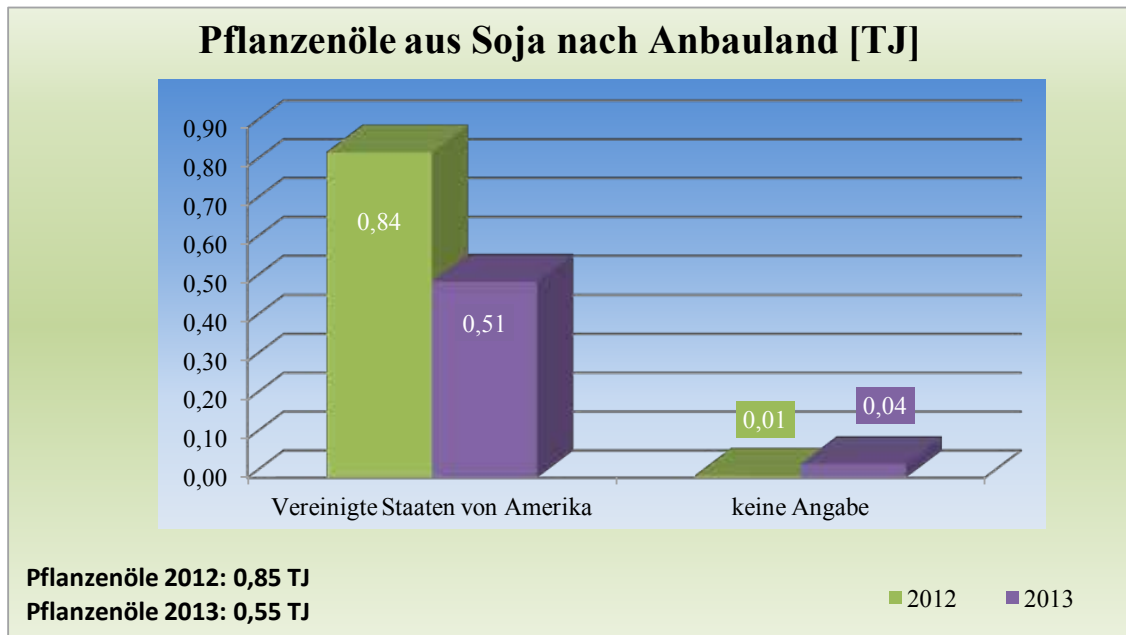


Diagramm EEG-4

Pflanzenöle aus Soja stammen im wesentlichen aus den Vereinigten Staaten.

2. Brennstoffarten

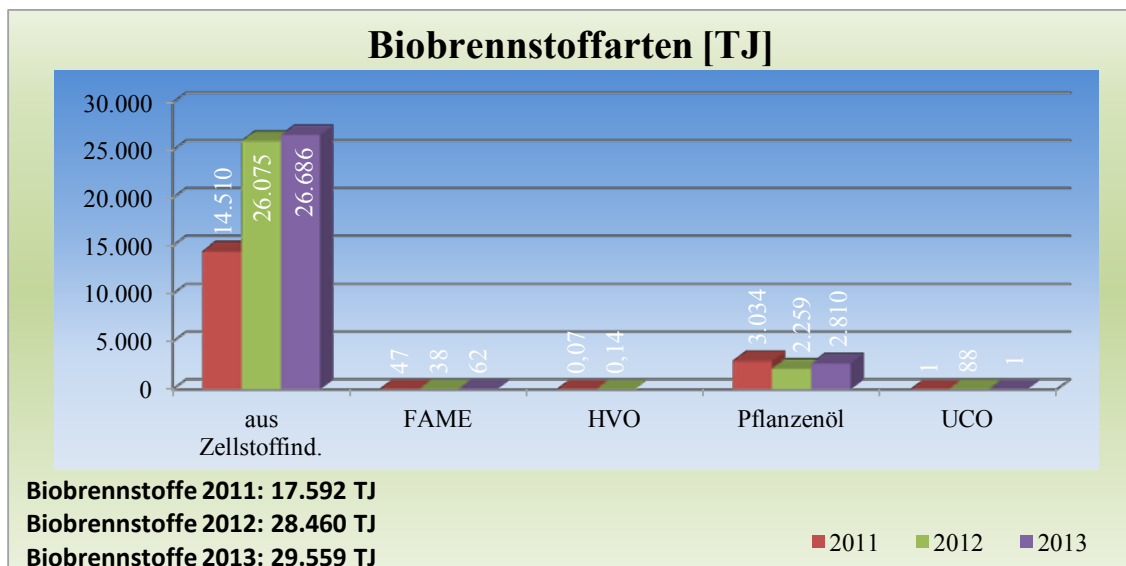


Diagramm EEG-5

Wichtigste Biobrennstoffarten sind Biobrennstoffe aus der Zellstoffindustrie und Pflanzenöle.

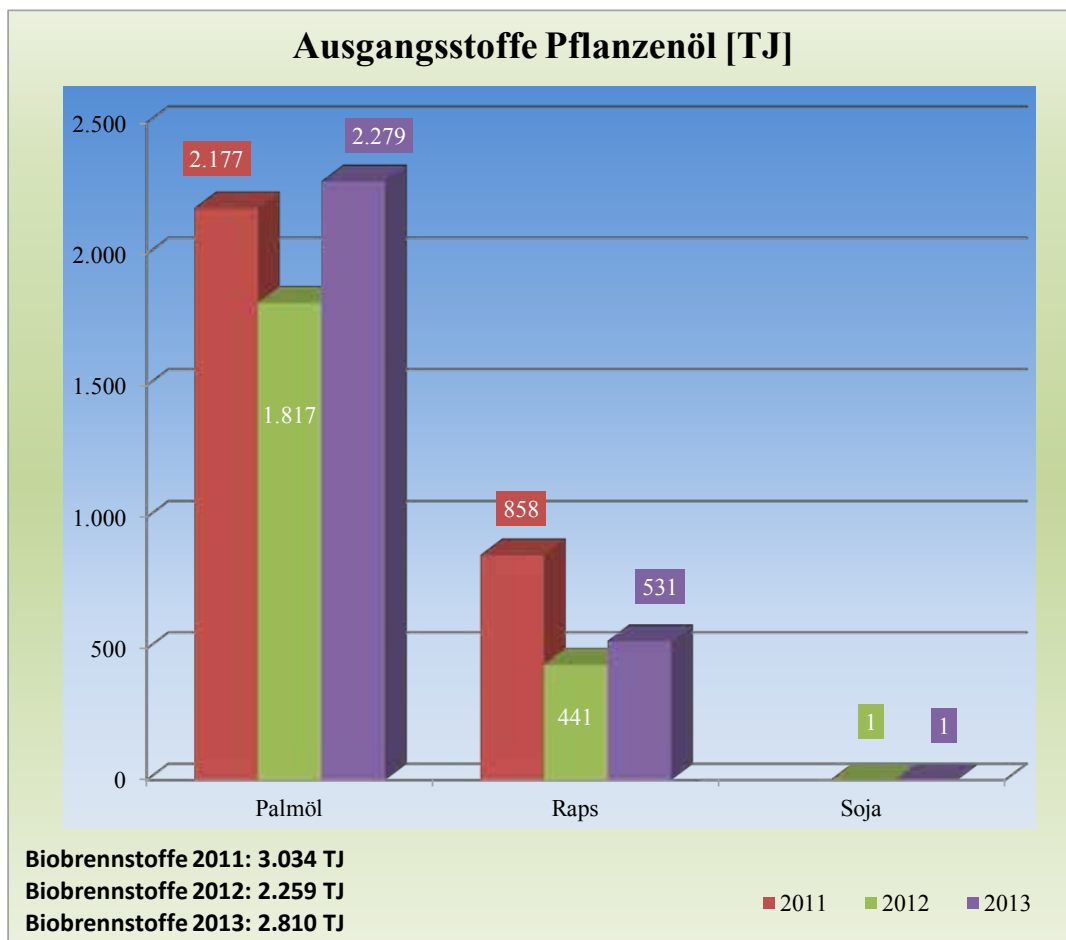


Diagramm EEG-6

Hauptausgangsstoff des Pflanzenöles war Palmöl, gefolgt von Raps.



3. Treibhausgasemissionen und Einsparungspotenzial von Biobrennstoffen die zur Vergütung nach dem EEG angemeldet wurden

Die Bezugsgrößen, die für die Emissionsberechnung zugrunde gelegt wurden, können Tabelle 8 entnommen werden.

Bei der Berechnung der Emissionseinsparung wurden die entstandenen Emissionen dem fossilen Vergleichswert für Biobrennstoffe gegenübergestellt. Als Vergleichswert wurde der Wert für den Strom 91 g CO_{2eq}/MJ herangezogen.

	gesamt [TJ]	davon mit Angaben zu Emissionen [TJ]	davon ohne Angaben zu Emissionen [TJ]	davon ohne Angaben zu Emissionen [%]
Jahr 2011	17.592	17.528	64	0,36%
Jahr 2012	28.460	28.335	125	0,44%
Jahr 2013	29.559	29.440	119	0,40%

Tabelle 8

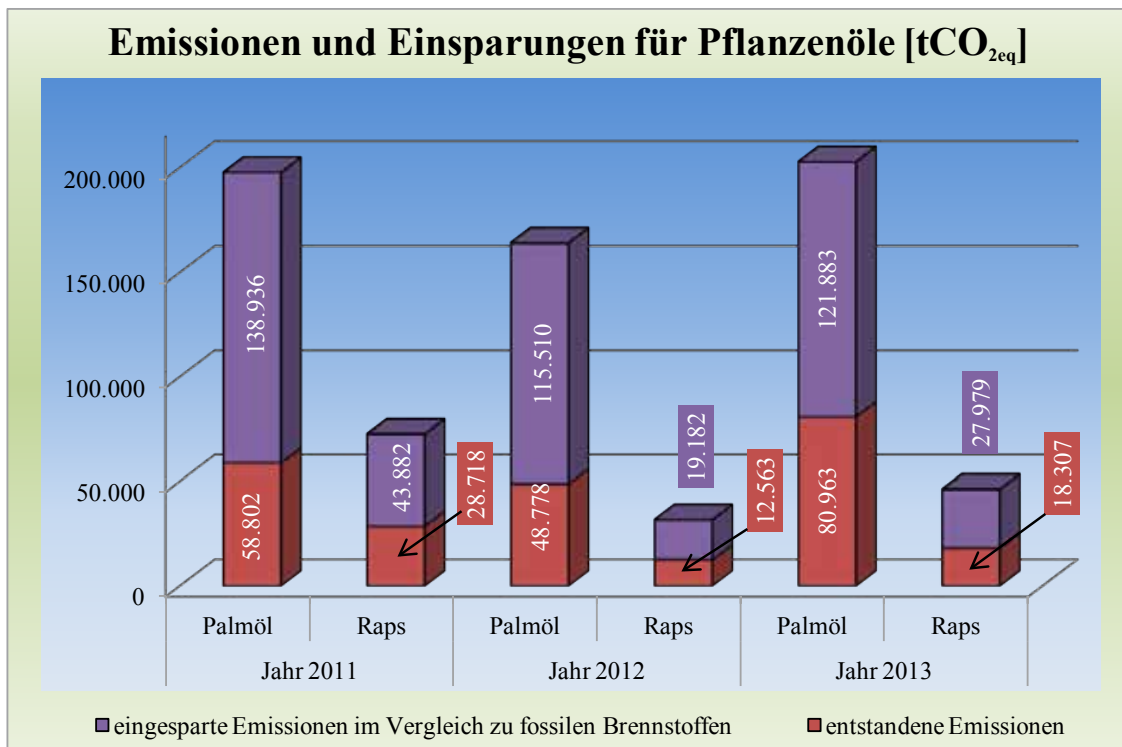


Diagramm EEG-E-1

Die Abbildung zeigt den Vergleich zwischen den tatsächlichen Emissionen und den Emissionen die entstanden wären, wenn anstelle der Biobrennstoffe fossile Brennstoffe eingesetzt worden wären.

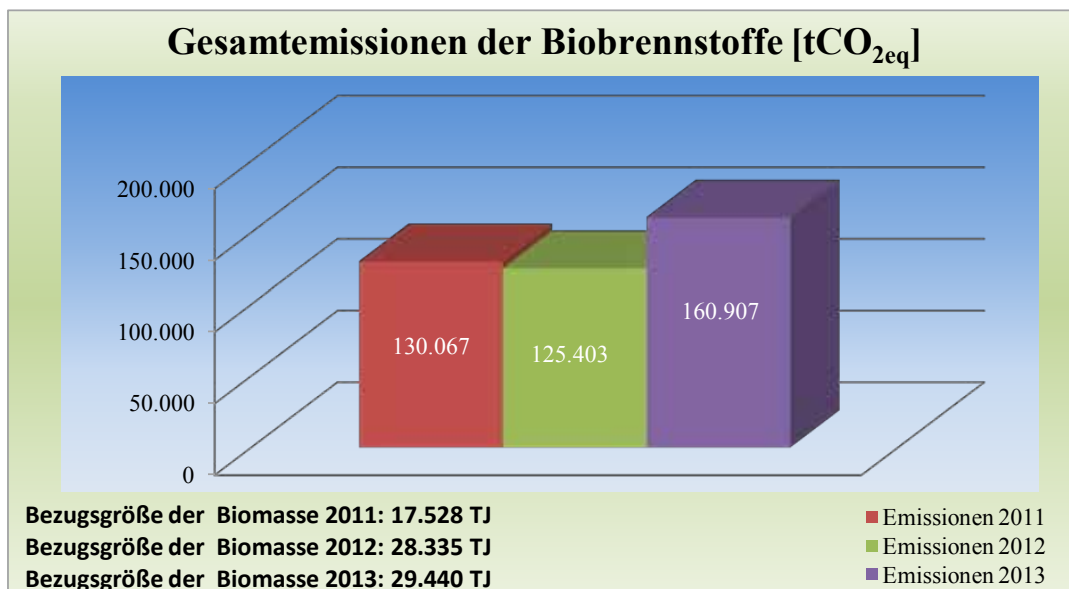


Diagramm EEG-E-2

Bei insgesamt leicht steigender Verwendung von Biobrennstoffen im Bereich der Vergütung nach dem EEG waren die Emissionen signifikant höher als im Vorjahr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Brennstoff mit sehr niedrigen Emissionen aus der Zellstoffindustrie auf Vorjahresniveau verblieb, während der Anteil aus Pflanzenöl gestiegen ist.

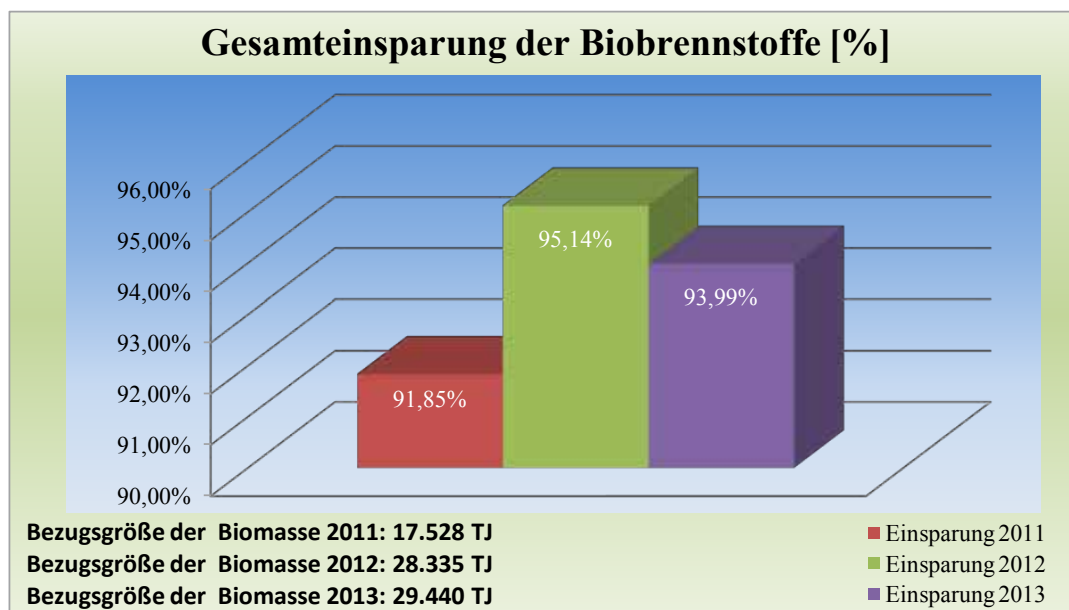


Diagramm EEG-E-3

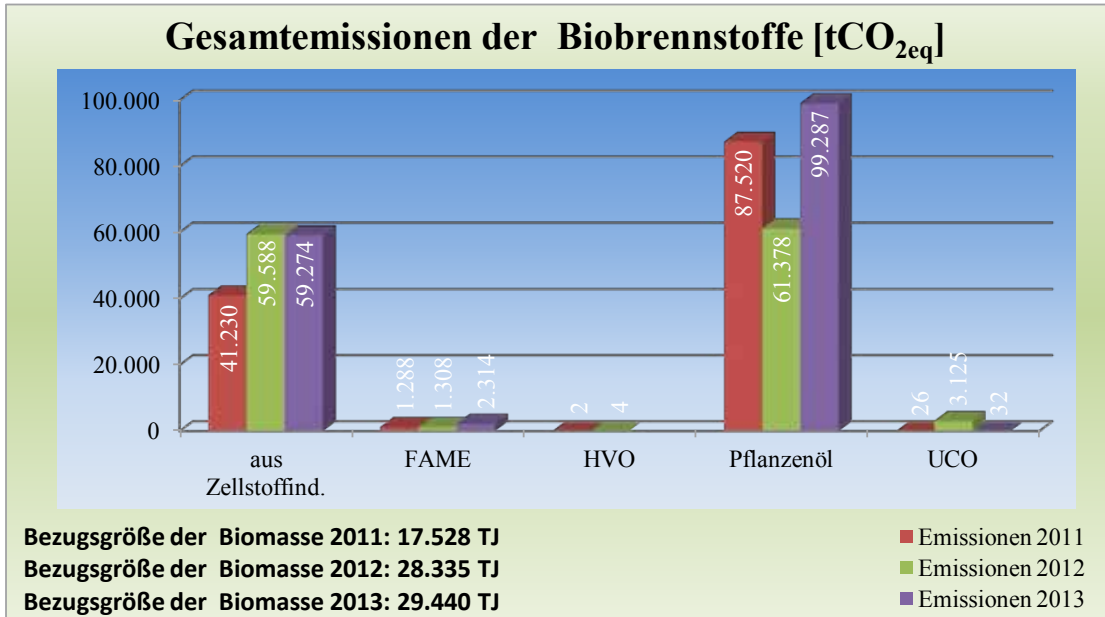


Diagramm EEG-E-4

Pflanzenöl hat den größten Anteil an den Emissionen im Brennstoffsektor.

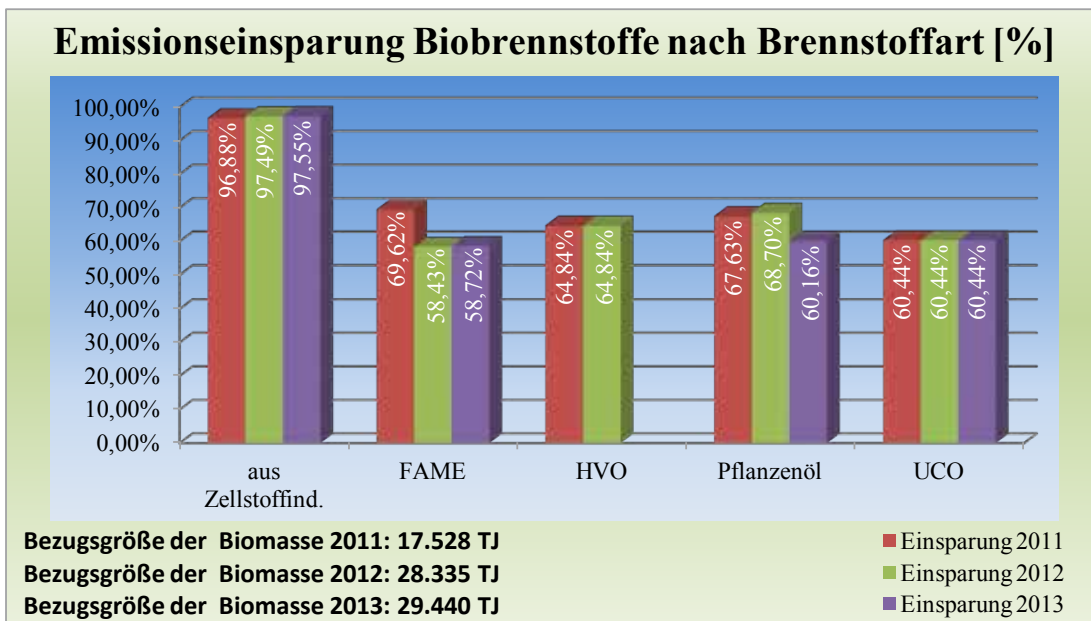


Diagramm EEG-E-5

Biobrennstoffe aus der Zellstoffindustrie erzielen mit Abstand das größte Einsparungspotenzial.

VIII. Anlagenregister

Nach der BioSt-NachV waren in den Jahren 2011 bis 2013 alle Anlagenbetreiber verpflichtet, ihre Anlage im Anlagenregister der BLE zu registrieren, wenn flüssige Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

Eine Anlage im Sinne des EEG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 BioSt-NachV ist jede Einrichtung zur Herstellung von Strom aus flüssiger Biomasse. Darunter fallen auch Betriebe, die zwischengespeicherte Energie aufnehmen, die ausschließlich aus flüssiger Biomasse stammt, und diese in elektrische Energie umwandeln. Ein Anlagenbetreiber nutzt eine Anlage für die Herstellung von Strom aus flüssiger Biomasse.

Anlagenbetreiber können nur dann einen Anspruch auf Vergütung für den erzeugten Strom nach dem EEG geltend machen, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen belegen und die Anlagenregistrierung nachweisen können.

Nach den der BLE vorliegenden Informationen waren im Jahr 2013 nur noch 884 Anlagen aktiv (Vorjahr 1012 Anlagen), die Strom aus nachhaltiger flüssiger Biomasse erzeugt haben. Diese Anlagen werden von 742 Anlagenbetreibern betrieben. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf Angaben der Anlagenbetreiber im Zuge der Registrierung.

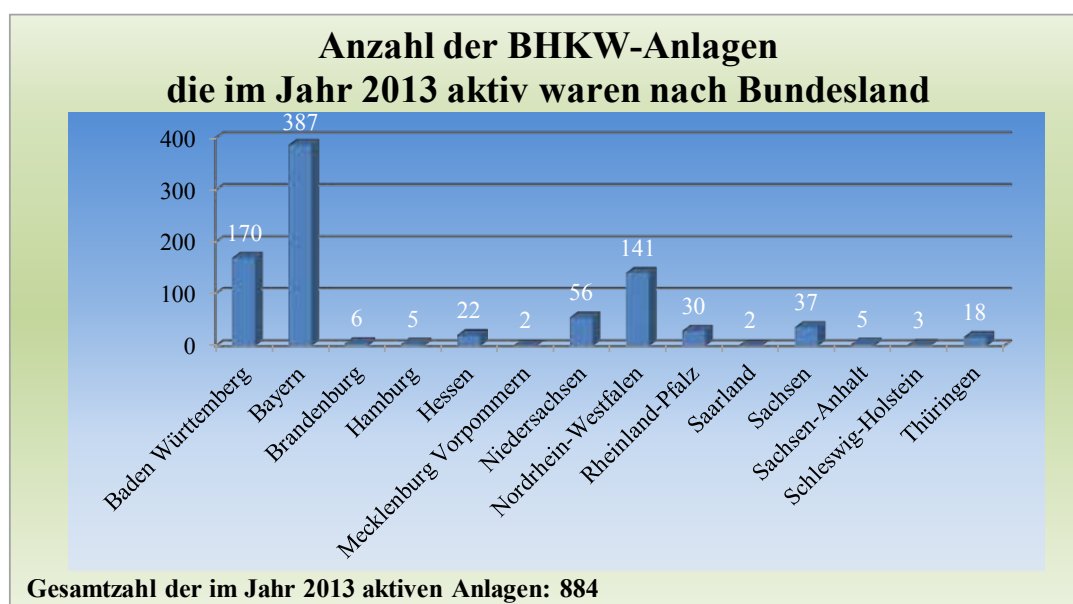


Diagramm Anl 1

Die höchste Anzahl von BHKW-Anlagen gibt es in Bayern, gefolgt von den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.



IX. Ausbuchungskonten

Biokraft- und Biobrennstoffe, die in der Datenbank Nabisy erfasst sind und in andere Staaten exportiert werden, sind in Nabisy auf das Konto des jeweiligen Staates auszubuchen. Die Auswertung dieser Daten ermöglicht in einem gewissen Umfang einen Blick auf die Warenströme nachhaltig hergestellter Biokraftstoffe bzw. Biobrennstoffe von Deutschland in andere Mitgliedstaaten.

Nach den erfassten Mengen aus Nachhaltigkeitsnachweisen und Nachhaltigkeits-Teilnachweisen, die in Nabisy auf die jeweiligen Staatenkonten ausgebucht wurden, wurden die größten Mengen nachhaltiger Biokraftstoffe bzw. Biobrennstoffe nach Österreich, Bulgarien und Dänemark exportiert (vgl. Diagramm Ausb-2). In Diagramm Ausb-2 wurden die wichtigsten Länder-Konten dargestellt.

Neben der Möglichkeit zur Ausbuchung auf Länderkonten verfügt die elektronische Datenbank Nabisy über weitere Ausbuchungsmöglichkeiten. Das folgende Diagramm zeigt eine Übersicht über drei dieser weiteren Konten.

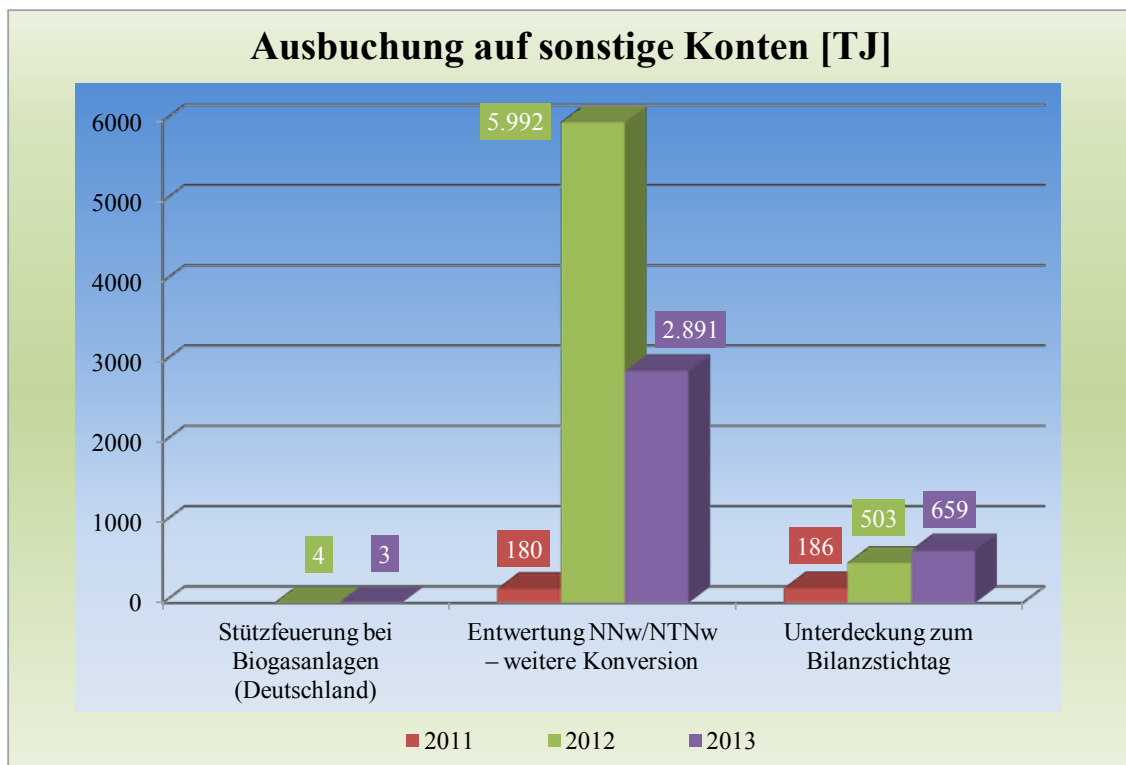


Diagramm Ausb-1

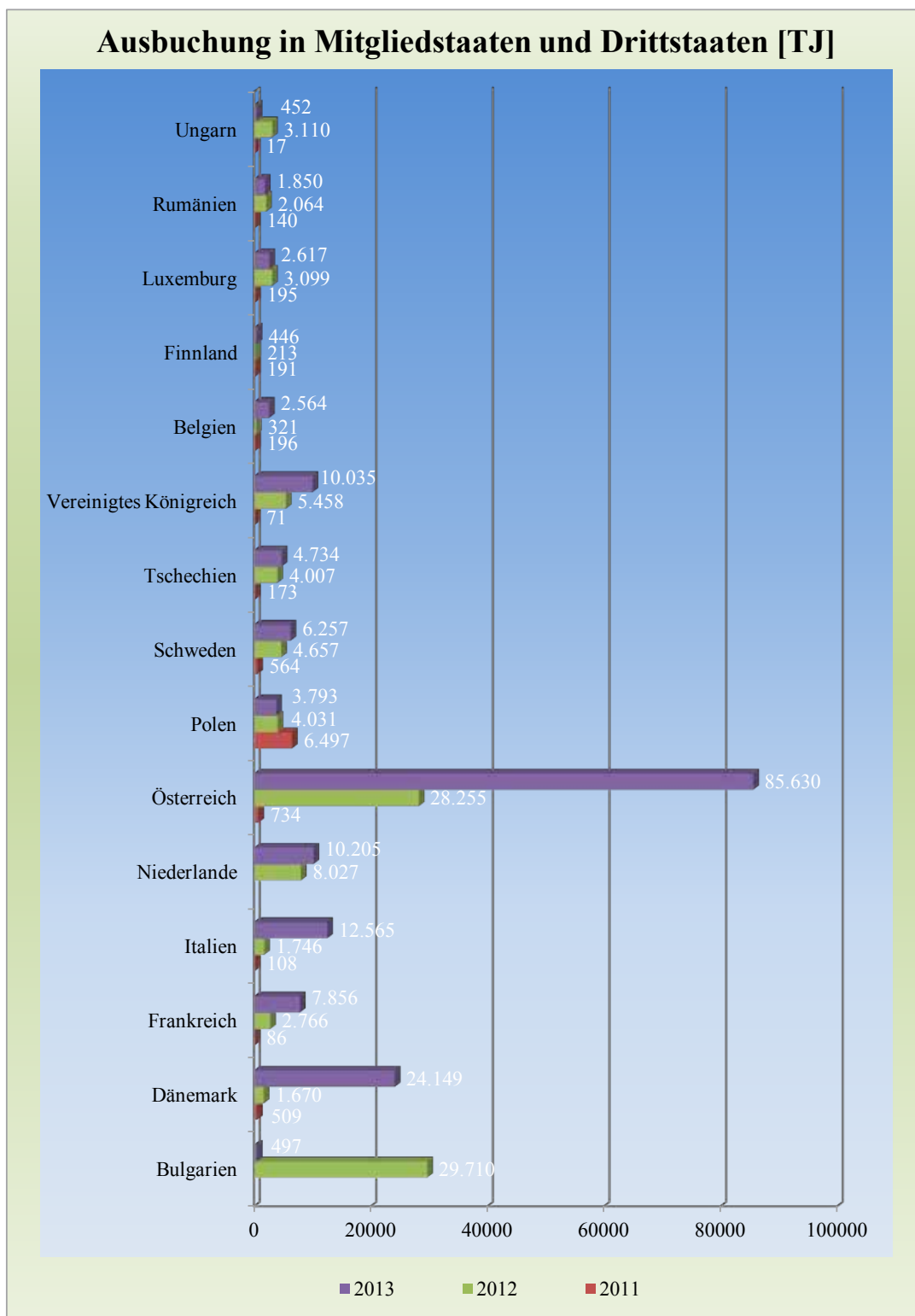


Diagramm Aush-2



X. Ausblick

Wie bereits zu Beginn des Berichtsjahres werden wegen der Einführung der Treibhausgas-Quote auch im kommenden Jahr Änderungen in Nabisy erforderlich.

Bis zum Redaktionsschluss war das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesimmissionschutzgesetzes noch nicht abgeschlossen. Seit dem Jahr 2009 steht jedoch fest, dass die energetische Beimischungsquote zum 31.12.2014 ausläuft. Da sie eine wichtige Voraussetzung für die doppelt gewichtete Anrechnung ist, verlieren die die Doppelgewichtung betreffenden Regelungen der 36. Bundesimmissionschutzverordnung für Biokraftstoffe, die nach dem 31.12.2014 in Verkehr gebracht werden, ihre rechtliche Bedeutung.

Aufgrund der ab dem 01.01.2015 geltenden Treibhausgas-Quote wird erwartet, dass die Höhe der in den Nachhaltigkeitsnachweisen ausgewiesenen Treibhausgas-Emissionen ein preisbildender Faktor sein wird.

Das wird zur Folge haben, dass Wirtschaftsbeteiligte vermehrt individuelle Emissionsberechnungen aufgrund von tatsächlich ermittelten Daten in Ansatz bringen werden, statt auf vorhandene Standardemissionswerte zurückzugreifen.

Die BLE hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion den Fokus zunehmend auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Methodologie legen zu können.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Warenströme vor dem Hintergrund der weiterhin möglichen doppelten Anrechnung in anderen Mitgliedsstaaten entwickeln werden.

XI. Umrechnungstabellen und Glossar

Umrechnung von Energieeinheiten

Energieeinheit	Megajoule [MJ]	Kilowattstunde [kWh]	Terajoule [TJ]	Petajoule [PJ]
1 Megajoule [MJ]	1	0,28	0,000001	0,000000001
1 Kilowattstunde [kWh]	3,60	1	0,0000036	0,0000000036
1 Terajoule [TJ]	1.000.000	280.000	1	0,001
1 Petajoule [PJ]	1.000.000.000	280.000.000	1.000	1

Dichte

Biokraftstoffart	Tonne pro Kubikmeter [t/m ³]	Megajoule pro Kilogramm [MJ/t]
Biobrennstoff aus Zellstoffindustrie	1,32	7.000
Bioethanol	0,79	27.000
Biomethan	0,00072	50.000
Bio-Methanol	0,80	20.000
FAME	0,883	37.000
HVO	0,78	44.000
Pflanzenöl	0,92	37.000
UCO	0,92	37.000



Glossar

Abkürzung	Bedeutung
36. BImSchV	Sechsenddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Biokraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
DE-System	von der BLE anerkannte Zertifizierungssysteme nach § 33 Nummer 1 und 2 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU-System	Freiwillige Regelung nach § 32 Nummer 3 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV
FAME	Fatty acid methyl ester (Biodiesel)
HVO	Hydrotreated Vegetable Oils (Hydrierte Pflanzenöle)
UCO	Used Cooking Oil (Altspeisefette und -öle)

